STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.: LRH 16 V 2 - 1988/6

BERICHT

betreffend die stichprobenweise Überprüfung der Vereinigten Bühnen Stadt Graz - Land Steiermark und des Philharmonischen Orchesters.

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1. PRÜFUNGSAUFTRAG

Der Landesrechnungshof hat stichprobenweise die **Vereinigten Bühnen Stadt Graz - Land Steiermark** und das **Grazer Philharmonische Orchester** überprüft.

Mit der Prüfung war die Gruppe 2 des Landesrechnungshofes beauftragt. Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter Hofrat Dipl.-Ing. Werner SCHWARZL haben die Einzelprüfungen im besonderen OAR. Harald KRONEGGER und RR. Dr. Helmut MAYER durchgeführt.

Bei den Vereinigten Bühnen handelt es sich um eine Einrichtung, die nahezu 600 Mitarbeiter beschäftigt. Schon daraus ergibt sich, daß sich die Prüfung nur stichprobenartig auf einzelne Gebiete beschränken mußte.

Als Auskunftspersonen standen die Direktion und einzelne Mitarbeiter der Vereinigten Bühnen sowie Vertreter der Rechtsabteilung 6 dem Landesrechnungshof zur Verfügung, wobei die bereitwillige Auskunftserteilung und Vorlage der Unterlagen hervorzuheben wäre.

2. ALLGEMEINES

Die Vereinigten Bühnen stellen eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts dar. Der Charakter einer derartigen Gesellschaft liegt darin, daß sich zwei oder mehrere Personen durch Vertrag binden, eine Gesellschaft zu einem gemeinschaftlichen Erwerbszweck zu errichten (§ 1175 ABGB). Eine derartige vertragliche Vereinbarung wurde zwischen der Stadt Graz und dem Land Steiermark bereits 1950 betreffend die gemeinsame Führung des Städtischen Schauspielhauses und des Steirischen Landestheaters geschlossen. Eine weitere Vereinbarung wurde über die Führung des Philharmonischen Orchesters geschlossen.

Nach Überarbeitungen und Neufassungen der Verträge in den Jahren 1966 und 1973 wurde das Übereinkommen mit der Sanierung des Opernhauses im Jahr 1984 neu gefaßt und nach einer Modifizierung im Jahre 1988 in seine derzeit geltende Form gebracht.

Neben der nun auch im Vertrag selbst festgelegten Rechtsform als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts sind als weitere Neuerungen des Übereinkommens vom 16. April 1985 die **Schaffung eines Instandhaltungsfonds** sowie die **Festlegung** der von den Gebietskörperschaften zu leistenden **finanziellen Beiträge** zu nennen. Zu letzterem wurde in dem den Regierungssitzungsbeschluß vorbereitenden Amtsvortrag ausgeführt, daß damit einerseits die finanzielle Basis der Vereinigten Bühnen gesichert, andererseits die Budgetgrenzen gezogen und so ein unerwarteter Abgang vermieden werden soll.

Gemäß dieser Regelung trägt das Land Steiermark **einen Anteil von 54 % des Abganges,** die restlichen 46 % hat die Stadt Graz zuzuschießen.

Diesem Aufteilungsschlüssel entsprechend, haben Stadt und Land vereinbart, den Vereinigten Bühnen jährlich einen **Zuschuß von S 112,308.000,-- zuzüglich eines zweckgewidmeten Renovierungsbeitrages für die laufende Instandsetzung von S 2,200.000,--** sowie dem **Philharmonischen Orchester einen Zuschuß von S 34,486.000,-- zuzüglich des für die Pensionszuschußleistungen jährlich erforderlichen Betrages von S 900.000,--** zur Verfügung zu stellen. Weiters wurde für die Folgejahre eine jährliche Erhöhung dieser Beträge vereinbart, die der prozentuellen jährlichen Gehaltserhöhung eines Landesbeamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, entspricht.

Als weitere Einnahmequelle auf Grund dieser Vereinbarung ist ein **Anteil von 10 % der von den Vereinigten Bühnen und dem Grazer Philharmonischen Orchester im jeweils letzten Spieljahr erzielten Einspielergebnisse** zu nennen, welcher als weiterer Zuschuß der Gebietskörperschaften zur Verfügung zu stellen ist.

Darüber hinaus können die Vereinigten Bühnen alljährlich über einen **Bundeszuschuß** verfügen, welcher im Rechnungsjahr 1987 S 36,787.000,-- ausmachte.

Wie der gegenständliche Bericht verdeutlichen wird, konnte mit diesen Vereinbarungen das gesteckte Ziel den Budgetrahmen einzuhalten, bislang nicht erreicht werden.

Die genannte Modifizierung des Übereinkommens erweiterte **diesen Subventionsrahmen,** worauf im Berichtsteil 9.3 noch näher eingegangen wird.

Als **gemeinschaftliches Organ** von Stadt und Land zur Wahrung ihrer Interessen im Rahmen der Vereinigten Bühnen besteht ein **Theaterausschuß,** der betreffend das Philharmonische Orchester auch als Orchesterausschuß fungiert. Dieser besteht

* aus jeweils drei von Land und Stadt zu stellenden Mitgliedern, unter denen sich die Kultur-, und Finanzreferenten befinden müssen;

* aus zwei vom Land und einem von der Stadt zu bestellenden weiteren Mitgliedern.

Die **Aufgaben** des Theaterausschusses sind im Übereinkommen demonstrativ angeführt. Hier seien nur als wesentlichste Aufgaben die

* Bestellung der leitenden Organe der Vereinigten Bühnen und des Philharmonischen Orchesters;

* Beschlußfassung über den Budget- und Stellenplan der Vereinigten Bühnen und des Philharmonischen Orchesters;

* Genehmigung der Grundzüge des Jahresspielplanes;

* Beschlußfassung über alle Erhaltungs-, Verbesserungs- und Baumaßnahmen

genannt.

Der Theaterausschuß verfügt also über **weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten.**

Die **Administration des Theaterausschusses** hat ein **Generalsekretär** zu besorgen. Für rechtliche Angelegenheiten ist im Rahmen des Theaterausschusses ein **Rechtskonsulent** zuständig.

Die **Leitung der Vereinigten Bühnen** obliegt dem **Verwaltungsdirektor,** was den administrativen und organisatorischen Bereich anbelangt.

Für die im Rahmen des Hauses zu lösenden technischen Aufgaben und ihre Koordinierung ist ein **technischer Direktor** zuständig.

Wie aus dem Organigramm der Vereinigten Bühnen (Beilage 1) ersichtlich, ist der technische Direktor dem Verwaltungsdirektor unterstellt.

Für die **künstlerische Leitung** ist der **Intendant** zuständig, der derzeit auch als **Geschäftsführer des Philharmonischen Orchesters** fungiert.

Für die Belange des Schauspiels ist darüber hinaus ein **Schauspieldirektor** bestellt, der ebenfalls dem Intendanten unterstellt ist.

Die Vereinigten Bühnen verfügen über **mehrere Spielstätten.** Neben den großen Spielstätten - Oper und Schauspielhaus - bestehen vier weitere kleine Bühnen, welche mit entsprechend konzipierten Produktionen bespielt werden können. Dabei handelt es sich um die

Probebühne des Schauspielhauses, die Studiobühne des Opernhauses, das Theater im Malersaal und den **Redoutensaal.** Der Redoutensaal stand in den letzten Jahren für Theateraufführungen nicht in Verwendung.

Die letztgenannte Spielstätte befindet sich, wie der Name schon sagt, im alten Malersaal der Vereinigten Bühnen. Mit der Sanierung des Opernhauses erfolgte gleichzeitig eine Verlegung mehrerer technischer Werkstätten in einen Neubau nach Graz-Messendorf. An diesem Standort sind seither der Malersaal, die Tischlerei und die Schlosserei der Vereinigten Bühnen untergebracht.

Weitere Werkstätten - nämlich die Schneiderei und Schusterei des Hauses sowie der Fundus - befinden sich im ehemaligen Dorotheum (Bürgergasse).

3. BETRIEBLICHES RECHNUNGSWESEN

Die Vereinigten Bühnen Stadt Graz - Land Steiermark haben einen kulturellen Auftrag zu erfüllen, sodaß bei deren Beurteilung rein ökonomische Grundsätze nicht zur Anwendung kommen können. Nach rein ökonomischen Grundsätzen hängt der Erfolg eines Unternehmens entscheidend von seinen angebotenen Produkten bzw. Dienstleistungen ab. In längerfristiger Betrachtungsweise können nur jene Betriebe aus eigener Kraft bestehen, die ihr Angebot auf die Bedürfnisse der Nachfrager ausrichten. Moderne Marketingkonzeptionen klammern hiebei die Bedürfniserzeugung bzw. Bedürfnisweckung nicht aus.

Jede Leistungserstellung ist mit Kosten verbunden. Definitionsgemäß sind Kosten: "Werteinsatz zur Leistungserstellung". Unternehmen, die auf Dauer über ihre Verkaufserlöse ihre Kosten nicht abzudecken vermögen, können nur mit Zuschüssen von außen existieren. Derartige Nonprofit-Organismen stellen in der freien Marktwirtschaft die Ausnahme dar, da ihre Existenzerhaltung auf anderen als rein ökonomischen Interessen beruht. Zu den typischen **Zuschußbetrieben** gehören aus einer kulturpolitischen Interessenslage auch die Vereinigten Bühnen Stadt Graz - Land Steiermark und das Grazer Philharmonische Orchester.

Das **betriebliche Rechnungswesen** hat in der Regel zwei wesentliche Funktionen zu erfüllen, und zwar

* Kosten- und Leistungsinformationen als Grundlage für Entscheidungen der laufenden Rechnungsperiode anzubieten und

* Rechenschaft über den Erfolg einer Periode abzulegen.

Die **Finanzbuchhaltung und der Rechnungsabschluß** dienen in erster Linie der Ermittlung des Periodenergebnisses. Keineswegs kann daraus der Erfolg einer bestimmten erbrachten Leistung oder einer Sparte abgeleitet werden. Außerdem liegt der Rechnungsabschluß erst eine gewisse Zeit nach Beendigung der Rechnungsperiode vor. D.h., daß die als Konsequenz von der Unternehmensführung zu beschließenden Maßnahmen unter Umständen erst mit einiger Verspätung einsetzen können. Als Grundlage für Entscheidungen in der laufenden Rechnungsperiode benötigt man spezifische Unterlagen, die nur eine interne Unternehmensrechnung bieten kann, nämlich die **Kosten- und Leistungsrechnung.**

3.1 Buchführung

Die rechtliche Verpflichtung bzw. die sachliche Notwendigkeit, Aufschreibungen (Bücher und Aufzeichnungen) zu tätigen, ergibt sich entweder aus

* der Anordnung spezifischer Gesetze oder

* allgemein aus den Dokumentations- und Rechenschaftserfordernissen.

Die Vereinigten Bühnen und das Grazer Philharmonische Orchester stellen eine **bürgerlich-rechtliche Gesellschaft** im Sinne des § 1175 ABGB dar, an der das Land Steiermark und die Stadt Graz zur Koordinierung gemeinsamer Interessen beteiligt sind. Bestimmungen über die Rechnungslegung sind im 27. Hauptstück des ABGB enthalten.

Danach sind für die Rechnungslegung keine besonderen Formvorschriften vorgegeben. Im angemessenen Umfang sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu beachten. In Ermangelung der Kaufmannseigenschaft sind die handelsrechtlichen Buchführungspflichten nicht verbindlich.

Ertragssteuerlich liegt Mitunternehmerschaft der Gesellschafter vor, wobei die Beteiligungen an der Gesellschaft nach der Bilanzbündeltheorie jeweils für sich als "Betriebe gewerblicher Art von Körper-

schaften des öffentlichen Rechtes" der Gesellschafter anzusehen sind. Die konsolidierte Bilanz der Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (Ges.b.R.) versteht sich insoferne als Zusammenfassung von Einzelbilanzen der jeweiligen Gesellschafter.

Als **Betrieb gewerblicher Art** im Sinne des § 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 sind alle Einrichtungen einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes anzusehen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen dienen. Die Absicht, Gewinne zu erzielen, ist nicht erforderlich, doch muß sich die Einrichtung, damit sie als Betrieb gewerblicher Art angesehen werden kann, innerhalb der Gesamtbetätigung der Körperschaft wirtschaftlich herausheben und von einigem wirtschaftlichen Gewicht sein.

§ 8 Abs. 1 Körperschaftssteuergesetz verweist bezüglich des Einkommensbegriffes auf das Einkommensteuergesetz. Die prinzipielle Gewinnermittlungsvorschrift des Einkommensteuergesetzes findet sich im § 4 Abs. 1 EStG. Nach dieser Vorschrift ergibt sich der Gewinn durch einen Stichtagesvergleich des Betriebsvermögens am Beginn und Ende des Jahres unter Berücksichtigung von Privatentnahmen und Privateinlagen (Bilanzierung).

Eine **gesetzliche Verpflichtung zur Buchführung** ergibt sich aus § 125 Bundesabgabenordnung. Danach haben Unternehmer, die beispielsweise nach dem letzten Steuerbescheid einen Umsatz von mehr als S 3,500.000,- erzielt haben, und dies trifft auf die Vereinigten

Bühnen zu, für Zwecke der Abgabenerhebung Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen (Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich) regelmäßig Abschlüsse zu machen. Die Tatsache, daß seitens der Vereinigten Bühnen keine steuerpflichtigen Gewinne erwirtschaftet werden, entbindet die Vereinigten Bühnen zwar nicht von der Verpflichtung, steuerliche Normen anzuwenden, läßt aber in der Praxis grundsätzlich kaum Konsequenzen der Finanzverwaltung gewärtigen.

Im Sinne des Umsatzsteuerrechtes werden die Vereinigten Bühnen gleich juristischen Personen behandelt; sie sind Unternehmer und Abgabenschuldner. Die speziell im § 8 Umsatzsteuergesetz enthaltenen Aufzeichnungspflichten sind demnach für die Vereinigten Bühnen verbindlich.

Auf Landesebene bestehen bezüglich der Wirtschaftskörper keine speziellen Anordnungen betreffend die Verrechnungs- und Rechnungslegungsorganisation. Die Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung läßt keine Präferenz für den kaufmännischen Verrechnungsstil erkennen, der beispielsweise nach der Verwaltungsentlastungsgesetz-Novelle 1975 für alle Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen des Bundes verbindlich ist.

Die Verpflichtung, ordnungsmäßige Aufschreibungen zu führen, wird zumindest in der Literatur neben der Dokumentations- und Rechenschaftslegung auch aus dem Überwachungsrecht der Behörde zur Wahrung öffentlicher Interessen abgeleitet.

Unter dem Begriff **Buchhaltung** werden geordnete Aufschreibungen verstanden, die Aufschluß geben über die getätigten Geschäfte und jene Vorgänge im Betrieb, die Veränderungen im Vermögen und im Kapital zur Folge haben. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes stellt die kaufmännische Buchführung (Doppik) insoferne ein Gebot dar, als in der Praxis zur Bilanzierung nahezu ausschließlich die doppelte Buchführung verwendet wird und nach allgemeiner Auffassung zu weit aussagekräftigeren Rechenwerken führt.

Wenn auch Art und Form des Buchführungssystems nicht starr vorgegeben sind, ergeben sich zwingend einige Anforderungen an den Inhalt und an die Aussagekraft:

- Dem **Grundsatz der materiellen Ordnungsmäßigkeit** entspricht die Buchführung, wenn die Aufzeichnungen vollständig und richtig sind.

- Dem **Grundsatz der formellen Ordnungsmäßigkeit** entspricht die Buchhaltung, wenn die Aufzeichnungen klar und übersichtlich erfolgen.

- Ein weiteres Erfordernis ist die **Überprüfbarkeit.** Diese wird dann gegeben sein, wenn eine fachkundige Person die formelle und materielle Richtigkeit von Aufzeichnungen innerhalb eines vertretbaren Zeitaufwandes überprüfen kann.

- Darüber hinaus ist es ein zwingendes Erfordernis, daß die gewählte Form der Darstellung, also z.B. die doppelte Buchhaltung, den für sie **geltenden Regeln** entspricht.

Die **Buchhaltung der Vereinigten Bühnen** entspricht in ihren Wesensmerkmalen einer Doppik:

- Jeder Geschäftsfall wird zweifach verbucht, woraus sich eine Soll-Haben-Gleichheit ergibt.

- Aus der doppelten Erfassung resultiert eine zweifache Möglichkeit der Gewinnermittlung.

- Jeder Geschäftsfall wird in chronologischer und systematischer Ordnung verbucht.

Andererseits sind auch kamerale Wesenselemente insbesondere bezüglich des Jahresabschlusses offensichtlich:

- Abschreibung der Anlagen im Jahr der Anschaffung

- Vollständiger Entfall von mengen- und wertmäßigen Bestandsaufnahmen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen

- Teilweiser Entfall von periodengerechter Erfolgs- und Aufwandsabgrenzung

- Nichtansatz diverser Sozialverbindlichkeiten (Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen)

- Behandlung von Geschäftseinlagen als Subventionen

Die bei den Vereinigten Bühnen bzw. dem Grazer Philharmonischen Orchester praktizierte Form der Buchführung und Bilanzierung entspricht letztlich nicht dem Prinzip der Ordnungsmäßigkeit, weil insbesondere die Prinzipien der

- Vollständigkeit,
- Bewertung und
- periodengerechter Abgrenzung

nicht ausreichend beachtet werden.

Insgesamt ist jedoch positiv zu vermerken, daß sich das gesamte Rechnungswesen in seiner Gestaltung im Vergleich zu früheren Prüfungserfahrungen ganz wesentlich zu seinem Vorteil verändert hat. Als Folge der Beanstandungen diverser Kontrollinstanzen wurden Reorganisationsmaßnahmen veranlaßt, die ein sehr brauchbares, EDV-unterstütztes und ausbaufähiges Rechnungswesen ergeben haben.

3.2 Betriebsvermögensvergleich

Das Prinzip des Betriebsvermögensvergleiches liegt in der Gegenüberstellung des Eigenkapitals am Beginn und am Ende eines Betrachtungszeitraumes. Abweichungen des Eigenkapitalstandes in positiver oder in negativer Richtung unter Hinzurechnung des Wertes der Entnahmen und unter Abzug des Wertes der Einlagen spiegeln den Erfolg der untersuchten Periode wider.

Der Landesrechnungshof hat einen pauschalen Betriebsvermögensvergleich von der letzten durch das Kontrollamt der Stadt Graz überprüften Bilanz zum 31. August 1985 bis zur letzten vorliegenden vorläufigen Bilanz per 31. August 1988 angestellt. Zu diesem Zweck war es vorerst notwendig, den Bilanzenzusammenhang - also die Identität der Eröffnungsbilanz mit der vorangegangenen Schlußbilanz - zwischen den Stichtagen herzustellen.

Vorauszuschicken ist nämlich, daß die vorliegenden Bilanzen der Stichtage 31. August 1985, 31. August 1986, 31. August 1987 und 31. August 1988 von vornherein nicht vergleichbar sind, da sie sich in ihren formalen und wertmäßigen Darstellungen unterscheiden:

a) In der Bilanz per 31. August 1985 (Beilage 2) sind noch unter den Aktiven ein Anlagewert von S 22,722.033,93 und zur Wertneutralisierung unter den Passiven drei als "Kapitalwert Vereinigte Bühnen" (S 17,348.734,47), "Kapitalwert Land

Steiermark" (S 285.739,87) und "Kapitalwert Stadt Graz" (S 5,087.559,59) bezeichnete Positionen, die in Summe gleichfalls S 22,722.033,93 betragen, ausgewiesen.

Die beiden Werte wurden buchmäßig im Wirtschaftsjahr 1985/1986 saldiert, sodaß in den Bilanzen per 31. August 1986, 31. August 1987 und 31. August 1988 nur mehr ein Erinnerungswert von S 1,-- ausgewiesen erscheint.

Diese Vorgangsweise stellt eine Bilanzbereinigungsmaßnahme dar, die vom Kontrollamt der Stadt Graz angeregt und von der eingesetzten "begleitenden Kontrolle" akzeptiert wurde. Rechtfertigungsgrundlage hiefür war, daß diese Vermögenswerte jahrzehntelang unverändert als bücherlicher Ballast mitgeschleppt worden sind, während das entsprechende Zusammenhangwissen in Ermangelung einer Dauerbelegunterlage (Anlageverzeichnis) längst verlorengegangen ist. Die Vermögens- und Kapitaldarstellung leidet durch diese Maßnahme nach Auffassung des Landesrechnungshofes materiell nicht, da längst eine vollständige Abschreibung durch Abnützung anzunehmen ist.

b) In der Jahresbilanz per 31. August 1985 (Beilage 2) scheinen unter der Bezeichnung "Forderungen - unbedeckte Abgänge" kumulierte Verlustanteile

*	von (S 4,997.886,07 abzüglich einer echten Subventionsforderung an das Land Steiermark von S 1,492.160,--) für das Land Steiermark und	S 3,505.736,07
*	von für die Stadt Graz	S 11,773.557,03
	in Summe	S 15,279.293,10

aus den Spieljahren von 1981/82 und früher auf. Andererseits sind die Gewinn- und Verlustvorträge der Spielzeiten 1982/83, 1983/84 und 1984/85 (abzüglich einer uneinbringlichen Forderung von S 180.000,--) in Höhe von S 6,930.765,55 unter den Rücklagen zu finden.

Im Zuge der Bilanzbereinigung infolge der Prüfung durch das Kontrollamt der Stadt Graz (Beilage 3) wurden diese Positionen zwar zu Recht saldiert, aber nach Auffassung des Landesrechnungshofes im unrichtigen Verhältnis auf die Gesellschafter umgelegt. Auf die diesbezüglichen Konsequenzen wird im folgenden noch näher eingegangen.

c) In der Bilanz per 31. August 1985 scheint unter der Bezeichnung "Leihgeld der Stadt Graz" ein seit Jahren unveränderter von einer in die andere Bilanz vorgetragener Ansatz in Höhe von S 674.000,-- auf. Vom Kontrollamt der Stadt Graz wurde anläßlich der letzten Prüfung vorgeschlagen,

auch diesen historischen Ansatz mit Gegenforderungen an die Stadt aus unbedeckten Verlusten zu kompensieren, was mittlerweile von den Vereinigten Bühnen auch realisiert worden ist.

d) In der Bilanz per 31. August 1985 ist unter den Passiven eine Rücklage mit der Bezeichnung "Altersversorgung Leitung" im Betrage von S 272.362,60 ausgewiesen. Hiezu hat das Kontrollamt der Stadt Graz im Prüfungsbericht (AKO 4/20-1985) auf Seite 104 ausgeführt:

"Nach Ansicht des Kontrollamtes erübrigt sich die Bildung einer Rückstellung für "Altersversorgung Leitung", wenn für alle übrigen zu erwartenden vertraglich festgelegten Pensionszahlungen, die ungleich höher sind, keine Rückstellung vorgenommen wird, weshalb vorderhand dieser Betrag aufzulösen und nicht in die Bilanz aufzunehmen ist."

Nach den Dienstverträgen (Letztfassung jeweils vom 27. März 1985 laut Beilagen 4 und 5) ist dem Indentanten und dem Verwaltungsdirektor ein Zuschuß zur ASVG-Pension zugesichert. Eine Pensionszusage stellt einen Bestandteil des laufenden Aktivbezuges eines Dienstnehmers dar, der zeitversetzt, nämlich nach Beendigung des Dienstverhältnisses, ausbezahlt wird. Daraus leitet sich die Notwendigkeit ab, für alle Dienstnehmer mit rechtsverbindlichen Pensionszusagen, die nach der Wahrscheinlichkeit nach Beendigung der Aktivzeit anfallenden Pensionszahlungen anteilig in den verfügbaren Perioden bis zum Eintritt des Pensionsanfalles anzusammeln.

Aus diesen Gründen wäre daher eine Rückstellung für "Altersversorgung" durchaus notwendig. Bei dem Betrag von S 272.362,60 handelt es sich jedoch um keine Pensionsrücklage bzw. Pensionsrückstellung. Dieser Betrag stellt einen Eigenanteil von Dr. Nemeth und Dr. Tarjan zur Ansammlung des Deckungskapitals der Zusatzpension dar, der fälschlicherweise, anstatt als außerordentlicher Ertrag, erfolgsneutral als Eigenkapitalzuführung behandelt wurde. Eine Eliminierung dieses Ansatzes aus der Bilanz ist daher auch nach Auffassung des Landesrechnungshofes geboten.

e) Die vorliegenden Bilanzen per 31. August 1986 (Beilage 6) und 31. August 1987 (Beilage 7) wurden durch diverse Periodenabgrenzungen (Versicherungen, Überstundenleistungen) außerbücherlich verändert. Eine Berichtigung des Eigenkapitals ist nicht erfolgt, weswegen kein Zusammenhang zwischen diesen Bilanzen bzw. mit dem Buchstande besteht.

Eine buchmäßige Eigenkapitalkorrektur erfolgte erstmalig im Wirtschaftsjahr 1987/88, wobei die Gewinnauswirkung vernachlässigt wurde. Ein Zusammenhang zwischen der Bilanz per 31. August 1988 und den Bilanzen der vorangegangenen Stichtage wurde insoferne nicht hergestellt (Beilage 15).

In der Beilage 8 wurde vom Landesrechnungshof die dem Buchstand entsprechende Entwicklung der Kapitalkonten für die Zeit vom 1. September 1985

bis 31. August 1988 dargestellt. Aus dieser Aufstellung ist der negative Kapitalgesamtstand, **also die Überschuldung der Vereinigten Bühnen und des Grazer Philharmonischen Orchesters,** die auf die beiden Gesellschafter, Land Steiermark und Stadt Graz, entfallenden Anteile zu den einzelnen Bilanzterminen ersichtlich.

Wie unter Punkt b) bereits erwähnt wurde, entspricht die Kapitalaufspaltung nicht den tatsächlich Verpflichtungen. Wie aus Punkt 2 des Aktenvermerkes vom 2. September 1986 (Beilage 3) hervorgeht, wurden im Zuge der Bilanzbereinigungsmaßnahmen die zu Buche stehenden Altlasten (Verlustvorträge) den Gesellschaftern abweichend von den tatsächlich ausgewiesenen Verpflichtungen mit dem halben Nennwert zugeordnet. Folge dieser Vorgangsweise ist eine stillschweigende Kapitalumschichtung zum Nachteil des Landes Steiermark.

Der Landesrechnungshof hat daher ausgehend von der insgesamten Entwicklung der Überschuldung der Vereinigten Bühnen (Minuskapitalstände laut Beilage 8), eine Zuordnung des Beteiligungstandes für die beiden Gesellschafter auf Basis der Buchergebnisse und der Gewinn- bzw. Verlustverteilungsschlüssel laut den jeweils gültigen Übereinkommen zwischen den Gesellschaftern zur gemeinsamen Führung der Theaterbetriebe und des Grazer Philharmonischen Orchesters vorgenommen. Das Ergebnis ist in der Beilage 9 dargestellt.

Die Beilage 8 zeigt die Aufteilung der kumulierten Verlustvorträge vor 1982 von S 15,279.293,20 zu je 50 % auf das Land Steiermark und die Stadt Graz, wie sie im Zuge der Bilanzbereinigungsmaßnahmen von den Vereinigten Bühnen durchgeführt wurde. Bei der Darstellung in der Beilage 9 wird davon ausgegangen, daß diese Verlustvorträge dem tatsächlichen Buchstand entsprechend dem Land Steiermark bzw. der Stadt Graz zugeordnet werden.

Auf Grund der durchgeführten Verlustaufteilung - 50 % Land Steiermark und 50 % Stadt Graz - entgegen den tatsächlichen Verpflichtungen ergeben sich beim **Vergleich der** in den Beilagen 8 und 9 **errechneten Kapitalstände** zu den einzelnen Bilanzterminen **folgende Unterschiede:**

BETEILIGUNG:	lt. Buchhaltung	lt. Landesrechnungshof	Abweichung
A. Gesellschafter Land Steiermark:			
Kapitalanteil per 1.9.1985	- 3,827.324,24	- 30.413,76	- 3,796.910,48
Kapitalanteil per 31.8.1986	- 2,930.140,08	+ 870.189,78	- 3,800.329,86
Kapitalanteil per 31.8.1987	- 4,671.357,40	- 867.237,81	- 3,804.119,59
Kapitalanteil per 31.8.1988	-10,147.265,52	- 6,343.145,93	- 3,804.119,59
B. Gesellschafter Stadt Graz:			
Kapitalanteil per 1.9.1985	- 3,574.839,71	- 7,371.750,19	+ 3,796.910,48
Kapitalanteil per 31.8.1986	- 2,801.575,30	- 6,601.905,16	+ 3,800.329,86
Kapitalanteil per 31.8.1987	- 4,277.816,49	- 8,081.936,08	+ 3,804.119,59
Kapitalanteil per 31.8.1988	- 8,942.478,96	-12,746.598,55	+ 3,804.119,59

Durch diese Umverteilung der Verlustvorträge aus den Jahren vor 1982 ist das Land Steiermark mit einem **Überschuldungsanteil von S 3,796.910,48** belastet und umgekehrt die Stadt Graz im selben Ausmaß entlastet worden. Diese für das Land Steiermark zweifellos nachteilige und für die Stadt Graz vorteilhafte Wirkung setzt sich naturgemäß auf alle folgenden Jahresabschlüsse fort. Der Umstand, daß die dargestellte Abweichung wachsende Tendenz aufweist, ist auf in den Folgejahren hinzutretende unrichtige Anteilszuordnungen zurückzuführen. Die vom Intendanten und vom Verwaltungsdirektor persönlich geleisteten Beiträge zur Zusatzpension werden laufend noch nach dem bis 31. Dezember 1984 gültigen Umlageschlüssel (50:50, anstelle mit 54:46) umgelegt. Dadurch verschiebt sich das Beteiligungsverhältnis im geringen Ausmaß weiter und beträgt ab 31. August 1987 **S 3,804.119,59.**

Hiezu ist festzustellen:

Abgesehen davon, daß keine Beschlußgrundlagen der Gebietskörperschaften für diese Vorgangsweise bestehen, widerspricht sie eindeutig den jeweils gültigen Übereinkommen zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz zur Führung der Theaterbetriebe und des Grazer Philharmonischen Orchesters. Darin bestehen klare Regelungen bezüglich der Zuordnung der Periodenabgänge. Der Landesrechnungshof empfiehlt daher umgehend, entweder die entsprechenden Beschlußgrundlagen zu erwirken oder aber den korrekten Buchstand, wie in der Beilage 9 dargestellt, wiederherzustellen, da ansonsten im Falle notwendiger Abgangsdeckungen echte

finanzielle **Nachteilsfolgen im Ausmaß bis zu S 3,804.119,59** für das Land Steiermark zu gewärtigen sind.

Nach der prinzipiellen im Einkommensteuergesetz verankerten Gewinnermittlungsvorschrift ist der Gewinn der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluß des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen. Die doppelte Buchhaltung ermöglicht eine zweifache, zum selben Ergebnis führende Gewinnermittlung und somit eine Formalkontrolle, da das Ergebnis aus dem Vermögensvergleich nach Korrektur um die Privateinlagen und die Privatentnahmen mit dem Saldo (Gewinn bzw. Verlust) zwischen Erträgen und Aufwendungen übereinstimmen muß.

Grundlage für den Betriebsvermögensvergleich ist die jährliche mengen- und wertmäßige Bestandsaufnahme aller Wirtschaftsgüter. Zur Darstellung hat der Landesrechnungshof die Bilanzen vereinfacht bzw. vergleichbar gemacht.

Mit Hilfe des Instrumentes der Bewegungsbilanz kann ein aussagefähiger Bilanzvergleich durchgeführt werden. Die Bewegungsbilanz stellt eine wichtige Ergänzung zu den Bilanzen selbst dar. Im Gegensatz zur Jahresbilanz, die eine stichtagsbezogene Momentaufnahme wiedergibt, werden in der Bewegungsbilanz die Veränderungen der Bestände, die durch die wirtschaftlichen Dispositionen in der Betrachtungsperiode ausgelöst wurden, aufgezeigt. Die Bewegungsbilanz ist eine

zeitraumbezogene, verfeinerte Veränderungsrechnung, die durch Differenzbildung zwischen den Beständen aus mindestens zwei Zeitpunktbilanzen entsteht. Der im folgenden dargestellte **Bilanzvergleich 1985 bis 1988** (Bewegungsbilanz) gewährt einen informativen Einblick, in welcher Form bzw. aus welchen Quellen Mittel aufgebracht und wie sie verwendet wurden:

BILANZVERGLEICH 1985 bis 1988

	1.9.1985	31.8.1988	BESTÄNDE-DIFFERENZ	VERÄNDERUNG MITTELVERWENDUNG	VERÄNDERUNG MITTELAUFBRINGUNG
				Vermögenszugang:	Vermögensabgang:
AKTIVA:					
Anlagen	1,--	1,--	-	-	
Roh-,Hilfs- u.Betriebsstoffe	-	1,--	+ 1,--	1,--	
Zahlungsmittel	706.280,67	22,197.718,90	+ 21,491.438,23	21,491.438,23	
Forderungen	3,805.147,47	2,246.820,65	- 1,558.326,82		1,558.326,82
ARA	10,963.358,56	55.148,45	- 10,908.210,11	Kapitalabgang:	10,908.210,11
Rückl.f.Renov.	-	268.332,21	+ 286.332,21	286.332,21	
Eigenkapital:					
Land Steiermark	30.413,76	6,343.145,93	+ 6,312.732,17	6,312.732,17	
Stadt Graz	7,371.750,19	12,746.598,55	+ 5,374.848,36	5,374.848,36	
BILANZSUMME	22,876.951,65	43,875.766,69	+ 20,998.815,04		
PASSIVA:					Kapitalzugang:
Verbindlichkeiten	4,763.166,24	7,667.705,59	+ 2,904.539,35		2,904.539,35
Subventionsvorgriffe	18,034.992,41	34,056.136,84	+ 16,021.144,43		16,021.144,43
PRA	78,793,--	2,151.922,26	+ 2,073.129,26		2,073.129,26
Rückl.f.Abfert.	-	1,--	+ 1,--		1,--
Rückl.f.Pens.	-	1,--	+ 1,--		1,--
BILANZSUMME	22,876.951,65	43,875.766,69	+ 20,998.815,04	33,465.351,97	33,465.351,97

Die Bewegungsbilanz über den Betrachtungszeitraum vom 1. September 1985 bis 31. August 1988 zeigt, daß der Kapitalschwund und der Zahlungsmittelbedarf allein durch den Abbau von Außenständen und Auflösung von Subventionsabgrenzungen nicht abgedeckt werden konnte, sondern im überwiegenden Ausmaß von rund 21 Mio. Schilling über Subventionsvorgriffe und Lieferantenkredite finanziert werden mußte.

Der pauschale **Betriebsvermögensvergleich** für die Wirtschaftsjahre 1985/86, 1986/87 und 1987/88 zeigt folgendes Bild:

Betriebsvermögen per 31. 8. 1988	S - 19,089.744,48
- Korrektiv 1985/86/87	S 216.194,96
	S - 19,305.939,44
- Betriebsvermögen per 1.9.1985	S 7,402.163,95
Periodenverlust 1985/86/87/88 (= Nomineller Substanzverlust)	S - 11,903.775,49

Die Probe anhand der Periodenergebnisse sowie die auf die Spieljahre bezogenen Detailbetriebsvermögensvergleiche sind in der Beilage 10 dargestellt.

Die **zusammengefaßte Bilanz** der Vereinigten Bühnen und des Grazer Philharmonischen Orchesters vermitteln jedoch **aus nachstehenden Gründen kein vollständiges Bild des Periodenerfolges:**

* Die buchmäßige Behandlung des Anlagevermögens erfolgt nach kameralen Grundsätzen.

* Es werden keine Inventuren aufgenommen.

* Das Sozialkapital wird nicht ausgewiesen.

* Die Abgrenzungsposten und rückstellungspflichtigen Verbindlichkeiten werden teilweise nur außerbücherlich erfaßt.

An der **Behandlung der Investitionen bzw. der Abschreibungen** zeigen sich noch deutlich kamerale Elemente, in der ansonsten doppisch orientierten Buchhaltung. Die Güter des Anlagevermögens werden im Jahre der Anschaffung zur Gänze als Ausgabe verbucht, anstelle über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben zu werden. Damit entspricht der Aufwand, der der einzelnen Abrechnungsperiode angelastet wird, nicht der tatsächlichen Wertminderung. In Zeiten großer Investitionstätigkeit kann es daher zu einer negativen Beeinflussung des Periodenergebnisses durch einen höheren Abgang kommen, als er mit den tatsächlichen wirtschaftlichen Erfolgen im Zusammenhang steht. So haben beispielsweise die Investitionen des Wirtschaftsjahres 1986/87 S 1,125.033,71 betragen. Die Abschreibungsquote dürfte vergleichsweise in derselben Periode lediglich S 699.838,09 ausmachen. Aus dieser Sicht ergibt sich eine Ergebnisabweichung zwischen kameraler und doppischer Rechnung von rund S 425.000,--.

Da Bedarfsanfall, Beschaffung und Verbrauch zumeist nicht vollständig synchron ablaufen können, ist im Regelfall eine Lagerhaltung erforderlich. Die nicht in den innerbetrieblichen Leistungsprozeß einer Periode eingeflossenen **Roh-Hilfs- und Betriebsstoffe** sowie der Bestand an **sonstigen Verbrauchsgütern** sind in betriebswirtschaftlicher Betrachtung zum Bilanzstichtag durch Inventur zu erheben und mit den Anschaffungswerten zu bilanzieren. Vom Landesrechnungshof wird im Zusammenhang mit der Anlagendarstellung und der Erfassung der Vorräte begrüßt, daß seitens der Verwaltungsdirektion als erster Schritt im April 1987 im Wege einer Dienstanweisung (Beilage 11) eine Neuregelung betreffend die Erfassung der Anlagen, des Inventars und von Materialien erlassen wurde. Auch erfolgte in der Bilanz per 31. August 1988 insoferne eine erste Berücksichtigung, als zumindest ein Erinnerungswert von S 1,-- angesetzt wurde.

Auf Grund der Pensionszuschußordnung für die Angehörigen des Grazer Philharmonischen Orchesters und der Dienstverträge mit dem Intendanten sowie dem Verwaltungsdirektor bestehen **rechtsverbindliche Pensionszusagen.** Derartig zugesicherte Pensionsleistungen stellen einen Teil des Entgelts für die von den betreffenden Arbeitnehmern zu erbringenden Dienstleistungen dar, das jedoch erst nach Beendigung der Aktivzeit ausbezahlt wird. Die künftigen Pensionsleistungen sind demnach anteilig, genauso wie die sofort zur Auszahlung gelangenden Löhne und Gehälter den einzelnen Aktivitätsjahren anzulasten, damit bei der Ermittlung des Periodenerfolges jeweils die gesamten Arbeitsentgelte

berücksichtigt werden. Da die wirtschaftlich den einzelnen Tätigkeitsperioden zuzuordnenden Beträge aber erst zu einem späteren Zeitpunkt zahlungswirksam werden und ihr tatsächlicher Anfall sowie ihre Höhe von einer Reihe unsicherer Faktoren (Lebensdauer der begünstigten Personen) abhängen, ist in der Bilanzierungspraxis für die künftigen Pensionslasten in Form der Bildung entsprechender Rückstellungen vorzusorgen. Zur Berechnung der angemessenen Rückstellung (Deckungskapital) sind versicherungsmathematische Grundsätze zu beachten.

Nach dem vorliegenden versicherungsmathematischen Gutachten von ORR Dr. Franz Kröll vom 28. Feber 1988 wären zum Bilanzstichtag 31. August 1987 **Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen in Höhe von S 73,948.778,07** auszuweisen gewesen. Hievon stellen allein 17,8 Mio. Schilling das Deckungskapital (Rentenbarwert) für bereits in Pension befindliche Personen dar, während die restlichen 56,1 Mio. Schilling die angesammelte Vorsorge für die heute noch aktiven Anspruchsberechtigten bilden.

Auch für die Abfertigungsansprüche wurde in den Jahresabschlüssen der Wirtschaftskörper Vereinigte Bühnen und Grazer Philharmonisches Orchester keine Vorsorge getroffen. Erstmalig in der Bilanz per 31. August 1988 ist zumindest ein Erinnerungswert von S 1,-- ausgewiesen.

Für gesetzliche, kollektivvertragliche und darüber hinausgehende vertragliche Abfertigungsverpflichtungen sind nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung

und Bilanzierung in den Jahresabschlüssen angemessene Rückstellungen (Vorsorgen) zu bilden. Zur Berechnung der Rückstellungen im wirtschaftlich erforderlichen Ausmaß sind Methoden anzuwenden, mittels welcher die im Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit anfallenden Abfertigungen gleichmäßig während der aktiven Dienstzeit angesammelt werden. Da allgemein gültige Rechnungsgrundlagen für derartige Rückstellungsermittlungen fehlen, können auch andere im Einzelfall angemessen erscheinende Rechnungsmethoden angewandt werden. Die Bemessung der Abfertigungsrückstellungen mit einem Prozentsatz der fiktiven Abfertigungsansprüche zum Bilanzstichtag stellt eine wirtschaftlich vertretbare Methode dar. Der Prozentsatz sollte individuell nach der durchschnittlichen Dienstzeit und Alterstruktur der Arbeitnehmer geschätzt werden.

Der Wert der Abfertigungsrücklage wurde von den Vereinigten Bühnen analog dem einkommensteuerlich zulässigen Ausmaß - 50 % der stichtagsrelevanten Abfertigungsansprüche - für den Stichtag 31. August 1987 mit **S 25,223.894,55** ermittelt. Erstmalig in der Bilanz per 31. August 1988 ist auch hiefür zumindest ein Erinnerungswert von S 1,-- angesetzt.

Für beide Komponenten des **Sozialkapitales**, nämlich die Pensionsrückstellung und die Abfertigungsvorsorge, wurde bislang von den Vereinigten Bühnen und dem Grazer Philharmonischen Orchester keine Vorsorge getroffen. Daran zeigt sich die Divergenz zwischen kaufmännischer und kameraler Disposition. In kameralistischer Betrachtung ist nicht schon der periodenbezo-

gene Aufwand, sondern erst die Ausgabe zu bedecken. Allerdings entsprachen die im § 19 Abs. 2 des Übereinkommens zur gemeinsamen Führung der Theaterbetriebe und des Grazer Philharmonischen Orchesters zur Bedeckung der Pensionszuschußleistungen jährlich vorgesehenen Mittel auch im valorisierten Ausmaß keineswegs dem künftigen Belastungsdurchschnitt und war insoferne auch in der haushaltsorientierten Betrachtung ein Defizit gegeben. Erst durch die Modifizierung des Übereinkommens (Einfügung des § 19 Abs. 6) wurde diesbezüglich eine Änderung bewirkt.

Aus kaufmännischer Sicht fehlt per 31. August 1987 ein Sozialkapital in der Größenordnung von **rund 100 Mio. Schilling**, was gravierende Auswirkungen auf die Liquidität der Vereinigten Bühnen bzw. des Grazer Philharmonischen Orchesters hat.

Der Landesrechnungshof weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß dieses fehlende Sozialkapital letztlich von den beiden Gesellschaftern Stadt Graz und Land Steiermark wird aufgebracht werden müssen.

Im sogenannten kaufmännischen Rechnungswesen (doppelte Buchhaltung) sind **Rechnungsabgrenzungsposten** zu bilden, die der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen dienen. Eine periodengerechte Erfolgsermittlung ist dann gegeben, wenn genau jene Aufwendungen und Erträge verrechnet werden, die auch wirtschaftlich in diese Abrechnungsperiode gehören. Im Regelfall stellen sie Bestandsberichtigungsposten für aufwands- bzw. ertragswirksame Vorauszahlungen (Transitorien) dar. Derartige exakte Aufwands- und Ertragsabgrenzungen

sind in der kameralistischen Verrechnung keineswegs gewährleistet. Bei wiederkehrenden und der Höhe nach stabilen Abgrenzungserfordernissen ist nur im ersten Jahr der Bildung bzw. gegenläufig bei der Auflösung eine Erfolgsauswirkung von einigem Gewicht gegeben. Dies gilt gleichermaßen für aktive Rechnungsabgrenzungsposten, wie Versicherungen, Mieten, Telefon usw. als auch für passive Rechnungsabgrenzungsposten, wie beispielsweise Subventionsvorauszahlungen und rückzustellende Überstundenverpflichtungen.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß bei Berücksichtigung der oben besprochenen Periodenabgrenzungen der kumulierte Periodenerfolg und die Kapitalkontobestände der Gesellschafter sich wesentlich negativer darstellen. Hat sich der insgesamt negative Periodenerfolg beispielsweise in der bisherigen buchmäßigen Verarbeitung in einer nominellen Überschuldung von rd. 8,95 Mio. Schilling per 31. August 1987 dargestellt, so bewirkt die periodengerechte Aufwandsverteilung der Investitionen, Aufwandsgüter, sozialer Vorsorgen und Vorauszahlungen ein **Ansteigen der Überschuldung um knapp 100 Mio.S,** wie dies im folgenden dargestellt ist:

Betriebsvermögen per 31.8.1987	S -	8,949.173,89
+ Vorräte	S	2,683.345,--
+ Investitionen	S	1,821.497,91
- Abschreibungen	S -	699.838,09
- Pensionsrückstellung	S -	73,948.778,--
- Abfertigungsrücklage	S -	25,223.894,--
+ Versicherungsabgrenzungen	S	83.879,14
- Überstundenrückstellung	S -	2,947.000,--
ergibt korrigiertes Betriebsvermögen = Überschuldung per 31. 8. 1987	S -	107,179.961,93

Die teilweise gegenläufigen Auswirkungen der Periodisierung bewirken, daß die zum 31. August 1987 dargestellte Zunahme der Verschuldung sich letztlich aus dem fehlenden Sozialkapital von rund 100 Mio. Schilling ergibt.

Obige Rechnung kann zu jedem beliebigen folgenden Bilanztermin angestellt werden. Läßt man die Pensionsrückstellungserhöhung außer Betracht, wofür per 31. August 1988 kein exakter Wert vorliegt, ist per 31. August 1988 zumindest ein Anstieg der Überschuldung auf rund 117 Mio. Schilling gegeben.

3.3 Ergebnisentwicklung

Während bei der Bilanzierung keine Aufspaltung in "Vereinigte Bühnen" und "Grazer Philharmonisches Orchester" vorgenommen wird, erfolgt die Ergebnisdarstellung in Form der Gewinn- und Verlustrechnung, als **kameralistischer Abschluß** bezeichnet, jeweils gesondert für beide Wirtschaftskörper. Aufgrund des bezughabenden Verwaltungsübereinkommens zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz wird zwischen dem Wirtschaftskörper "Vereinigte Bühnen" und "Grazer Philharmonisches Orchester" unterschieden. Diese Trennung ist im Haushaltsdenken der Gebietskörperschaften begründet. So war beispielsweise für die Gewährung der Bundessubvention an das Grazer Philharmonische Orchester ausschlaggebend, daß dieses als gesonderter Wirtschaftskörper in Erscheinung trat. Nachdem die Subventionierung des Grazer Philharmonischen Orchesters durch den Bund mittlerweile eingestellt worden ist, und das Grazer Philharmonische Orchester in wirtschaftlicher Betrachtung lediglich eine Kostenstelle der Vereinigten Bühnen darstellt, und die Vereinigten Bühnen und das Grazer Philharmonische Orchester auch fiskalisch als wirtschaftliche Einheit aufgefaßt werden, besteht an sich kein zwingendes Erfordernis, am Splitting in zwei Wirtschaftskörper festzuhalten.

Aus den gesonderten Gewinn- und Verlustrechnungen des Grazer Philharmonischen Orchesters und der Vereinigten Bühnen sind Ansätze unter der Bezeichnung "Dienste für Vereinigte Bühnen" zu ersehen, die beim

Grazer Philharmonischen Orchester als Ertrag und bei den Vereinigten Bühnen korrespondierend als Aufwand ausgewiesen sind. Hiebei handelt es sich um die Verrechnung von Innenumsätzen, die für das wirtschaftliche Gesamtbild unerheblich sind. Bei der folgenden Ergebnisanalyse werden diese internen Verrechnungsansätze zwischen den in Rede stehenden Wirtschaftskörpern eliminiert, weil sie die Ertragssituation verfälschen. Im Wirtschaftsjahr 1985/86 wurden S 3,484.310,--, im Wirtschaftsjahr 1986/87 S 6,752.500,-- und im Wirtschaftsjahr 1987/88 S 7,251.479,92 beim Grazer Philharmonischen Orchester als Ertrag und bei den Vereinigten Bühnen als Aufwand verbucht.

Die folgende **Ergebnisanalyse** ist darauf ausgerichtet, das in der G und V-Rechnung ausgewiesene Buchergebnis nach den Erfolgsentstehungskomponenten zu staffeln. Hauptziel hiebei ist, zwischen dem ordentlichen Betriebsergebnis (ordentlicher Unternehmenserfolg) und den außerordentlichen Ergebnisfaktoren zu differenzieren, um auf diese Weise den Erfolg herauszuarbeiten, der aus der eigentlichen Betriebstätigkeit erwirtschaftet wurde.

Das ordentliche Betriebsergebnis ist der Maßstab für den tatsächlichen Erfolg und die Entwicklung des Unternehmens, weil es sichtbar macht, welcher Anteil dem betrieblichen Leistungsprozeß und welcher Anteil anderen erfolgswirksamen Größen (z.B. Einlagen und Subventionen) zukommt.

Die nachstehende Ergebnisanalyse erstreckt sich auf die Spieljahre 1985/86, 1986/87 und 1987/88. Die gestaffelten Erfolgskomponenten sind jeweils gesondert für die Vereinigten Bühnen und das Grazer Philharmonische Orchester bzw. für beide Wirtschaftskörper konsolidiert dargestellt:

ERGEBNISANALYSE:

ERGEBNISLAGE	SPIELJAHR 1985/86					
	Vereinigte Bühnen		Gr.Phil.Orchester		Verbund	
1	2		3		4	
	öS	%	öS	%	öS	%
AUFWAND	187.418.764,84	100	45.024.296,63	100	232.443.061,47	100
- ordentl. ERTRAG	38.414.126,98	20,5	445.000,--	1,0	38.859.126,98	16,7
1.Ordentl. UNTERNEHMENSERFOLG	-149.004.637,86		-44.579.296,63		-193.583.934,49	
- SUBVENTIONEN						
Bund	36.787.005,66		- 100.000,--	-0,2	36.687.005,66	
Land Steiermark	1.200.000,--	20,7	-		1.200.000,--	16,6
Stadt Graz	780.000,--		-		780.000,--	
2. Wirtschaftl. VERLUST	-110.237.632,20		-44.679.296,63		-154.916.928,83	
- GESELLSCHAFTER-EINLAGEN (zur Verlustabdeckung)						
Land Steiermark	63.781.138,--	62,7	20.982.789,--	86,3	84.763.927,--	67,3
Stadt Graz	53.821.766,32		17.880.232,32		71.701.998,64	
3. BUCHERGEBNIS	+ 7.365.272,12	3,9	- 5.816.275,31	12,9	+ 1.548.996,81	0,6

ERGEBNISANALYSE:

ERGEBNISLAGE	SPIELJAHR 1986/87					
	Vereinigte Bühnen		Gr.Phil.Orchester		Verbund	
1	2		3		4	
	öS	%	öS	%	öS	%
AUFWAND	200.085.291.30	100	47.152.694.38	100	247.237.985.68	100
- ordentl. ERTRAG	41.887.718.97	20.9	445.300.--	0.9	42.333.018.97	17.1
1.Ordentl. UNTERNEHMENSERFOLG	-158.197.572.83		-46.707.394.38		-204.904.966.71	
- SUBVENTIONEN						
Bund	36.787.006.--		-		36.787.006.--	
Land Steiermark	400.000.--	19.0	-		400.000.--	15.40
Stadt Graz	900.000.--		-		900.000.--	
2. Wirtschaftl. VERLUST	-120.110.566.33		-46.707.394.38		-166.817.960.71	
- GESELLSCHAFTER-EINLAGEN (zur Verlustabdeckung)						
Land Steiermark	66.790.668.--	61.6	21.793.000.--	85.6	88.583.668.--	66.1
Stadt Graz	56.372.505.--		18.549.586.--		74.922.091.--	
3. BUCHERGEBNIS	+ 3.052.606.67	1.5	- 6.364.808.38	13.5	- 3.312.201.71	1.4

ERGEBNISANALYSE:

ERGEBNISLAGE	SPIELJAHR 1987/88					
	Vereinigte Bühnen		Gr.Phil.Orchester		Verbund	
1	2		3		4	
	ÖS	%	ÖS	%	ÖS	%
AUFWAND	203.416.242,94	100	49.838.358,81	100	253.254.601,75	100
- ordentl. ERTRAG	39.670.602,97	19,5	464.275,—	0,9	40.134.877,97	15,9
1.Ordentl. UNTERNEHMENSERFOLG	-163.745.639,97		- 49.374.083,81		-213.119.723,78	
- SUBVENTIONEN						
Bund	30.787.006,—	18,1	-		36.787.006,—	14,5
Land Steiermark	-		-		-	
Stadt Graz	-		-		-	
2. Wirtschaftl. VERLUST	-126.958.633,97		- 49.374.083,81		-176.332.717,78	
- GESELLSCHAFTER-EINLAGEN (zur Verlustabdeckung)						
Land Steiermark	68.723.332,—	62,3	22.336.668,—	83,0	91.060.000,—	66,4
Stadt Graz	58.143.414,—		19.023.133,—		77.166.547,—	
3. BUCHERGEBNIS	- 91.887,97	0,1	- 8.014.282,81	16,1	- 8.106.170,78	3,2

Der Gesamtaufwand wurde im Spieljahr 1985/86 lediglich zu 16,7 %, im Spieljahr 1986/87 zu 17,1 % und im Spieljahr 1987/88 zu 15,9 % aus selbst erwirtschafteten Mitteln (ordentlicher Ertrag) bedeckt. Dieses "Einspielergebnis" liegt doch wesentlich unter dem von den Vereinigten Bühnen genannten Richtwert von 22 % im Vergleich zu anderen Häusern. Geht man von den um die Innenumsätze unbereinigten Werten aus, ergibt sich natürlich ein günstigeres Relationsverhältnis. Daran wird, wie bereits erwähnt, eine Verzerrung der Ertragslage deutlich.

Der Vergleich der Jahre 1985/86 und 1986/87 läßt auf Grund steigender Einspielergebnisse eine relative Verbesserung des ordentlichen Unternehmenserfolges von 0,4 % Punkten erkennen. Dies ist auf eine gegenüber den Aufwendungen (+ 6,36 %) stärkere Steigerung bei den Erträgen (+ 8,94 %) zurückzuführen. Andererseits sind die von den Gebietskörperschaften insgesamt gewährten Zuschüsse absolut und relativ leicht zurückgegangen, sodaß insoferne die vorgenannte Ergebnisverbesserung wieder egalisiert wird.

Auf Grund der im Jahre 1987/88 wieder rückläufigen Einspielergebnisse fällt der Unternehmenserfolg gegenüber der Vorperiode um 1,2 Prozentpunkte und beträgt zusammengefaßt für die Vereinigten Bühnen und das Grazer Philharmonische Orchester lediglich 15,9 %. Während die Aufwendungen eine Steigerung von 2,3 % aufweisen, sind die selbsterwirtschafteten Erträge um 4,81 % hinter den Vorjahreswerten zurückgeblieben.

Im **Spieljahr 1985/86** wurde der **wirtschaftliche Verlust von S 154,916.928,83** durch Gesellschaftereinlagen in Höhe von S 156,465.925,64 leicht überdeckt, sodaß im Ausmaß von S 1,548.996,81 ein Abbau der Überschuldung erfolgen konnte.

Im **Spieljahr 1986/87** konnte der **wirtschaftliche Verlust von S 166,817.960,71** durch die Gesellschaftereinlagen in Höhe von S 163,505.759,-- nicht abgedeckt werden, sodaß die Überschuldung wieder um S 3,312.201,71 angewachsen und zu Lasten des neuen Spieljahres 1987/88 vorgetragen wurde.

Auch im letzten **Spieljahr 1987/88** konnte der **wirtschaftliche Verlust von S 176,332.717,78** nicht durch die im Übereinkommen zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz zur gemeinsamen Führung der Theaterbetriebe und des Grazer Philharmonischen Orchesters vorgesehenen Gesellschafterzuschüsse von S 168,226.547,-- gänzlich abgedeckt werden, sodaß in kameraler Rechnung die Überschuldung um weitere S 8,106.170,78 angestiegen ist und zusammen mit dem gleichfalls unbedeckten Abgang aus dem Jahre 1986/87 auf neue Rechnung des Spieljahres 1988/89 vorgetragen wurde.

Aus der gestaffelten Ergebnisanalyse können deutlich die den beiden Gesellschaftern in den einzelnen Spieljahren über die veranschlagten Verlustabdeckungen hinaus zur Kostentragung verbleibenden Verluste ersehen werden. Ein permanenter Vortrag der Verluste auf neue Rechnung ist nicht zielführend, wenn die laufenden Jahresbudgets überzogen werden. Nach Auffassung des

Landesrechnungshofes ist daher eine über das gültige Übereinkommen hinausgehende außerordentliche Verlustabdeckung durch die beiden Gesellschafter unumgänglich.

Die Gesellschaftereinlagen zur Verlustabdeckung werden in den Jahresabschlüssen und Berichten unrichtig als Subventionen bezeichnet. Von Subventionen ist bekanntlich nur dann zu sprechen, wenn Gebietskörperschaften fremden Personen Zuschüsse gewähren. An der wirtschaftlichen Situation ändert dieser terminologische Auffassungsunterschied nichts. Auswirkungen bestehen aber sehr wohl in der buchmäßigen Handhabung und Konsequenz. Gesellschaftereinlagen sind erfolgsneutral direkt auf das Kapitalkonto zu buchen, wodurch automatisch das echte wirtschaftliche Ergebnis in der G u. V-Rechnung und am Gesellschafterkonto der echte Kapitalanteil erscheint. Die bisherige Handhabung hat insbesondere bei ungleichen Kapitalzufuhren zu Zerrbildern geführt.

Soferne Kapitalzuführungen seitens der Gesellschafter jeweils exakt im Verhältnis der Erfolgsbeteiligung eingebracht werden, ist es in bezug auf die Kapitalkontostände unerheblich, ob die Zufuhren als Subvention über die Ertragsrechnung oder als Gesellschaftereinlage erfolgsneutral über die Kapitalkonten erfolgen. Sobald jedoch Sonderzuführungen eines Gesellschafters erfolgen, führt die "Subventionsbehandlung" zu einer Kapitalverzerrung dadurch, daß nämlich die übrigen Gesellschafter ungerechtfertigterweise im Verhältnis ihrer Erfolgsbeteiligung partizipieren. Die Kapitalkontostände entsprechen in diesem Falle nicht der

Realität. Davon abgesehen, erscheint aus der Perspektive der Betriebsbündeltheorie, wonach Personengesellschaften als Zusammenfassung der Betriebe (gewerblicher Art) der Mitunternehmer aufzufassen sind, eine Subventionsgewährung einer Gebietskörperschaft als paradox.

Die Zusammenhänge, die auf Grund der Doppik zwischen Erfolgsrechnung und Vermögensrechnung zwingend bestehen, machen es entbehrlich, auf die Erfolgsauswirkung des fehlenden Sozialkapitals, der diversen Abgrenzungserfordernisse und die Anlagenabschreibung usw. nochmals einzugehen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im Zuge der Bilanzbesprechung wird daher verwiesen.

Das System der Periodenabgrenzung, auf welcher der Jahresabschluß aufbaut, bringt es jedoch mit sich, daß der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Erfolg nicht mit den Einzahlungs- bzw. Auszahlungsüberschüssen ident ist und damit auch keine Informationswirkung bezüglich der Entwicklung der Liquiditätslage und der Ursachen ihrer Veränderung hat. Der Zugang bzw. Abgang an Zahlungsmitteln wird am Cash-flow deutlich. Dieser stellt nach Berücksichtigung von Eigen- und Fremdfinanzierungsvorgängen, Investitionen usw. die Differenz zwischen den gesamten Einzahlungen und Auszahlungen dar. Als Vergleichsrechnung bietet sich daher der Vergleich der positiven oder negativen Veränderungen der Zahlungsmittelkonten an. Ein positiver Unterschiedsbetrag gibt jene Mittel an, die für die Folgeperiode zusätzlich für Auszahlungen zur Verfügung stehen. Dieser Cash-flow stellt ein wesentliches Indiz für die Ertragskraft des Unternehmens dar.

Anhand der Zahlen der Bilanzen per 31. August 1987 und 1988, wie im folgenden dargestellt, ergibt sich für die untersuchten Spieljahre jeweils ein negativer Cash-flow. Da dieses negative Kennzahlenergebnis als Alarmanzeichen aufzufassen ist, hat sich der Landesrechnungshof mit der Liquidität im Rahmen einer Fondsveränderungsrechnung weiter analytisch auseinandergesetzt.

	1986/87	1987/88
	S	S
Verlust	- 3,312.201,71	- 10,140.570,59
Rücklagen	+ 654.784,49	- 1,484.785,48
Subventionsvorauszahlungen	+ 399.435,--	+ 498.042,50
Verbindlichkeiten	- 520.322,69	+ 1,229.857,54
Forderungen	- 320.640,35	+ 179.124,74
ARAP 1)	-	- 55.149,45
PRAP 2)	- 286.713,12	+ 1,935.374,52
Einlagen	+ 94.743,20	-
Cash-flow	- 3,290.915,18	- 7,838.106.22

1) ARAP Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

2) PRAP Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

3.4 Liquidität

Unter Liquidität versteht man die Fähigkeit eines Unternehmens, seinen finanziellen Verpflichtungen zum fälligen Termin ohne Störungen des Betriebsablaufes nachkommen zu können. Die Einnahmen und Ausgaben geben an sich in ihrer Höhe und zeitlicher Aufeinanderfolge genaue Hinweise über das finanzielle Gleichgewicht des Unternehmens. Der Liquiditätsstand entspricht insofern der jeweiligen Zahlungsmittelreserve.

Zur Darstellung der grundlegenden Zahlungsfähigkeit der Vereinigten Bühnen in den beiden letzten Spieljahren ist der Landesrechnungshof von einem abgegrenzten Finanzmittelfonds, den netto verfügbaren flüssigen Mitteln, ausgegangen. In diesen sogenannten Liquiditätsfonds im engeren Sinn wurden die Bestände der Kassa, des Sparbuchs, der Girokonten und der kurzfristigen Finanzierungsverbindlichkeiten einbezogen. Als Saldo ergeben sich die netto verfügbaren flüssigen Mittel. In Form einer Fondsveränderungsrechnung wurden in Abständen von 15 Tagen die einzelnen Fondspositionen erhoben bzw. saldiert. Aus der Gegenüberstellung der Veränderungen (Zunahme bzw. Abnahme) des Liquiditätsfonds ergibt sich der Bewegungsverlauf der absoluten Liquidität bzw. Unterliquidität während der Beobachtungsperiode. Dieser Bewegungsverlauf wurde im nachfolgenden Schaubild grafisch aufgelöst:

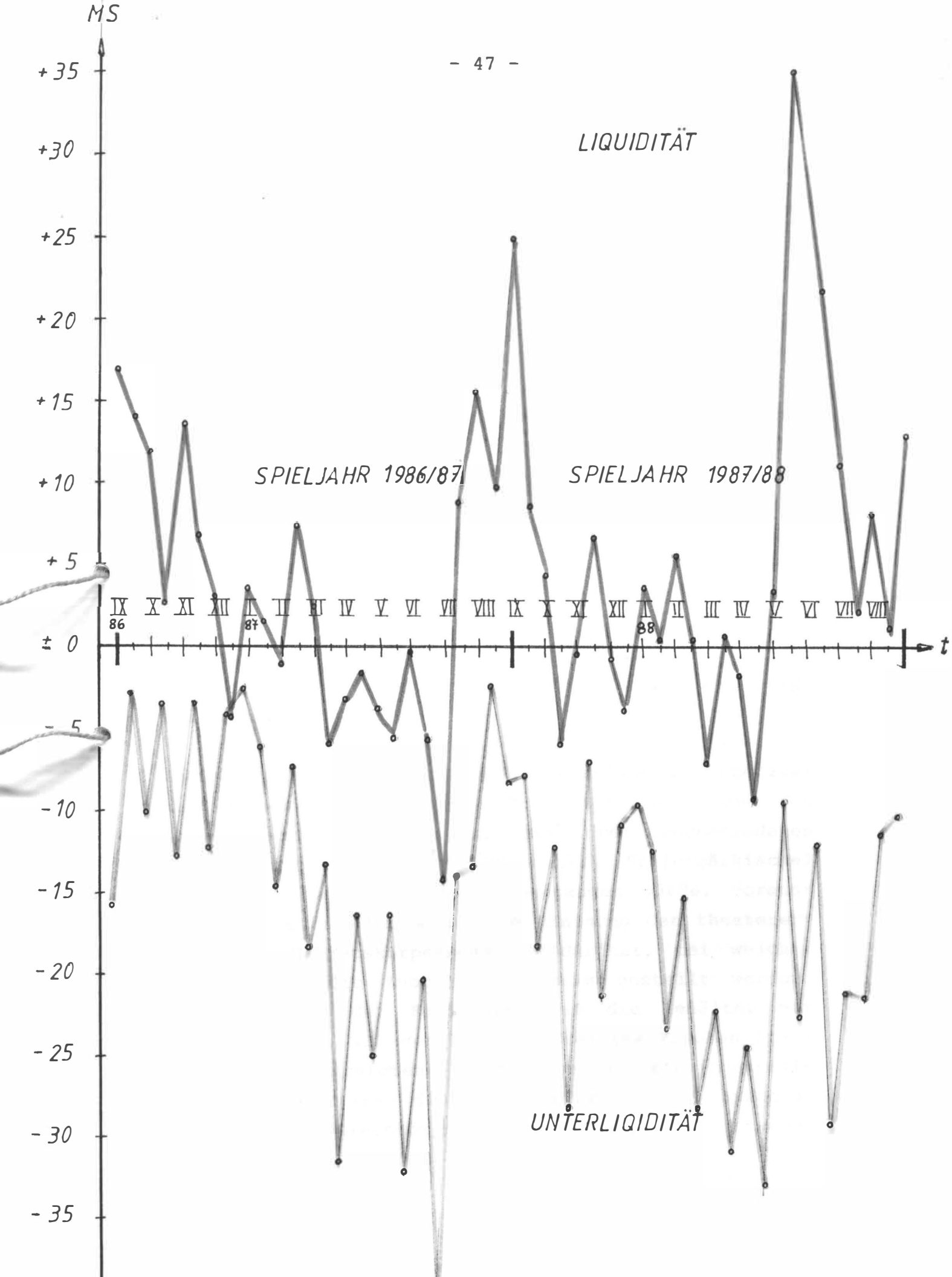
MS
+35
+30
+25
+20
+15
+10
+5
± 0
-5
-10
-15
-20
-25
-30
-35
LIQUIDITÄT
SPIELJAHR 1986/87
SPIELJAHR 1987/88
UNTERLIQIDITÄT
IX X XI XII I II III IV V VI VII VIII IX X XI XII I II III IV V VI VII VIII
86
87
88
t

Im Schaubild sind zwei Ergebnisse grafisch dargestellt:

* In der rot angelegten Entwicklung kommt die Liquidität ohne Hilfen von außen zum Ausdruck. Wie im Schaubild verdeutlicht wird, bestehen danach zu keiner Zeit liquide Reserven.

* Die grün angelegte Entwicklung zeigt die tatsächliche Liquidität an, wie sie nur durch "Subventionsvorgriffe" und Stundung von Krankenkassenbeitragszahlungen und Kontenüberziehungen bei den Bankinstituten aufrecht erhalten versucht werden kann.

Wie anhand des Schaubildes deutlich wird, kommt es speziell zu Spielzeitende im Juni/Juli zu **Zahlungsstockungen.** Als Folge der fehlenden Eigenkapitalausstattung bzw. der zunehmenden Kumulierung nicht bedeckter Abgänge steigen die temporären Zahlungsschwierigkeiten von Jahr zu Jahr.

Gewisse Erleichterungen bzw. Ersparnisse von Überziehungszinsen könnten darin gefunden werden, wenn von der gegenwärtigen Praxis, bei drei verschiedenen Bankinstituten (BAWAG, Hypobank, Steiermärkische) Girokonten zu unterhalten, abgegangen würde. Voraussetzung hiefür wäre auch eine Einigung der theatererhaltenden Gebietskörperschaften darüber, bei welchem Geldinstitut die Zuschüsse flüssig gestellt werden. Dadurch tritt der Fall ein, daß die Gehälter nur deswegen nicht auf den bei der Steiermärkischen Sparkasse eingerichteten Gehaltskonten bereitgestellt werden können, weil die hiezu erforderlichen Zuschußmittel der Gebietskörperschaften regelmäßig entweder

auf das Hypobank Konto (seitens des Landes) oder auf das BAWAG-Konto (seitens der Stadt) transferiert werden. Da für einen Kontenausgleich die Zeit zumeist nicht ausreicht, müssen kreditmäßige Zwischenfinanzierungen durchgeführt werden.

Die Gesellschaftereinlagen der Stadt (fälschlich als Subventionen bezeichnet) werden aliquot monatlich im vorhinein überwiesen. Die Gesellschaftereinlagen des Landes hingegen werden jeweils mit einem Jahressechstel zu Anfang Jänner, Feber bzw. zu Ende März, Mai, August und Oktober angewiesen. Diese Vorgriffe werden seitens des Landes Steiermark insoferne gebilligt, als der Zuschuß des Bundes an theatererhaltende Gebietskörperschaften zumeist erst zu Anfang Juli eingeht - 1988 jedoch ist die Anweisung bereits am 9. Mai erfolgt - und dann erst den Vereinigten Bühnen über das Land Steiermark weitergeleitet werden kann, anstelle - wie es wünschenswert wäre - vom Land Steiermark im Rahmen der Jahressechstel berücksichtigt zu werden. Durch die Genehmigung der scheinbaren Vorgriffe bei den Jahressechsteln ist dieser Nachteil wieder wettgemacht.

Da auch diese frühzeitige Bereitstellung der Mittel seitens der Trägergebietskörperschaften auf Grund der bestehenden Überschuldung bei den Wirtschaftskörpern Vereinigte Bühnen und Grazer Philharmonisches Orchester nicht ausreichen, die Liquidität sicherzustellen, muß mit Kontoüberziehungen bei den Bankinstituten und zeitweiser Stundung der Fälligkeiten bei der Gebietskrankenkasse operiert werden. Seitens der BAWAG ist ein Überziehungsrahmen (Haftung durch

die Stadt Graz) von 4,6 Mio. Schilling eingeräumt. Mit der Steiermärkischen Sparkasse besteht keine Vereinbarung, es werden jedoch kurzfristig Überziehungen nach Absprache toleriert. Die Hypobank gestattet überhaupt keine Überziehungen.

Wie aus dem Schaubild unschwer zu ersehen ist, kommt es gerade im 2. Quartal vor der Sommerpause regelmäßig zu Liquiditätsengen. Es ist somit festzustellen, daß eine jederzeitige Ausgewogenheit zwischen verfügbarer Mittel und fälliger Verbindlichkeiten nicht gegeben ist.

4. BESCHAFFUNG

Unter Vergabe sind alle Vorgänge zu verstehen, die zum Abschluß eines Leistungsvertrages führen sollen, also **Ausschreibung, Angebot und Zuschlag.** Das Vergabewesen entspricht aus betriebswirtschaftlicher Sicht weitgehend dem Funktionsbereich Beschaffung (Einkauf). Die wichtigsten Funktionen sind:

- Bedarfsermittlung und Bedarfskontrolle
- Lieferantenbeobachtung und Auswahl
- Bestellung (Auftragserteilung)
- Lieferung und Warenübernahme (inkl. Qualitätskontrolle)
- Rechnungserledigung

Beschaffungsziel ist, den Bedarf mit möglichst geringen Mitteln (Aufwandsminimierung) zu decken bzw. mit vorgegebenen Beschaffungsbudgets eine möglichst hohe Bedarfsdeckung zu erzielen. Wesentliche Punkte der Beschaffung sind insbesonders

- die zu beschaffende Menge,
- die Qualität,

- der Liefertermin und
- der Preis inklusive der diversen Konditionen.

Bei der Kontrolle von Vergabefällen kommt der Beurteilung der Zweckmäßigkeit des angewandten Verfahrens, also

- die Wahl der Vergabeart (freihändig, beschränkt oder öffentlich) und
- die Verfahrensweise der Bestbieterermittlung,

vordergründige Bedeutung zu, weil hieraus insbesondere die Sparsamkeit der Beschaffungstätigkeit beurteilbar ist.

Nach der internen Handhabung sollen bei den Vereinigten Bühnen, von Klein- und Handeinkäufen abgesehen, Bestellungen immer schriftliche Anforderungen (Antragschein) vorangehen. Die Anforderungen über S 200,- müssen vom Kostenstellenverantwortlichen und zusätzlich vom technischen Direktor oder Verwaltungsdirektor gegengezeichnet sein und die Art bzw. den Anlaß der erforderlichen Lieferung bzw. Leistung exakt definieren. Diese derart bestätigten Bedarfsanforderungen bieten die Grundlage für den anschließenden Bestellvorgang.

Von der vorgenannten Bagatellgrenze abgesehen bzw. von sonstigen schriftlichen Aufträgen abgesehen, sind Bestellungen grundsätzlich mittels Bestellschein vorzunehmen. Zu diesem Zweck verfügen 8 Bereichsverant-

wortliche über Bestellscheinbücher. Die Bestellscheine werden dreifach erstellt, und zwar verbleibt ein Belegexemplar verbleibt im Block, das Original ergeht an den Lieferanten und eine Durchschrift wird den Eingangsrechnungen angeheftet. Eingangsrechnungen ab S 5.000,- sind dem Verwaltungsdirektor vorzulegen.

Der Einkauf ist grundsätzlich zentralisiert und wird im Regelfall über den Einkäufer abgewickelt. Ausnahmen betreffen kleinere Handeinkäufe, Notsituationen, Vergaben im Rahmen von Produktionen und bei Gebäudeinvestitionen. Die beiden letzten Fälle werden im Regelfall über die technische Direktion abgewickelt.

Beschaffungen im Rahmen von Produktionen (Kostüm- und Bühnenbild) bedürfen keines Antragscheines, da die Bedarfsermittlung bzw. die Bedarfskontrolle im genehmigten Kostenvoranschlag der Produktion gesehen wird. Die Verwendung von Bestellscheinen ist auch für diese Beschaffungsvorgänge erforderlich.

Die sogenannten Kostenvoranschläge betreffen die Kostümentwürfe und die Bühnenbildgestaltung und stellen interne Kostenkalkulationen am Materialsektor dar und dürfen nicht mit Ausschreibungsergebnissen verwechselt werden. Der Vergleich dieser Kostenvoranschläge mit den tatsächlichen Materialeinsätzen läßt bei Detailpositionen erhebliche Divergenzen erkennen, woran permanente auf künstlerischer Individualität zurückzuführende kostüm- und bühnenbildmäßige Umsetzungs- und Planungsschwierigkeiten deutlich werden.

Die Abweichungen positiver und negativer Art heben sich großteils wieder auf, sodaß die sich aus den Kostümabrechnungen und Bühnenbildabrechnungen letztlich ergebende finanzielle Auswirkung nicht wesentlich ins Gewicht fällt.

Für den Einkauf schlechthin bestehen keine Vorgaben und Richtlinien. Es werden daher auch kaum je schriftliche Vergleichsanbote eingeholt. Die Preissituation wird nach Katalogen, Preislisten und auf Grund von telefonischen Anfragen bzw. Vertretergesprächen abgeklärt. Als wesentlichster Grund dafür, daß die Einholung von Vergleichsanboten nicht zielführend sein kann, wurde die mangelnde Konkurrenz genannt. Gerade bei den theaterspezifischen Materialen gibt es so gut wie keine Marktkonkurrenz. Das gleiche gilt am Leistungssektor, wenn beispielsweise Bühnenbilder (z.B. Rattenfänger) außer Haus gefertigt werden. Auch hier gibt es in Österreich nur ein Unternehmen, das über Theater-Know-how verfügt. Hier bestehen allenfalls Alternativen nur im benachbarten Ausland. Vergleichsanbote (beschränkte Ausschreibungen) erfolgen regelmäßig nur am Sektor der Gebäudeinvestitionen.

Die oben erwähnten Preisanfragen zum Vergleich von Preisen bei freihändiger Vergabe stellen keine Ausschreibung beispielsweise im Sinne der ÖNORM A 2050 dar. Ein Nachweis über die Einholung von schriftlichen Vergleichsanboten, Bestbieterauswahl und insgesamt eine sparsame Einkaufspolitik konnte nicht geführt werden. Die Vereinigten Bühnen sind durchaus um einen kostengünstigen Einkauf bemüht, wobei sie sich jedoch ihrer Einkaufsmacht offensichtlich nicht immer voll bewußt sind.

Auch unter Berücksichtigung der spezifischen Theateraspekte besteht nach Auffassung des Landesrechnungshofes zumindest bei diversen Werkstoffen (wie z.B. Formrohren, diversen Platten) und bei den wiederkehrend zu beschaffenden Verbrauchsartikeln (z.B. Reinigungs- und Büroartikel) im Hinblick auf den Jahresbedarf ein Einkaufspotential, das die Einholung von Anboten unter Konkurrenzdruck zweckdienlich erscheinen läßt. In den Werkstätten sind anhand der Lagerkarteien statistisch in etwa gleichbleibende Vorgabewerte (Jahresbedarf) für derartige Rahmenausschreibungen erhebbar. Die bestehenden geringen Lagerkapazitäten stellen keinen Hinderungsgrund dar, da durchaus Abruf nach Bedarf mit den Lieferanten vereinbart werden kann.

In Ermangelung von verbindlichen Verfahrensvorschriften erscheint dem Landesrechnungshof bei der gegenwärtigen Handhabung der Ermessensspielraum bereichsweise zu groß. Es sollten Richtlinien erarbeitet werden, woraus hervorgeht, welche Leistungen bzw. Leistungen ab welcher Wertgrenze ausschreibungspflichtig sind, wie Ausschreibungsunterlagen zu erstellen sind und welche Mindestanzahl von Angeboten eingeholt werden muß. Mit Hilfe der EDV-Einrichtungen könnten für bestimmte Leistungen auch Ausschreibungsunterlagen mit allgemeinen Bedingnissen und Standardleistungsverzeichnissen erstellt werden.

Der Landesrechnungshof vertritt die Auffassung, daß in Hinkunft bei den Vereinigten Bühnen Lieferungen und Leistungen verstärkt ausgeschrieben werden müssen. Nur durch einen wirtschaftlichen Wettbewerb können Preise unter echtem Konkurrenzdruck erzielt werden und bildet dieser auch die Grundlage für den wirtschaftlichen, zweckmäßigen und vor allem sparsamen Einsatz der finanziellen Mittel bei notwendigen Anschaffungen bzw. Investitionen.

5. AUSLASTUNG

Kapazität im betriebswirtschaftlichen Sinn ist das Leistungsvermögen eines bestimmten Bereiches. Sie ist eine zeitbezogene technische Größe, die zweckmäßigerweise auf den wichtigsten Leistungs- bzw. Funktionsbereich bzw. auf den engsten Querschnitt ausgerichtet wird. Bestimmend für die Kapazität sind die technischen Anlagen, die Arbeitskräfte und die betriebliche Organisation, also die Leistungsfähigkeit der bereichsweise wirkenden Leistungsfaktoren. Unter **Auslastung** versteht man allgemein das Ausmaß der Kapazitätsausnützung. Zur Beurteilung der Auslastung - exakter des Grades der Auslastung - bedarf es immer einer Bezugsbasis, nämlich des Leistungsvermögens. Demnach tritt neben die Kapazität, als absolute Größe, der Auslastungsgrad als Relativzahl.

Der kapazitätsbestimmende Faktor eines Theaters ist die räumliche Gegebenheit des Zuschauerraumes. Die sogenannte Hauskapazität ist eine feststehende Größe, wobei bei den Berechnungen des Landesrechnungshofs die Stehplätze und die erforderlichen Permanenzsitze außer Betracht blieben. Das **Fassungsvermögen** (ohne Stehplätze) **der einzelnen Häuser bzw. Nebenspielstätten** umfaßt:

Opernhaus	1.267 Personen
Schauspielhaus	564 Personen
Studiobühne	300 Personen
Malersaal	200 Personen
Probe-Bühne	103 Personen
Redoutensaal	200 Personen

Nachstehend erfolgt ein Vergleich der Spieljahre 1986/87 und 1987/88 nach der Anzahl der Vorstellungen, den Einnahmenergebnissen und der Besucherfrequenz. Bemerkenswert ist die beachtliche Steigerung der Einnahmen von rund 5 Mio. Schilling, die im wesentlichen auf eine bessere Auslastung des Schauspielhauses (Verlagerung von Aufführungen aus dem Malersaal) und neue Wege in der Präsentation von internationalen Spitzenkräften (Luciano Pavarotti-Arienabend) zurückzuführen ist.

EINNAHMENREALISAT u. BESUCHERFREQUENZ der VEREINIGTEN BÜHNEN

SPIELSTÄTTE	- 1986/87 -					- 1987/88 -				
			BESUCHER					BESUCHER		
	Anzahl d. Vorstell.	EINNAHMEN	GESAMT	ZAHLEND	FREIKARTEN	Anzahl d. Vorstell.	EINNAHMEN	GESAMT	ZAHLEND	FREIKARTEN
OPERNHAUS	173	19,171.053,-	173.156	152.162	20.994	166	18,903.755,-	161.092	142.643	18.449
SCHAUSPIELHAUS	162	5,531.658,-	78.352	67.124	11.228	192	7,070.562,-	93.279	80.495	12.784
SONST. VORSTELL. OH u. SH	65	1,917.263,-	23.135	21.050	2.085	45	4,505.712,-	18.568	17.132	1.436
andere Spielorte	1	915,-	65	61	4	-	-	-	-	-
LANDHAUSHOF	1	66.103,-	501	460	41	-	-	-	-	-
STUDIOBÜHNE	10	84.633,-	1.124	931	193	-	-	-	-	-
MALERSAAL	25	258.057,-	4.253	4.079	174	11	56.084,-	927	712	215
PROBEBÜHNE	56	236.446,-	5.213	4.436	777	36	153.476,-	2.682	2.280	402
REDOUTENSAAL	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
GASTSPIELE/										
INLAND	62	2,578.700,-	20.019	20.019	-	64	4,333.450,-	29.545	29.545	-
AUSLAND	5	-	-	-	-	7	-	3.492	3.492	-
EINFÜHRUNGS-VORTRÄGE	-	-	-	-	-	6	27.580,-	1.231	1.067	-
	560	29,844.828,-	305.818	270.322	35.496	527	35,050.619,-	310.816	277.366	33.450

Die Auslastung des Platzangebotes im Opernhaus bzw. im Schauspielhaus hat in den Spieljahren 1986/87 und 1987/88 insgesamt bzw. auf zahlendes Publikum eingeschränkt betragen:

	B E S U C H E R		
	gesamt	zahlend	Freikarten
OPERNHAUS	76,59 %	67,82 %	8,77 %
SCHAUSPIELHAUS	86,14 %	74,33 %	11,81 %

Auch in den Theaterausschußberichten sind periodisch die Zahlen der Gesamtbesucher bzw. des zahlenden Publikums absolut und in Relation zur Kapazität dargestellt. Diese Relationsvergleiche für sich betrachtet, lassen ganz passable Auslastungen vermuten.

Nachteil dieser Vergleichsmethode ist jedoch, daß die Besucher losgelöst von der Preiskategorie nur mit den Kopfzahlen berücksichtigt werden. Der Landesrechnungshof hat daher, um zusätzliche Einblicke in die Auslastung zu gewinnen, die Wertigkeit der Sitzplätze berücksichtigt. Hiezu wurden die Einnahmen je Vorstellung als Istwert einem fiktiven Sollwert gegenübergestellt. Dieser Sollwert ergibt sich aus der Multiplikation von Sitzplätzen und bezughabenden Preiskategorien. Auf diese Art und Weise wird transparent, wie sich das Preisgefälle der Kategorien bzw. diverser Ermäßigungen für Abonnements, Gruppen und sonstige Arrangements auswirken.

Die nachstehenden Aufstellungen vermitteln Detailinformationen bezüglich **Auslastung im Opernhaus und im Schauspielhaus auf Spielplanbasis der Saison 1987/88.**

AUSLASTUNG - SCHAUSPIELHAUS 1987/88

	AUFFÜHRUNG	Vor-stell. Zahl	HAUS-KAPA-ZITÄT	GESAMTBESUCHER Zahl	GESAMTBESUCHER %	ZAHLENDE BESUCHER Zahl	ZAHLENDE BESUCHER %	HAUSWERT öS	EINNAHMEN öS	EINNAHMEN %
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	LENKAS HOCHZEIT	9	5.076	3.613	71,18	2.871	56,56	742.770,-	301.692,-	40,62
2	STIGMA	5	2.820	2.311	81,95	1.985	70,39	310.250,-	130.167,-	41,96
3	DIE BEIDEN NACHTWANDLER	30	16.356	15.334	93,75	13.255	81,04	2.369.790,-	1,179.916,-	49,79
4	DER KLEINE PRINZ	11	6.204	5.730	92,36	5.098	82,17	717.560,-	419.057,-	58,40
5	OFFENE ZWEIERBEZIEHUNG	21	11.280	12.078	107,07	10.950	97,07	1,303.050,-	489.811,-	75,96
6	AUFSTAND IM GEMÜSEBEET	27	15.228	13.221	86,82	11.644	76,46	1.057.995,-	870.300,-	82,26
7	DIE PHYSIKER	8	4.512	4.350	96,41	3.860	85,55	626.960,-	326.723,-	52,11
8	DER GIMPLEL	17	9.024	7.443	82,48	6.182	68,51	1,350.980,-	627.969,-	46,48
9	STARS u. TYPES	15	8.460	6.628	78,35	5.404	63,88	1,194.240,-	489.865,-	41,02
10	DIE GLASMENAGERIE	16	9.024	7.859	87,09	6.920	76,68	1,027.810,-	556.321,-	54,13
11	ZWÖLFELEUTEN	9	5.076	4.189	82,53	3.550	69,94	593.460,-	309.643,-	52,18
12	ICH, FEUERBACH	6	3.384	2.155	63,68	1.749	51,68	407.310,-	195.694,-	48,05
13	DAS WEITE LAND	9	5.076	5.093	100,33	4.345	85,60	593.460,-	413.369,-	69,65
14	I WER' NARRISCH	9	5.076	3.264	64,30	2.557	50,37	724.020,-	260.035,-	36,42
	ERGEBNISSUMMEN	192	106.596	93.268	87,50	80.370	75,40	13,019.655,-	7,070.562,-	54,31

AUSLASTUNG - OPERNHAUS 1987/88

	AUFFÜHRUNG (Musiktheater **)	Vor-stell. Zahl	HAUS-KAPAZ. *)	GESAMTBESUCHER Zahl	GESAMTBESUCHER %	ZAHLENDE BESUCHER Zahl	ZAHLENDE BESUCHER %	HAUSWERT öS	EINNAHMEN öS	EINNAHMEN %
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	DER RATTENFÄNGER	6	7.602	5.468	71,93	4.448	58,51	1,780.610,-	691.478,-	38,93
2	MACHT DES SCHICKSALS	4	5.068	3.133	61,82	2.577	50,85	998.100,-	333.476,-	33,41
3	DIE ZAUBERFLÖTE	9	11.403	9.559	83,83	8.623	75,62	1,903.500,-	873.329,-	45,88
4	DER ZIGEUNERBARON	8	10.136	7.912	78,06	7.125	70,29	1,692.000,-	739.258,-	43,69
5	DON GIOVANNI	7	8.869	5.588	63,01	4.848	54,66	1,835.400,-	535.770,-	29,19
6	GRÄFIN MARIZA	3	3.801	2.395	63,01	2.320	61,04	634.500,-	214.090,-	33,74
7	DER BARBIER v. SEVILLA	4	5.068	2.825	55,77	2.486	49,05	846.000,-	262.751,-	31.06
8	TOSCA	10	12.670	10.495	82,83	8.323	65,69	2,788.800,-	1,485.095,-	53,25
9	HOFFMANNS ERZÄHLUNGEN	8	10.136	8.502	83,88	7.807	77,02	1,692.000,-	911.522,-	53,87
10	DER ZAREWITSCH	2	2.534	1.784	70,40	1.542	60,85	423.000,-	164.832,-	38,97
11	SCHWANENSEE	6	7.602	5.142	67,64	4.299	56,55	1,269.000,-	426.500,-	33,69
12	HOCHZEIT DES FIGARO	2	2.534	1.444	56,99	1.281	50,55	423.000,-	123.672,-	29,24
13	GIGI	24	30.408	26.983	88,74	24.698	81,11	6,459.600,-	3,663.104,-	56,71
14	HÄNSEL u. GRETEL	9	11.403	6.290	55,16	5.622	49,30	1,903.500,-	457.616,-	24,04
15	RHEINGOLD	7	8.869	8.645	97,47	8.869	88,42	2,002.200,-	1,301.988,-	65,03
16	LA BOHEME	5	6.335	3.534	55,79	2.985	47,12	1,057.500,-	288.909,-	27,32
17	BALLETTABEND	12	15.204	11.041	72,62	9.568	62,93	3,313.200,-	1,326.719,-	40,04
18	RIGOLETTO	2	2.534	1.833	72,34	1.577	62,23	423.000,-	129.914,-	30,71
19	WIENER BLUT	5	6.335	6.095	96,21	5.528	87,26	1,056.000,-	615.643,-	58,30
20	DIE WALKÜRE	6	7.602	6.702	88,16	6.025	79,26	1,740.000,-	1,053.336,-	60,54
21	LUSTIGE WITWE	14	17.738	15.527	87,54	13.999	78,92	3,837.600,-	1,999.298,-	52,10
22	MEFISTOFELE	8	10.136	7.762	76,58	6.190	61,07	2,264.400,-	1,082.270,-	47,80
	ERGEBNISSUMMEN	161	203.987	158.659	77,78	140.740	68,99	40,342.910,-	18,680.570,-	46,30

*) ohne Stehplätze

**) ohne Liederabend u. Neujahrskonzert

Hiezu ist näher auszuführen:

Pro aufgeführtem Werk wird die Besucherfrequenz und das Einnahmenrealisat kumuliert für das gesamte Spieljahr zusammengestellt und der Kapazität der Häuser bzw. den fiktiven Einnahmen-Sollwerten gegenübergestellt. Interessant ist der Vergleich der Prozentergebnisse der Spalte 7 mit denen der Spalte 10. Daraus ist die Divergenz zwischen Gesamtbesuchern und zahlendem Publikum zu ersehen. Bemerkenswert ist das Gefälle zwischen der Frequenz von zahlendem Publikum (kopfmäßigen Relation) und der Einnahmenkonsequenz in der wertmäßigen Gewichtung. Der Unterschied macht deutlich, daß die Realisierung der regulären Preise laut Preisliste eher die Ausnahme darstellt und die Ermäßigungen ganz wesentlich zum Tragen kommen.

Die Auslastung, gemessen an den möglichen Einnahmen des Spieljahres 1987/88, wobei der Sollwert (Hauswert) der Summe der kategoriemäßig bewerteten Sitzplätze entspricht, läßt aus diesen Aufstellungen pro aufgeführtem Werk in den beiden Häusern folgende Bandbreite bzw. Mittelwerte ersehen:

	EINNAHMENREALISAT	
	Bandbreite	Mittelwert
OPERNHAUS	24,04 % bis 65,03 %	46,30 %
SCHAUSPIELHAUS	36,42 % bis 82,26 %	54,31 %

Stellt man für die Spielsaison 1987/88 die dargestellten Durchschnittswerte aus den erzielten Einnahmen der durchschnittlichen Frequenz an zahlenden Besuchern gegenüber, zeigt sich folgendes Prozentgefälle:

	Zahlendes Publikum	Einnahmenrealisat
OPERNHAUS	68,99 %	46,30 %
SCHAUSPIELHAUS	75,40 %	54,31 %

Daraus ist zu ersehen, daß eine Einnahmenssteigerung noch möglich wäre. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es eines Konzeptes, das auf verschiedenen Ebenen ansetzt. Beispielsweise bei

- der Preisgestaltung bzw. Ermäßigungsregulierung,
- der Werbung inklusive Marketing,
- nachfrageorientierter Spielplandisposition und
- Kassenreorganisation.

Die unmittelbarste Auswirkung kann natürlich bei der Preisgestaltung erzielt werden, wobei jedoch auf die bestehende Sensibilität des Publikums Bedacht

zu nehmen ist. Wenn die Ermäßigungsausnahmen schon die Regel darstellen - und dieser Schluß liegt auf Grund der Einnahmenrealisation nahe - dann sollte dies auch in der Preisgestaltung zum Ausdruck kommen. Diese Umkehrung gegenüber der bisherigen Praxis wäre der Preisoptik zuträglich und könnte der Argumentation entgegenwirken, daß Graz die höchsten Bundesländerpreise, wenn man von den Bundestheatern absieht, aufweist. Außergewöhnliche Situationen, die höhere Preise angemessen erscheinen lassen, können immer noch durch diverse Zuschläge geregelt werden.

Andererseits erscheint es dem Landesrechnungshof notwendig, die Ermäßigungspraxis auf ihre Zeitgemäßheit zu hinterfragen, weil, wie oben dargestellt, die Divergenz von zahlenden Besuchern und Einnahmenrealisat sich einnahmenseitig ganz erheblich auswirkt.

Die Nachlässe bei den Publikumsorganisationen liegen im Schnitt bei rund 35 % der Tagespreise. Der offizielle Nachlaß beläuft sich auf 20 % der A- bis B-Preise. Die Differenz erklärt sich aus dem Umstand, daß die Tagespreise im Regelfall gegenüber der Rechenbasis eine Preisklasse höher liegen. Auf ein Wochentagsabonnement im Opernhaus bezogen bedeutet das, daß von den 8 Vorstellungen 2,8 gratis sind. Auf das ganze Spieljahr umgelegt, machen die Nachlässe im Bereich der beiden Publikumsorganisationen rd. 6 Mio. Schilling bei einem Gesamteinnahmenergebnis von rd. 11 Mio.Schilling aus. Der Landesrechnungshof regt an, dies zu überdenken.

Bei den diversen Gruppenarrangements wäre nach Auffassung des Landesrechnungshofs nicht dem unmittelbaren finanziellen Nachlaß, sondern dem Naturalrabatt in Form von Freikarten Vorrang einzuräumen. Mit großzügigerer Staffelung von Freikartenkontingenten bei Gruppen können möglicherweise günstigere Effekte erzielt werden.

Lediglich die Premieren- und Zweitvorstellungsabonnements werden von den Vereinigten Bühnen selbst vertrieben. Alle übrigen Theaterabonnements können nur im Wege der beiden Publikumsorganisationen, nämlich die Theatergemeinschaft und die Theaterring-Gemeinde bezogen werden. Diese im Publikumsinteresse in den Fünfzigerjahren installierten Organisationen gibt es sonst in keinem anderen Bundesland. Aus heutiger Sicht erhebt sich jedoch die Frage, ob nicht ein Selbstvertrieb seitens der Vereinigten Bühnen im Weg der Tageskasse kostengünstiger abgewickelt werden könnte. Immerhin bezahlen die Vereinigten Bühnen an die beiden Publikumsorganisationen pro Jahr rund 1,35 Mio. Schilling an Verkaufsprovisionen. Von den Vereinigten Bühnen wurden bereits derartige Vergleichsrechnungen mit dem Ergebnis angestellt, daß ein Eigenvertrieb wesentlich kostengünstiger wäre. Eine Konzentration des ABO-Vertriebes würde bei den Personal- und Sachkosten wesentliche Einsparungen erbringen, und zwar ohne Nachteilsfolgen für die Abonnenten.

Die Überprüfung der Vorgangsweise bei den Frei-Dienst- und Regiekarten hat zu keinen nennenswerten Beanstandungen Anlaß gegeben. Es wurde der Eindruck gewonnen, daß entsprechend der bestehenden Frei- und Regiekartenordnung vom 27. September 1985 vorgegangen wird.

Nicht in der Frei- und Regiekartenordnung geregelt ist, daß die Statisten pro Probe eine Freikarte und pro Aufführungsmitwirkung zwei Freikarten erhalten. Diese Regelung wurde damit begründet, daß die Freikarten seit eh und je Zahlungsersatz darstellen und zur Auffüllung der niedrigen Entschädigungen dienen. Abgesehen davon, daß der Sachbezugscharakter steuerliche Konsequenzen auslöst, besteht eine latente Gefahr - und dies gilt für Frei-Dienst- und Regiearten gleichermaßen - daß sich ein Schattenmarkt bildet. Dann nämlich, wenn Theatergeher, die grundsätzlich auch bereit wären, Karten regulär zu erwerben, auf Grund bestehender Naheverhältnisse und Verbindung Zugang zu diesen Karten finden können, um so zu einem doch wesentlich kostengünstigeren oder sogar freiem Theatereintritt zu gelangen.

Am Sektor der Werbung und der Spielplaninformation sind längst nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft. Insbesondere erscheint eine Kooperation mit Fremdenverkehrseinrichtungen intensivierbar. Von Gästen der steirischen Thermen wird beispielsweise oftmals die mangelnde Information über Kulturangebote bemängelt. Die auf der Kaiser-Josef-Platz-Seite am Verbindungstrakt aufscheinende Tageswerbung ist positiv zu erwähnen.

Das Regulativ von Angebot und Nachfrage hat auch hinsichtlich des Kulturkonsums Bedeutung. Eine bedarfsdeckende und fallweise bedarfsweckende Spielplandisposition ist nicht unbedingt als Absage an das künstlerische Niveau zu verstehen, sondern als Kompromiß gegenüber der Verkommerzialisierung der Kultur aufzufassen. Eine Forcierung der sogenannten "Hits der Saison" gegenüber weniger publikumsträchtigen Stücken erscheint durchaus vertretbar.

6. PERSONALSTRUKTUR

Die folgende Aufstellung soll über die **Personalstruktur** der Vereinigten Bühnen und ihre Entwicklung Aufschluß geben.

PERSONAL DER VEREINIGTEN BÜHNEN

J A H R	1 9 8 5	1 9 8 6	1 9 8 7	1 9 8 8
Verwaltung	29	29	28	29
Werkstätte	58	57	57	57
Vorstellungsdienst	128	132	138	136
Publikumsdienst	54	54	54	54
Hausdienst	38	38	39	38
Philharmon. Orchester	99	99	99	99
Kapellmeister u. Korrepetitoren	11	11	12	12
Regisseure, Dramaturgen, Assistenten	12	10	11	11
Ensemble Oper	29	33	36	36
Ensemble Schauspielhaus	31	31	32	31
Inspizienten u. Souffleusen	10	10	10	10
Ausstattung	6	6	6	6
Ballett	28	32	33	30
Chor	44	45	43	41
S u m m e	577	587	598	590

Diese Übersicht setzt in dem Jahr ein, in welchem das Übereinkommen zwischen Stadt Graz und Land Steiermark eine Neuregelung erfahren hat. Sie zeigt während der letzten vier Jahre eine relativ geringfügige Veränderung im Personalstand. Naturgemäß ergeben sich im künstlerischen Bereich erheblichere Schwankungen als im Bereich der Verwaltung und Technik. Auffällig ist daher, daß im Bereich des Vorstellungsdienstes, also der Bühnentechnik zwischen 1985 und 1988 eine **Aufstockung** des Stellenplanes **um acht Dienstposten** stattgefunden hat, was im Vergleich zu anderen Sparten eine relativ starke Veränderung bedeutet.

Nicht ausgewiesen sind die nicht ständig bei den Vereinigten Bühnen beschäftigten Personen, nämlich Statisten und Gäste (künstlerischer Bereich) und Aushilfen (Technik).

Auch bei den Vereinigten Bühnen stellen die Ausgaben für das Personal den wesentlichen Ausgabenfaktor dar. Dies sei anhand des kameralistischen Abschlusses für das Jahr 1987 verdeutlicht. Mit rund S 172,315.000,-- erreichten die **Personalausgaben einen Anteil von 81,5 %** der Gesamtausgaben von rund S 211,421.000,--.

Die **Betrachtung der Personalkosten, der Personalstruktur und des Personalbedarfs** hat daher eine entsprechende Aussagekraft über die Entwicklung der Ausgabenstruktur des Unternehmens. Hier ist jedoch vorwegzunehmen, daß es nicht die Aufgabe einer Kontrollinstanz sein kann, fundierte Untersuchungen zum Personalbedarf anzustellen, wenn es sich um eine derart komplexe

Einrichtung wie die Vereinigten Bühnen handelt. Wollte man hier zu einigermaßen gesicherten Ergebnissen gelangen, so müßte die Effizienz des Personaleinsatzes im Wege einer Analyse von Arbeitsabläufen ermittelt werden. Wenn eine derartige Analyse für die Bereiche der Verwaltung, der Bühnentechnik, des Haus- und Publikumsdienstes auch machbar erschiene, so bedürfte sie eines entsprechenden Beobachtungszeitraumes, der über eine Gebarungsprüfung weit hinaus ginge. Vom Theaterausschuß wurde der Leitung der Vereinigten Bühnen schon vor Jahresfrist die Erstellung einer Betriebsanalyse aufgetragen, während des Prüfungszeitraumes lag ein Ergebnis dieser Analyse jedoch noch nicht vor.

Was den Bereich des **künstlerischen Personals** anbelangt, so entzieht sich dieser weitgehend einer Diskussion des Bedarfs, da dieser Bedarf von künstlerischen Überlegungen abhängt, zu deren Interpretation sich der Landesrechnungshof nicht als kompetent erachtet. Dies gilt auch für das Philharmonische Orchester, wo zwar anhand eines Vergleichs zwischen Dienstlimits und geleisteten Diensten ein Auslastungsprofil erarbeitet, die künstlerische Notwendigkeit einer Planstelle jedoch aus dem oben genannten Grund nicht in Frage gestellt wurde.

Die Prüfung orientierte sich daher an einer Betrachtung der **Personalkosten in ausgewählten Bereichen.** Dabei ist davon auszugehen, daß die Lohnfixkosten - also die Grundbezüge - und der weitaus überwiegende Teil der variablen - also leistungsbezogenen - Lohnkosten" tariflich und vertraglich vorgegeben sind.

Derartige kollektivvertraglichen Regelungen bestehen für alle personellen Bereiche der Vereinigten Bühnen und des Philharmonischen Orchesters. Diese Kollektivverträge wurden und werden zwischen Theatererhalterverband der Österreichischen Bundesländer und Städte einerseits und den einzelnen Fachsektionen der Gewerkschaft Kunst, Medien und freie Berufe abgeschlossen. Im einzelnen bestehen bei den Vereinigten Bühnen Kollektivverträge mit und für

* Verwaltungsangestellte,
* das technische Bühnenpersonal und
* Bühnenangehörige.

Der Kollektivvertrag für das Philharmonische Orchester wurde zwischen der Stadt Graz und dem Land Steiermark einerseits und der genannten Gewerkschaft abgeschlossen.

Auf die Bestimmungen der einzelnen Kollektivverträge wird, soweit sie für diese Prüfung relevant sind, eingegangen werden.

Zur Auswahl der zu überprüfenden Personaleinheiten hat der Landesrechnungshof in die hauseigene **Kostenstellenrechnung** Einsicht genommen, in welcher die Kosten für jede Personalstelle nach Grundbezügen, Überstunden, gesetzlichen und tariflichen sowie sonstigen Zulagen gegliedert ersichtlich sind. Diese Kostenstellenrechnung hat insoferne eine **verminderte Aussagekraft**, da wohl das gesamte EDV-verrechnete Personal darin erfaßt wird, nicht aber die für das Personal

händisch verrechneten Ausgaben. Bei letzteren handelt es sich um Honorare und Spesen für Statisten und die Mehrzahl der Gäste. Aus diesem Grund finden die Kosten für das Engagement von Gästen größtenteils keinen Eingang in die Kostenstellenrechnung. Weiters ist zu berücksichtigen, daß verschiedene Ausgabenposten, wie Dienstgeberbeiträge für Sozialversicherung und Familienlastenausgleichfonds, nicht in die Kostenstellenrechnung einfließen. Aus diesen Gründen und wegen der in der Kostenstellenrechnung vorgenommenen Abgrenzungen ergeben sich als Ergebnis der Einnahmen-Ausgabenrechnung und der Kostenrechnung unterschiedliche Werte.

Der Landesrechnungshof hat aber die Kostenstellenrechnung - wie bereits erwähnt - nicht herangezogen, um ihre Richtigkeit zu überprüfen, sondern um daraus Aufschlüsse über die Kostenstrukturen zu erlangen.

Auf Grund der dem Landesrechnungshof vorliegenden Werte wurden daher einige personal- und kostenintensive Bereiche ausgewählt. Es handelt sich dabei um

* das künstlerische Personal;
* das technische Personal mit dem Schwergewicht Bühnentechnik.

Die folgende Übersicht soll über die ungefähren Relationen der zusammengefaßten **Kostenstellengruppen** Aufschluß geben, wobei die Kosten für Aushilfen und Gäste nicht berücksichtigt sind.

ZUSAMMENFASSUNG DER KOSTENSTELLENGRUPPEN

Bezeichnung	Grundbezug	Nebenbezüge	Summe	Nebenbezüge in %
Technik	38,396.370,--	8,318.189,--	46,714.559,--	21,6
Haus- u. Publikumsdienst	8,917.851,--	705.852,--	9,623.703,--	7,9
Verwaltung	11,843.821,--	715.891,--	12,559.712,--	6
Künstler	44,605,061,--	2,519.625,--	47,124.686,--	5,6

6.1 Künstlerisches Personal

Die Vereinigten Bühnen verfügen über Ensembles der Oper und des Schauspielhauses sowie über einen Chor, ein Ballett und das Philharmonische Orchester. Obwohl letzteres einen eigenen Wirtschaftskörper bildet, besteht ein so enger Zusammenhang mit den Vereinigten Bühnen, daß der Landesrechnungshof einige personelle Fragen dieses Orchesters einbezogen und unter Punkt 6.3 in diesem Bericht dargelegt hat.

Für die Ensembles von Oper und Schauspielhaus gilt der **Kollektivvertrag für Bühnenangehörige.** Dieser Kollektivvertrag regelt die Dienstverhältnisse

* des darstellenden Personals;
* der Regisseure, Choreographen, Ballettmeister und Chordirektoren;
* der Assistenten, Trainingsmeister, Inspizienten und Souffleure.

Aus diesem Kollektivvertrag sollen nur einige wesentliche Kriterien herausgegriffen werden:

Den Bühnenmitgliedern gebührt neben der Gage eine **Treuezulage**, welche - jeweils nach fünf Dienstjahren gestaffelt - nach 20 Dienstjahren eine Höhe von rund S 2.000,-- bis S 2.400,-- erreicht.

Der Kollektivvertrag setzt darüber hinaus **Mindestgagen** fest, welche 1989 für Solisten S 12.420,--, für Regieassistenten und Inspizienten S 11.205,--, für Angehörige von Chor und Ballett S 10.900,-- betragen.

Im Dienstvertrag kann eine limitierte Zahl von Auftritten pro Monat vereinbart werden. Ist dies der Fall, so gebührt dem Künstler ein **Überspielhonorar**, welches sich aus einem Bruchteil einer Tagesgage oder einem Prozentsatz der Monatsgage errechnet.

Weiters besteht der Anspruch auf einen ganzen proben- und spielfreien Tag pro Woche. Ist dies nicht realisierbar, so gilt als Entschädigung eine Tagesgage, wenn geprobt und gespielt wird.

Ein Vergleich der Gagenlisten zeigt, daß im Bereich des Schauspiels die weitaus überwiegende Zahl der Bühnendienstverträge Auftrittslimits enthält, während im Musiktheater nur rund 50 % der Dienstleistungen limitiert sind.

Ein Vergleich darüber, wie weit die tatsächlich geleisteten Auftritte den Limits entsprechen, ist grundsätzlich problematisch. Gerade im Falle von Solisten entspricht es weitgehend der Spielplangestaltung, wie weit dem einzelnen Ensemblemitglied die ihm adäquate Rolle zukommen kann. Von Spieljahr zu Spieljahr unterschiedlich hohe Auftrittszahlen sind daher durchaus naheliegend. In einigen wenigen Fällen schien in den letzten Jahren jedoch eine **permanente und nicht unwesentliche Unterbeschäftigung** vorgelegen zu haben.

Ein Sänger liegt mit 14 bzw. mit 12 Auftritten während der letzten beiden Spieljahre beispielsweise deutlich unter der Leistung des übrigen Ensembles.

Ein weiteres, früher offenbar vielbeschäftigtes Mitglied des Opernensembles, hat nach dem Übertritt in den Ruhestand einen neuen Bühnendienstvertrag erhalten. Die Gage beträgt 1988/89 rund S 3.900,-- monatlich. Derartige Verträge sind für insgesamt **fünf Ensemblemitglieder** ersichtlich.

Der genannte Sänger hat während der **letzten vier Spieljahre** jedoch nur insgesamt **11 Auftritte** absolviert, davon allein neun im Spieljahr 1987/88.

Ein weiterer Sänger mit einem so gestalteten Bühnendienstvertrag absolvierte **im gleichen Zeitraum 26 Auftritte**, davon 16 im Spieljahr 1985/86.

Der Landesrechnungshof betont nochmals, daß die künstlerischen Gesichtspunkte bei der Spielplangestaltung nicht hinter die Überlegung zurücktreten können, alle Ensemblemitglieder möglichst gleichmäßig zu beschäftigen. Wenn jedoch über Jahre hinweg vergleichsweise wenig Auftritte ersichtlich sind, so sollten seitens der Theaterleitung Überlegungen angestellt werden, ob die Aufrechterhaltung derartiger Bühnendienstverträge noch gerechtfertigt erscheint.

Was den **finanziellen Aufwand** der Vereinigten Bühnen für den künstlerischen Bereich anbelangt, so zeigt die Kostenstellenrechnung für das Kalenderjahr 1987 folgende Personalkosten:

*	Künstler Oper:	S 33,276.696,--
*	Künstler Schauspielhaus:	S 14,496.603,--
		S 47,773.299,--

In dieser Rechnung sind die Grundbezüge und Zulagen sowie jene **Gasthonorare** enthalten, die über EDV verrechnet werden. Diese Rechnung weist für Gäste Kosten von rund S 1,180.000,-- aus. Der weitaus überwiegende Teil des Budgets für Gäste ist daher in dieser Kostenstellenrechnung nicht berücksichtigt.

Dem gegenüber sind dem kameralistischen Abschluß für das Kalenderjahr 1987 **Ausgaben für Gäste in der Höhe von S 13,410.000,--** zu entnehmen, wobei als **Budgetziel S 6,500.000,--** gesetzt waren. Worauf diese krasse Fehlbudgetierung zurückzuführen ist, kann im einzelnen nicht eruiert werden. Setzt man jedenfalls die anerlaufenen Ausgaben für das Engagement von Gästen in Relation zu den Kosten für die Ensembles, so ergibt sich ein **Anteil von rund 28 %.**

Auch hier muß der Grundsatz gelten, daß das Engagement von Gästen nicht allein eine Funktion wirtschaftlicher Überlegungen sein kann. Sehr wohl aber scheint es vertretbar, im Zusammenhang mit Neuinszenierungen die **ungefähren Honorarvorstellungen eines gewünschten Gastes zu eruieren und in die Kalkulation miteinzubeziehen** bzw. entsprechend zu budgetieren.

Zweifellos ist es auch möglich, daß aus unvorhersehbaren Gründen Ausgaben für Gäste anfallen, etwa im Falle

der Erkrankung eines Ensemblesmitgliedes. Wie der Landesrechnungshof in Erfahrung brachte, wurde auch dieses Argument als ein Grund für die Fehlbudgetierung genannt. Dem widerspricht allerdings eine Zusammenstellung aller Ausgaben für Gäste (also Honorare, Aufenthalts- und Fahrtspesen), die der Landesrechnungshof für die Monate September 1987 bis April 1988 erstellt hat: Darin sind **Gesamtausgaben von S 13,600.000,--** ausgewiesen, wovon auf **Honorare infolge von Krankheitsvertretung nur rund S 700.000,--** entfallen.

Was die **Kostenstruktur** für das künstlerische Personal anbelangt, so nimmt sich der Anteil der gesetzlichen, tariflichen und freiwilligen Zulagen im Jahr 1987 mit 5,6 % gering aus. In diesem Kostenbereich sind die schon genannten vertraglichen Zulagen, wie beispielsweise Überspielhonorare, enthalten. Für vom Dienstgeber gewährte freiwillige Zulagen besteht ein Katalog, es ist jedoch zu betonen, daß die Vereinigten Bühnen seit Jahren bemüht sind, diese Zuwendungen nur mehr **möglichst restriktiv** auszuzahlen. Im Abschnitt 8. dieses Berichtes wird etwa erwähnt, daß die Anzahl der ausgezahlten Mietzinsbeihilfen **drastisch reduziert** wurde.

In einem Fall jedoch wurde eine als "Pauschalzulage" benannte freiwillige Zuwendung vorgefunden, welche auf eine schriftliche Zusage des Jahres 1977 zurückgeht. Sie wird einem Mitglied des Philharmonischen Orchesters seit diesem Datum gewährt und beträgt S 2.000,-- monat-

lich. Sie dient, wie der Vereinbarung zu entnehmen ist, als ".... Abgeltung für alle Solistenleistungen von besonderem Schwierigkeitsgrad, die laut Kollektivvertrag und sonstig honorarpflichtig wären".

Für eine Solodarbietung in der Oper "Siegfried" wurde diesem Musiker pro Vorstellung ein **zusätzliches Honorar von S 3.000,--** gewährt. Selbst wenn man berücksichtigt, daß diese Solodarbietung anerkannt zu den schwierigsten Darbietungen für das betreffende Instrument zählt und überall dementsprechend honoriert wird, erhebt sich die Frage, ob prinzipiell derartige Doppelvergütungen vertretbar sind, wenn der Künstler über eine monatlich ausgezahlte entsprechende Zulage verfügt.

In diesem Zusammenhang erscheint dem Landesrechnungshof ein buchhalterischer Mangel darin zu liegen, daß die verrechnende Stelle — also die **Lohnbuchhaltung** - nicht generell **über alle Unterlagen**, die Nebenbezüge etc. betreffen, **verfügt**. Im oben beschriebenen Fall etwa lag wohl die aus 1977 stammende Anweisung, nicht jedoch die Honorarzusage aus 1987 auf. Es sollte entsprechend dem auch in der Landesverwaltung gehandhabten Grundsatz, daß keine Auszahlung ohne schriftliche Anweisung erfolgen darf, zentral, etwa bei der Lohnverrechnungsstelle, **eine Sammlung all dieser Anweisungen** bestehen.

Von sehr ausschlaggebender Bedeutung für die Kostenentwicklung ist selbstverständlich das **Gagenniveau**. An anderer Stelle wurde bereits erwähnt, daß kollektivver-

tragliche **Mindestgagen vorgesehen sind.** Inwieweit das Gagenniveau selbst als hoch,angemessen oder niedrig zu qualifizieren ist, orientiert sich - wie nun schon mehrmals betont - an den künstlerischen Zielsetzungen, dem "Marktwert" des Künstlers und den wirtschaftlichen Möglichkeiten eines Hauses.

Um eine Orientierung über das Gagenniveau zu finden, wurde ein Vergleich zwischen den Gagen des Linzer Landestheaters und der Vereinigten Bühnen anhand der Gagenlisten für die Spielzeit 1988/89 angestellt. Dabei wurden die in den Listen aufscheinenden Höchstgagen sowie die durchschnittlichen Gagenhöhen - getrennt nach Damen und Herren sowie nach Oper und Schauspiel - ermittelt.

	GRAZ		LINZ	
	OPER	Schauspiel	Oper	Schauspiel
Höchstgage Herren	40.530,--	37.337,--	42.000,--	39.000,--
Höchstgage Damen	28.000,--	29.330,--	34.000,--	26.500,--
Durchschnittsgage Herren	26.243,--	26.535,--	28.179,--	24.336,--
Durchschnittsgage Damen	20.392,--	18.251,--	26.287,--	19.714,--

Dieser Vergleich zeigt ein überwiegend **höheres Gagenniveau des Linzer Landestheaters.**

Zieht man also ein Theater ähnlicher Größenordnung als Vergleichsbasis heran, so ist festzustellen, daß die Vereinigten Bühnen sowohl in der Stärke ihrer Ensembles als auch in der Höhe des Gagenniveaus durchaus im Rahmen eines Theaters mit entsprechender künstlerischer Zielsetzung stehen.

6.2 Technisches Personal

Das technische Personal umfaßt nicht nur die Bühnentechnik im engeren Sinn - also das Vorstellungspersonal, die Beleuchter, Tontechniker und das Werkstättenpersonal - sondern auch den Haus- und Publikumsdienst, wie beispielsweise die Billeteure. Der Landesrechnungshof hat aus diesen Personalgruppen stichprobenweise Überprüfungen vorgenommen. Wie der Übersicht auf Seite 70 zu entnehmen ist, umfaßt das technische Personal insgesamt 285 Mitarbeiter. Dieser hohe Personalstand - vor allem im Bereich der Bühnentechnik - ist letztlich darauf zurückzuführen, daß, wie die einzelnen Inszenierungen zeigen, der **technische Aufwand der Produktionen,** die Dimensionen des Bühnenbildes und damit alle Anforderungen von der Herstellung dieses Bühnenbildes bis zu seinem Transport und seiner Aufstellung **immer größer** geworden sind. Vor allem im Bereich des **Vorstellungspersonals** kam es zu **Anhebungen des Personalstandes.** Dem Landesrechnungshof gegenüber wurde erklärt, daß der immer größer werdende technische Aufwand einer Produktion und speziell des Bühnenbildes einer Erwartungshaltung des Publikums und damit auch der künstlerischen Konzeption entspreche. Wenn also seitens der Verantwortungsträger diese - sicherlich in allen Häusern feststellbare - Linie gebilligt wird, so ist davon auszugehen, daß das personelle- und damit auch das finanzielle - Erfordernis sich an diesem hohen Standard orientieren muß.

Was den **finanziellen Aufwand** anbelangt, so lag dieser im Kalenderjahr 1987 in einer Höhe von **46,7 Mio. Schilling**. Nicht darin berücksichtigt sind die Kosten für **Aushilfen**, welche im Jahr 1987 **rund 1,9 Mio. Schilling** ausmachten.

Im Vergleich mit anderen Personalkostenstellen ist dieser Kostenfaktor für Aushilfen **unverhältnismäßig hoch**. Eine Nachschau in der Lohnverrechnung hat jedoch ergeben, daß neueingestelltes Personal, welches späterhin fest angestellt bleibt, während der Probezeit als Aushilfe geführt wird. Ein größerer Anteil des obengenannten Betrages dürfte daher nicht auf tatsächliche Aushilfen, sondern auf derartige Personalkosten zurückzuführen sein.

Diese Werte bedeuten insgesamt einen **Anteil von rund 43 %** an den **Personalgesamtkosten der Vereinigten Bühnen** (ohne Philharmonisches Orchester) und damit einen wesentlichen Gebarungsfaktor. Es ist bekannt, daß die wirtschaftliche Führung des gesamten Hauses gerade durch diesen Faktor einer äußerst starken Belastung unterliegt. Diese Belastung ist im wesentlichen auf folgende Gründe zurückzuführen:

* Die starke Beanspruchung der gesamten Technik durch die künstlerische Zielsetzung verursacht **hohe Nebenbezüge**, worauf in der Folge noch einzugehen sein wird.

* Die Erfordernisse des Theaterbetriebes bedingen eine Vielzahl von Einsatzgebieten.

Zur Verdeutlichung der letzten Feststellung seien die **Personalkostenstellen des technischen Bereiches** kurz angeführt:

* **Bühnentechnik**
  ** Vorstellungsdienst
  ** Tontechnik
  ** Beleuchtung
  ** Betriebshandwerker
  ** Requisite

* **Garderobeninspektion**
  ** Ankleider
  ** Friseure

* **Werkstätten**
  ** Malersaal
  ** Tischlerei
  ** Schlosserei
  ** Schneiderei
  ** Schusterei

Hiezu kommt noch der Hausdienst.

Der Landesrechnungshof hat, wie bereits erwähnt, nur einzelne Personalbereiche herausgegriffen und

dabei das Gebiet der **Bühnentechnik** ausgewählt, wobei die **deutlich hohen Nebenbezüge** einen wesentlichen Grund für die Prüfung darstellten.

Die folgende Übersicht zeigt das Ergebnis der Kostenstellenrechnung für das Jahr 1987 betreffend die gesamte Bühnentechnik (einschließlich Ankleider und Friseure) von Opernhaus und Schauspielhaus.

	Opernhaus	**Schauspielhaus**
Grundbezüge	14,239.504,--	10,260.577,--
Überstunden	3,425.504,--	1,265.095,--
Gesetzl.u.tarifl. Zulagen	1,370.175,--	629.284,--
sonst.Zulagen	312.111,--	42,320,--
Gesamtsumme	19,347.294,--	12,197.276,--
davon Nebengeb.	5,107.790,--	1,936.699,--

Diese Aufstellung ergibt für das **Opernhaus** einen **Anteil der Nebengebühren** an den Gesamtkosten von **rund 26 %**, für das **Schauspielhaus** einen derartigen **Anteil von rund 16 %.** Sicherlich ist dabei zu berücksichtigen, daß im Jahr 1987 die Produktion von Richard Wagners "Ring" ihren Anfang nahm und der bühnentechnische Aufwand im Opernhaus dementsprechend höher gewesen sein dürfte als vergleichsweise im Schauspielhaus.

Um grundsätzlich die Regelung der Überstundendotierung und Bezahlung anderer Nebenleistungen (gesetzliche und tarifliche Zulagen) zu verdeutlichen, bedarf es einiger Erläuterungen zum Kollektivvertrag für das technische Personal. In diesem Kollektivvertrag sind die arbeitsrechtlichen Belange für alle am Beginn dieses Unterabschnittes genannten technischen Personalbereiche geregelt. Es soll also nur der den **Bereich der Bühnentechnik** betreffende Abschnitt näher betrachtet werden, wobei es sich dabei um die Regelungen für Vorstände (wie beispielsweise Meister) und das Vorstellungspersonal handelt.

Zur **Arbeitszeit** ist festzuhalten, daß diese grundsätzlich 40 Stunden pro Woche beträgt, wobei der Dienstgeber die tägliche Arbeitszeit zwischen 7.30 Uhr und Schluß der Abendvorstellung (also praktisch etwa 23.00 Uhr) festlegen kann.

Den Besonderheiten des Theaterbetriebes entsprechend kann die normale tägliche Arbeitszeit von acht Stunden an 100 Tagen im Spieljahr auf zehn Stunden, an 45 Tagen je Spieljahr auf 13 Stunden erweitert werden. Selbstverständlich sind diese Mehrleistungen - ebenso wie Arbeitsleistungen zwischen Schluß der Abendvorstellung und 7.30 Uhr des nächsten Tages - entsprechend zu honorieren. Die Überstundenzuschläge betragen 50 % (bis 10 Stunden Arbeit) bzw. 100 % ab der 11. Arbeitsstunde pro Tag.

Weiters ist die Regelung von Bedeutung, daß für das Personal ein **Anspruch auf zwei freie Tage hintereinander** besteht. Dadurch wird die Diensteinteilung für den Spiel- und Probenbetrieb des Hauses erheblich erschwert, da grundsätzlich von einer zweitägigen Ruhepause jedes Bediensteten auszugehen ist. Es ist daher für die Vereinigten Bühnen notwendig, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, **freie Tage in Geld abzulösen**. Dabei gilt folgendes:

* Beträgt die Arbeitsleistung am freien Tag nicht mehr als vier Stunden, so sind vier um einen 100 %igen Zuschlag vermehrte Normalstundensätze (also acht Stundensätze) zu vergüten.

* Bei höherer Arbeitsleistung beträgt die Vergütung einen doppelten Tagessatz.

Der Sonntag gilt zwar als normaler Arbeitstag, wird jedoch an einem **Feiertag** eine Arbeitsleistung in Anspruch genommen, so gebührt hiefür eine Erschwerniszulage in Höhe eines Tagessatzes.

Neben diesen Überstunden- und Mehrleistungsregelungen bestehen noch mehrere **tarifliche Zulagen, die als Erschwerniszulagen einzustufen sind:**

* Bei der Mitarbeit an zwei zu verschiedener Zeit ablaufenden Vorstellungen gebührt eine Zulage von vier Normalstundensätzen.

* Im Falle zweier gleichzeitig ablaufender Vorstellungen beträgt die Vergütung zwei Normalstundensätze.

* Kann die Regelung, den **Dienstplan** rechtzeitig bekanntzugeben, nicht eingehalten werden (Dienstplanänderung), so gebührt für jede geänderte Stunde eine Prämie von S 71,--.

* Kann die zweistündige **Mittagspause** nicht gewährt werden, so gebührt eine Erschwerniszulage von S 57,-- pro Tag.

* Der **Transport von Klavieren** kann vom Personal grundsätzlich verlangt werden, jedoch gebührt wegen der besonderen Sorgfalt eine **Sonderentschädigung** in folgendem Ausmaß:

  ** Wird ein Klavier mittels mechanischer Vorrichtung von einer Ebene in eine andere gehoben oder gesenkt, beträgt die Sondervergütung S 47,--;

  ** wird ein Klavier durch Menschenkraft oder durch mechanische Vorrichtung von einer Ebene in eine mindestens 50 cm höhere oder niedrigere oder über mehr als eine Stufe gehoben oder gesenkt, beträgt die Sondervergütung S 93,--.

* Bei Arbeiten auf offener Bühne in Tarnkleidung besteht für den Bediensteten Anspruch auf ein **Tarngeld** in der Höhe von S 60,--.

* Sind Arbeiten im Kostüm oder im Arbeitsanzug auf offener beleuchteter Bühne für die Zuschauer sichtbar zu leisten, so besteht der Anspruch auf ein **Kostümgeld** in der Höhe von S 79,--.

Die tatsächlichen zeitlichen Erfordernisse des Spiel- und Probenbetriebes, die oft aufwendigen Auf-, Um- und Abbauten von Bühnenbildern bedingen, daß diese ansich als Ausnahmen konzipierten Regelungen immer häufiger beansprucht und für viele technische Bedienstete so zu einem **wesentlichen Lohnfaktor** werden. Hinzu kommt, daß nach den Bestimmungen des **Arbeitszeitgesetzes** zwischen dem Ende eines Arbeitstages und dem Beginn des darauffolgenden Arbeitstages **eine Ruhezeit von 11 Stunden** liegen muß. In Anbetracht der Besonderheit des Theaterdienstes kann dies nie erreicht werden und so wurde den tatsächlichen Erfordernissen dadurch Rechnung getragen, daß die **Ruhezeit auf neun Stunden herabgesetzt** werden kann. Als Ausgleich dafür wird ein **Zusatzurlaub von 11 Arbeitstagen gewährt, welcher grundsätzlich nicht in Geld ablösbar ist.** Ist eine weitere Verkürzung der Ruhezeit von neun Stunden unumgänglich, so ist im Einzelfall je Stunde eine zusätzliche Prämie von S 128,-- zu bezahlen.

Diese Regelung findet sich in einem Zusatz zum Kollektivvertrag. Da laut Kollektivvertrag dem Vorstellungspersonal **im Hinblick auf die Besonderheit seines Arbeitseinsatzes** ein **weiterer Zusatzurlaub** im Ausmaß von **fünf Werktagen** zusteht, ergibt sich für diese Bedienstetengruppe folgender Anspruch auf Erholungsurlaub:

* Bis zu einer Dienstzeit von 14 Jahren 41 Arbeitstage;
* bei längerer Dienstzeit 46 Arbeitstage.

All diese Komponenten führen zum Anfall von **Nebengebühren in beträchtlicher Höhe.** So wurde für das Jahr 1987 bei einem der Betriebshandwerker (Schlosser) ein Anteil der Nebengebühren am Jahresbruttoverdienst von 68 % festgestellt. Bei einem weiteren Schlosser lag diese Quote gar bei 98 %. Der dritte Betriebsschlosser schließlich erreichte einen **Nebengebührenanteil von 101 %.**

Diese Entwicklung führte dazu, daß einer dieser Betriebshandwerker - zumindest im Jahr 1987 - den **Nettojahresverdienst** des technischen Direktors nicht nur erreichte, sondern sogar geringfügig überschritt. Dies ist selbst in Anbetracht der durch die hohe Zahl der Dienstjahre und der hohen fachlichen Qualifikation bedingten Gehaltseinstufung erstaunlich.

Im Zusammenhang mit festgestellten äußerst hohen Nebenbezugsanteilen - wie erwähnt betrugen diese bis über 100 % des Grundbezuges - hat der Landesrechnungshof erhoben, daß einzelne Bedienstete **während der spielfreien Zeit** - also den Monaten Juli und August - für die Vereinigten Bühnen tätig waren. Diese Bediensteten befanden sich auf Urlaub und bezogen daher entsprechend allen gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen ihre fortlaufenden Bezüge. Nicht zur Auszahlung gelangte für diese Bediensteten der entsprechend

dem Urlaubsgesetz aus dem Durchschnitt der letzten sechs Monate errechnete Überstundenbezug.

Für die gesonderte Tätigkeit während des Urlaubes wurde darüber hinaus eine **leistungsbezogene Entlohnung** auf Basis eines Stundensatzes vereinbart. Im Vergleich zu den laut Kollektivvertrag zustehenden **Normalstundensätzen** - welche sich nach Qualifikation und Dienstalter errechnen - lagen diese frei vereinbarten Stundensätze **erheblich höher.** So betrug 1987 der Normalstundensatz eines Bediensteten S 121,80, der für die sommerlichen Zusatzarbeiten vereinbarte Stundensatz jedoch S 315,--. Auf diese Weise gelangten für den betreffenden Bediensteten für die Monate Juli und August 1987 **Nebenbezüge von S 113.799,25** (brutto) zur Anrechnung. Eine Nachschau im Abrechnungsblatt ergab **564 Arbeitsstunden** à S 315,--.

Insgesamt waren 1987 **fünf Bedienstete** tätig. Bei den Arbeiten handelte es sich um die Einstellung der elektronischen Steuerungsanlage für die Hebung und Senkung der Bühnenbildteile im Opernhaus. Diese Steuerung konnte der Lieferant der Anlage nicht mehr installieren, da dieses Unternehmen mittlerweile in Konkurs gegangen war. Die Vereinigten Bühnen holten ein Anbot eines mit derartigen Installationen befaßten deutschen Software-Unternehmens ein. Dieses Anbot ergab, daß mit einem Normalstundensatz von mindestens 98 DM (also rund S 700,--) zu rechnen gewesen wäre.

Da hauseigene Bedienstete mit großem Interesse und Engagement bereits an der EDV arbeiteten und vom Wissensstand her durchaus in der Lage waren, diese kompli-

zierte Steuerung zu konzipieren und zu warten, haben die Vereinigten Bühnen die beschriebene Vorgangsweise gewählt, zumal der mit diesen Bediensteten vereinbarte Stundensatz nur halb so hoch war, wie der im eingeholten Anbot ausgewiesene. Die den Vereinigten Bühnen anerlaufenen Personalkosten erhöhten sich zwar dadurch, daß die Arbeitsleistung im Rahmen des regulären Dienstverhältnisses und nicht eines Werkvertrages erfolgte, also die Dienstgeberbeiträge zu entrichten waren, grundsätzlich hätte eine Befassung der Software-Firma jedoch **deutlich höhere Kosten verursacht.**

Ob der verrechnete **Zeitaufwand** - die Spitzenleistung lag wie erwähnt bei 564 Stunden, die anderen Bediensteten leisteten zwischen 144 und 403 Stunden - tatsächlich erforderlich war, ist **nicht mehr nachvollziehbar.** Die - lückenlos und sachlich ausführlich geführten - Arbeitsberichte weisen teilweise Arbeitszeiten von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr ohne Unterberechnung aus, welche demgemäß voll zur Anrechnung gelangten. Es erscheint dem Landesrechnungshof zwar fraglich, ob **täglich** eine heikle oft bildschirmorientierte Arbeit zehn und mehr Stunden lang ohne Unterbrechung machbar ist, konkrete Indizien, dies anzuzweifeln, konnten jedoch nicht gefunden werden.

Im Jahr 1988 wurden in einer ähnlichen Vorgangsweise Arbeiten an der Obermaschinerie des Schnürbodens durchgeführt.

Der Landesrechnungshof vertritt die Auffassung, daß es **durchaus vertretbar** ist, Arbeiten, die nicht oder

nur unter hohem Kostenaufwand substituierbar sind, vom hauseigenen Bediensteten durchführen zu lassen. Dies trägt dem **Grundsatz der Sparsamkeit** Rechnung. Hier sollte die Leitung der Vereinigten Bühnen jedoch **strenge Maßstäbe** anlegen, da es problematisch erscheint, einerseits auf Grund der Besonderheit der Dienstleistung einen erheblich über der Norm liegenden Jahreserholungsurlaub vorzusehen, andererseits während der notwendigen Erholungsphase der Bediensteten Zusatzarbeiten mit doch deutlich höherer Dotierung durchführen zu lassen.

Für eine **Senkung** der leistungsbezogenen Personalkosten sind folgende Überlegungen anzustellen:

* Der Personalstand des bühnentechnischen Personals würde erhöht. In diesem Fall ist jedoch abzusehen, daß jede zusätzliche Dotierung einschließlich aller Lohnnebenkosten eine Nebengebührenverminderung bei weitem überwiegen und so die Erhöhung der Personalfixkosten eine Senkung der variablen Personalkosten mehr als kompensieren würde.

* Die **Effizienz** des Arbeitseinsatzes würde dahingehend gesteigert, daß gleiche Resultate mit weniger Aufwand an Arbeitszeit verbunden wären. Hiezu ist jedoch **ausdrücklich zu betonen,** daß es sich hiebei um eine **rein theoretische Annahme** handelt, da erst im Rahmen einer **Betriebsanalyse** verifiziert werden müßte, **ob im Personaleinsatz eine entscheidende Ineffizienz festzustellen** ist. Eine derartige Analyse mit der Beobachtung

der Arbeitsabläufe würde - wie erwähnt - den Prüfungsrahmen weit sprengen. Für den Landesrechnungshof war im Rahmen dieser Prüfung das Bemühen der technischen Leitung evident, die Diensteinteilung so zu gestalten, daß von jedem Bediensteten möglichst geringe Überstundenleistungen zu erbringen sind.

Das Kernproblem liegt nach Ansicht des Landesrechnungshofes also darin, daß die **zeitlichen Erfordernisse** des Spielplanes und der Proben weniger vom Arbeits- als vom Zeitaufwand her die beträchtlichen Mehrleistungen verursachen. Eine Reduzierung dieses Mehraufwandes könnte wesentlich also nur durch eine Reduzierung des Spielplanes erfolgen. Ein besonderes Augenmerk ist aber auch darauf zu legen, daß durch einen kontinuierlichen Probenablauf keine Leerzeiten entstehen.

Eine **Besonderheit der Vereinigten Bühnen** liegt darin, daß (außer einigen kleineren Nebenbühnen) **zwei getrennte große Häuser gleichzeitig bespielt** werden. Dies ist bei keinem anderen Bundesländertheater der Fall. Wohl verfügt auch das Linzer Landestheater über zwei Bühnen, diese sind jedoch baulich so verbunden, daß in der Regel kaum eine gleichzeitige Bespielung erfolgt und der Aufwand an technischem Personal daher bedeutend geringer ist. Dies ist auch aus einer Statistik des Jahres 1986 ablesbar, die im Vergleich aller Bundesländertheater für die **Vereinigten Bühnen einen Stand von 250 technischen Mitarbeitern,** für das **Linzer Landestheater** jedoch nur von **132 Mitarbeitern** ausweist.

Dem Landesrechnungshof erscheint es daher gerade im Zusammenhang mit den hohen Kosten des bühnentechnischen

Personals dringend erforderlich, daß von den Vereinigten Bühnen die bereits erwähnte Betriebsanalyse ehebaldigst durchgeführt und zum Abschluß gebracht wird. Nur eine genaue Kosten-Nutzenanalyse, in der die Effizienz des Personaleinsatzes einer Prüfung unterzogen wird, kann letztlich die Grundlage für allfällige Personaleinsparungen sein. Dabei sollte auch untersucht werden, ob in Einzelbereichen durch die zusätzliche Einstellung von Personal Überstunden abgebaut werden können. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist dies aber nur dann sinnvoll, wenn dadurch insgesamt die Kosten gesenkt werden können.

Schließlich bleibt als letzter Ausweg, um eine Senkung der Personalkosten zu erreichen, die alternierende Bespielung beider Häuser oder die Schließung eines Hauses, was jedoch wegen der an die Vereinigten Bühnen gestellten kulturellen Anforderungen wohl nicht in Erwägung gezogen werden kann.

6.3 Grazer Philharmonisches Orchester

Wie bereits auf Seite 35 dieses Berichtes dargestellt, wird das Grazer Philharmonische Orchester als selbständig budgetierender Wirtschaftskörper geführt. Dieser formalen Sonderstellung entspricht auch die Tatsache, daß im Hinblick auf das Orchester zwischen der Stadt Graz und dem Land Steiermark ein gesondertes Abkommen besteht.

Eine Definition des Begriffs eines Philharmonischen Orchesters bzw. derjenigen Umstände, die die Qualität eines derartigen Klangkörpers prägen, ist nicht möglich. Wesentliche Merkmale für ein Orchester mit diesem Attribut dürften aber jedenfalls eine entsprechend hohe Anzahl von qualifizierten Musikern sowie ein entsprechendes Repertoire sein.

Das Grazer Philharmonische Orchester hat nur eine **geringe Anzahl von Auftritten** außerhalb des Opernhauses. Es ist nur im geringen Maß als Konzertorchester - vornehmlich in Kooperation mit dem Musikverein für Steiermark - tätig. Im überwiegenden Maß ist es derzeit ein ortsgebundes Theaterorchester, wobei in der Förderung der Auftritte außerhalb des Opernhauses zusätzliche Möglichkeiten der Einnahmenerschließung liegen würden. Hiebei wäre es notwendig, die Erfolgsträchtigkeit einer verstärkten Konzerttätigkeit des Grazer Philharmonischen Orchesters bzw. die Installierung eines eigenen Orchester- und Arienzyklusses zu analysieren.

Was die **Stärke des Orchesters** anbelangt, so nennt § 18 Abs. 1 des seit 1. Jänner 1982 geltenden Kollektivvertrages **96 Planstellen** als Mindeststand. Neben den Inhabern dieser Planstellen (planmäßige Mitglieder) gehören dem Orchester

* ständig verpflichtete Musiker mit mindestens einjähriger Dienstzeit;

* Musiker während des ersten Dienstjahres;

* Musiker für bestimmte Dienstleistungen;

* fallweise verpflichtete Musiker (Substituten)

an.

Weiters bestimmt der Kollektivvertrag, daß Musiker nach einjähriger Dienstzeit eine **Anwartschaft auf eine Planstelle** erwerben und es sich bei planmäßigen Musikern um solche mit mindestens sechsjähriger ununterbrochener Dienstzeit im Orchester handelt. Diese Inhalte des Kollektivvertrages werden im Hinblick darauf bedeutsam, daß seitens der Vereinigten Bühnen Bestrebungen im Gange sind, zwecks Kosteneinsparung die Anzahl der Planstellen zu verringern. So wurde zuletzt in der Vorlage der Steiermärkischen Landesregierung an den Landtag betreffend die Neuregelung der Abkommen über Vereinigte Bühnen und Philharmonisches Orchester, EZ. 499/1, darauf hingewiesen, daß Verhandlungen mit dem Betriebsrat über die **Planstellenreduzierung** aufgenommen wurden. Es ist bekannt, daß der Betriebsrat die Auffassung vertritt, die genannte Mindestzahl

von 96 Musikern sei Bestandteil des Kollektivvertrages und daher nicht durch den Dienstgeber einseitig reduzierbar.

Die genannten Überlegungen seitens der Dienstgeber Stadt - Land stehen offenbar auch mit Untersuchungen über die **Auslastung des Orchesters** im Zusammenhang. Der Landesrechnungshof hat daher versucht, anhand der Daten für das abgelaufene Spieljahr 1987/88 ein Auslastungsprofil zu erstellen. Bevor darauf eingegangen wird, sollen jedoch noch einige dafür wesentliche Vereinbarungen aus dem Orchesterkollektivvertrag erläutert werden.

Die **tägliche Arbeitszeit** eines Orchesterangehörigen beträgt **zwei Dienste (§ 20 Kollektivvertrag).** Als Dienst gilt jede Aufführung, Konzertveranstaltung oder Probe. Die Anzahl der Dienste als **monatliche Gesamtarbeitszeit** ist gemäß § 18 Abs. 2 Kollektivvertrag **nach vier Gruppen** gegliedert. Sie beträgt in den Gruppen

I. 32 Dienste
II. 33 Dienste
III. 34 Dienste
IV. 35 Dienste

Die Gruppenzugehörigkeit ergibt sich aus der Funktion (z.B. Stimmführer) oder dem gespielten Instrument. Für Konzertmeister und Solocellisten bestehen keine kollektivvertraglichen Dienstregelungen, sondern eigene Vereinbarungen.

Es ist festzustellen, daß **diese kollektivvertragliche Regelung** - ohne formelle Änderung des Kollektivvertrages - **nicht mehr in dieser Weise gehandhabt** wird. Mit Beschluß des Theaterausschusses vom 15. Dezember 1986 wurden nämlich die **Limits generell um zwei Dienste gesenkt.** Dies kommt einer 5 bis 7 %igen Senkung der Dienstzeit ohne erkennbare Gegenleistung gleich und es sollten daher seitens der Vereinigten Bühnen anläßlich von Kollektivvertragsverhandlungen diese Vorleistungen berücksichtigt werden.

Die Vereinigten Bühnen hatten im Auftrag des Theaterausschusses eine **Auslastungsstatistik des Philharmonischen Orchesters** für das Spieljahr 1985/86 zu erstellen. Diese Statistik geht noch von den kollektivvertraglich geltenden Limits aus und zeigt folgende Auslastungen:

Auslastung des Philharmonischen Orchesters,
Spielzeit 1985/86

Instrument	Limit	geleistete Dienste	Auslastung in %
1. Violine	4.960	3.648	74
2. Violine	4.080	2.985	73
Bratsche	3.400	2.257	66
Cello	2.560	1.725	67
Bass	1.980	1.410	71
Harfe	320	239	75
Flöte	1.650	873	53
Oboe	1.650	798	48
Klarinette	1.650	849	51
Fagott	1.320	704	53
Horn	2.640	1.324	50
Trompete	1.650	915	55
Posaune	1.980	867	44
Tuba	320	203	63
Schlagzeug	1.650	1.095	66

Diese Aufstellung zeigt, daß in keiner Instrumentengruppe ein Auslastungsgrad von 80 % der kollektivvertraglich festgelegten Dienste erreicht wurde. Ein Vergleich mit der neuesten Entwicklung lag daher auf der Hand und der Landesrechnungshof hat versucht, anhand der monatlichen Aufzeichnungen über geleistete Dienste zu entsprechenden Werten zu gelangen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß faktisch niedrigere Dienstlimits gelten und - um einen echten Vergleich zwischen den Spieljahren 1985/86 und 1987/88 zu erhalten - die 1987/88 geleisteten Dienste auch in Relation zu den früher geltenden Limits gesetzt werden müssen. Dabei ergab sich folgendes Bild:

Auslastung des Philharmonischen Orchesters,
Spielzeit 1987/88

Instrument	Limit	geleistete Dienste	gegenüber 1985/86	Auslastung in %	(Auslastung nach altem Limit)
Violine 1	4.730	3.941	+ 293	83	79
Violine 2	3.880	3.192	+ 207	82	78
Bratsche	3.286	2.545	+ 288	77	75
Cello	2.450	2.014	+ 289	82	79
Bass	1.900	1.440	+ 30	76	73
Harfe	300	288	+ 149	96	90
Flöte	1.265	948	+ 75	75	57
Oboe	1.325	887	+ 89	67	54
Klarinette	1.550	1.195	+ 346	77	72
Fagott	1.230	942	+ 238	77	71
Horn	2.490	1.706	+ 382	68	65
Trompete	1.550	1.131	+ 216	73	69
Posaune	1.850	1.276	+ 409	69	64
Tuba	300	262	+ 59	87	82
Schlagzeug	1.240	1.073	- 22	86	65

Es ist also durchwegs eine **Verbesserung der Auslastung** festzustellen. Allerdings ist dies zu einem nicht unbeträchtlichen Teil auf die schon erwähnte Senkung der Dienstlimits zurückzuführen. Auch im Vergleich mit den nun um generell zwei Dienste gesenkten Limits wird **nur in wenigen Instrumentengruppen eine Auslastung von kapp über 80 %** erreicht. Als Anhaltspunkt kann hier die Gruppe der Streichinstrumente herangezogen werden, welche erfahrungsgemäß am stärksten beschäftigt ist.

Im Vergleich zur **"normalen dienstlichen Tätigkeit"**, wie die kollektivvertraglichen Limits genannt werden, liegt die Dienstleistung dieser Instrumentengruppe durchschnittlich 15 bis 20 % niedriger, woraus zu schließen ist, daß das Philharmonische Orchester noch über Reserven verfügt, die entweder über höhere Dienstleistungen oder gezielte Reduktionen von Planstellen zu aktivieren wären.

Die **Bezüge** der Mitglieder des Philharmonischen Orchesters sind in einer gesonderten **Bezugsordnung** geregelt. Wie bereits erwähnt, unterliegen die Bezüge einer Valorisierung gleich einem Landesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2. Insgesamt sind 12 Stufen ähnlich den beamtendienstrechtlichen **Biennalsprüngen vorgesehen.** Daneben bestehen für bestimmte Funktionen innerhalb des Orchesters **Funktionszulagen.** Für bestimmte Dienstleistungen, wie Nachtdienste, Bühnendienste, solistische Leistungen von großer Schwierigkeit, Feiertagsdienste etc. sind in einer **Zulagenordnung** die dafür anzuwendenden Sätze geregelt.

Die besoldungsrechtliche Einstufung eines Orchesterangehörigen hängt also von seinem Dienstalter ab. Der Kollektivvertrag enthält auch Regelungen für die **Anrechnung von Vordienstzeiten**, was nicht nur im Hinblick auf die Gehaltsstufenregelung, sondern auch im Hinblick auf die Höhe der gewährten Zusatzpension von Bedeutung ist. Danach sind Vordienstzeiten wie folgt anzurechnen:

* Dienstleistungen als Substitut beim Philharmonischen Orchester sowie Dienstzeiten in einem künstlerisch gleichwertigen Orchester in vollem Ausmaß;

* Dienstzeiten bei einem künstlerisch minderwertigeren Klangkörper zu einem Drittel.

Eine darüber hinausgehende Anrechnung von Vordienstzeiten kann vom Dienstgeber nach Anhörung des Betriebsrates vorgenommen werden.

Die stichprobenweise Durchsicht der Orchesterdienstverträge hat ergeben, daß einige Orchesterangehörige **Vordienstzeiten bei diversen Militärorchestern oder Kurorchestern** absolviert haben. Diese Zeiten wurden **voll angerechnet**. Ob die künstlerische Qualität derartiger Orchester dies rechtfertigte, bleibt dahingestellt. Obwohl in diesen Fällen die Anrechnung bereits weit zurückliegt und nicht in den zeitlichen Kompetenzbereich der derzeitigen Theaterleitung fällt, wird empfohlen, die Anrechnung von Vordienstzeiten künftig restriktiv zu handhaben, da damit für die Vereinigten Bühnen langfristige finanzielle Konsequenzen verbunden sind.

In diesem Zusammenhang ist auf die **Pensionszuschußordnung**, welche die Orchestererhalter Stadt Graz und Land Steiermark erlassen haben, zu verweisen. Diese Pensionszuschußordnung sichert den Orchesterangehörigen einen Zuschuß zur gesetzlichen Pension zu. Die Höhe des Zuschusses beträgt nach einer anrechenbaren und ununterbrochenen Dienstzeit von

15 Jahren	10 %,
25 Jahren	15 %,
30 Jahren	20 %,
35 Jahren	30 %

des zuletzt gebührenden festen Monatsbezuges. Unter Berücksichtigung der derzeit geltenden **Höchstbemessungsgrundlagen** für gesetzliche Pensionen bedeutet dies einen theoretischen **Zuschuß bis auf 100 % des letztgültigen Aktivbezuges**, zumal sich der Zuschuß der Vereinigten Bühnen automatisch im gleichen Verhältnis wie der feste Monatsbezug eines aktiven Orchesterangehörigen erhöht.

Dieser Pensionszuschuß stellt faktisch eine freiwillige Sozialleistung dar, da ihm keine Einzahlungen der später zuschußberechtigten Orchesterangehörigen gegenüberstehen. Es ist fraglich, ob in Anbetracht der finanziellen Situation der Vereinigten Bühnen, aber auch in Anbetracht der derzeit laufenden Diskussion um die Reform des gesetzlichen Pensionssystems mit allen dabei eingebrachten Berechnungen über die Unfinanzierbarkeit der Pensionskosten eine Zuschußleistung bis zur Höhe von 100 % des Aktivbezuges gerechtfertigt ist. Über diese Problembereiche scheint allerdings

eine beiderseitige Verhandlungsbereitschaft gegeben zu sein.

In der schon erwähnten Vorlage der Steiermärkischen Landesregierung wird jedenfalls auf dieses Problem Bezug genommen und als ein Schritt zur Kostensenkung eine Einschränkung der Zuschußleistung auf 80 % des Durchschnittsbezuges der letzten 15 Jahre genannt. Damit im Zusammenhang werden zum Prüfungszeitpunkt Verhandlungen zwecks Änderung des bestehenden Kollektivvertrages geführt. Gegenstand dieser Verhandlungen sind vorläufig eine Reduktion der Planstellen auf 95, eine Senkung der theoretischen Pensionszuschußhöhe bis auf 80 % der Bemessungsgrundlage und eine Verankerung der Pensionszuschußordnung als Bestandteil des Kollektivvertrages.

7. REISEKOSTEN

Die Abrechnung von Dienstreisen erfolgt grundsätzlich auf Basis der Reisegebührenvorschrift 1955, i.d.F. des Steiermärkischen Landesbeamtengesetzes. Als Arbeitsbehelf stehen diverse Richterlässe der Rechtsabteilung 1 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung in Verwendung.

Bei Durchsicht der Reiserechnungen wurden keine spektakulären Reisebewegungen festgestellt. Die angegebenen Gründe für die Reisebewegungen erscheinen durchaus plausibel. Es war jedoch festzustellen, daß beim leitenden Personal (Sondervertragsinhaber) gegenüber den verbindlichen Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift Ausnahmen gehandhabt werden:

- Abweichend von den im § 13 Reisegebührenvorschrift fixierten Nächtigungsgeldern (Basis 1988: S 217,- + 200 % = max. S 651,-) werden die tatsächlich anfallenden Hotelkosten bezahlt.

- Für das in den Zimmerkosten üblicherweise inkludierte Frühstück wird kein Abzug (15 %) von den Tagesdiäten vorgenommen.

- Beim Fahrtkostenersatz auf Basis des Kilometergeldes werden zusätzlich Kosten bei Garagierung bezahlt.

- Die Grundsätze der Einreihung der Bediensteten in die diversen Gebührenstufen ist unklar, im Zweifelsfalle kommt ganz offensichtlich die höhere Stufe zur Anwendung.

Dem Indentanten und den Bereichsdirektoren ist es freigestellt, welches Verkehrsmittel (Eigen-PKW oder Massenverkehrsmittel) sie für Dienstreisen heranziehen. Die häufigsten Ziele der Dienstreisen sind die Bundeshauptstadt Wien, gefolgt von Linz und Salzburg. Dienstreisen nach Wien wurden durchwegs mit dem eigenen PKW absolviert. Auf Basis des Kilometergeldes (S 3,70) ergeben sich für eine Dienstreise Graz-Wien-Graz Kosten von rd. S 1.500,- bis S 1.700,-. Dem gegenüber würden Aufwendungen für eine Bahnretourfahrkarte 1. Klasse von S 692,-- stehen. Die Mehrkosten liegen daher zwischen 100 und 150 %. Hier sollte mit mehr Sparsamkeit vorgegangen werden, zumal Zeitersparnis und schlechte Zugsverbindungen in diesem Falle nicht ins Treffen geführt werden können. Davon abgesehen, liegt der Vorteil einer Bahnfahrt gegenüber dem Streß einer Fahrt mit dem eigenen PKW auf der Hand.

Beträchtliche Schwierigkeiten bestehen beim Versuch, die Bezüge der verschiedenen Kollektivverträge in die Systematik des Gehaltsschemas der Beamten zu pressen, um eine halbwegs akzeptable Einordnung in die Gebührenstufen der Reisegebührenvorschrift vornehmen zu können. Teilweise wird mit "Uraltdienstanweisungen" des vormaligen Verwaltungsdirektors gearbeitet.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes bedarf es zur Abrechnung von Dienstreisen klarer Regelungen und praktikabler Dienstanweisungen. Es wäre überhaupt abzuklären, ob die Reisegebührenvorschrift anzuwenden ist. Die bisherige Handhabung steht bereichsweise im Widerspruch zu einkommensteuerlichen bzw. körperschaftssteuerlichen Bestimmungen und stellt eine freie Auswahl aus den höheren Tagesgebühren nach der Reisegebührenvorschrift und den günstigeren Regelungen bezüglich von Nächtigungen gem. § 26 Abs. 7 Einkommensteuergesetz (Verrechnung der tatsächlich anfallenden Nächtigungskosten) dar.

8. DIENSTWOHNUNGEN

Die Vereinigten Bühnen halten derzeit **87 Wohneinheiten,** welche als Dienstwohnungen vergeben werden. Die regionale Streuung dieser Wohneinheiten bedarf dabei einer kurzen Erläuterung:

* Daß Objekt Richard Wagner-Gasse 33 wurde von den Vereinigten Bühnen generalgemietet. In diesem Haus befinden sich 33 Wohneinheiten.

* Das Haus Gartengasse 1 wurde größtenteils angemietet. In diesem Haus stehen 15 kleine Wohneinheiten zur Verfügung, welche teils fix vergeben sind, teils die Funktion von Gästezimmern erfüllen.

* 25 Wohneinheiten an verschiedenen Standorten befinden sich in Liegenschaften, welche im Eigentum der Stadt Graz oder des Landes Steiermark stehen.

* Weitere 14 einzelne Wohnungen an verschiedenen Standorten wurden von Privatpersonen oder gemeinnützigen Wohnbauträgern angemietet.

Die Vereinigten Bühnen treten also generell selbst als Mieter auf und vergeben die Wohneinheiten an ihre Bediensteten gegen eine sogenannte Benützungsentschädigung. Der Vorteil dieser Vorgangsweise liegt zweifellos darin, daß den Vereinigten Bühnen dadurch kein erheblicher Erhaltungsaufwand für die Wohnobjekte erwächst.

Der Landesrechnungshof hat diese Prüfung zum Anlaß genommen

* einige grundsätzliche Anmerkungen zur Vergabe von Dienstwohnungen zu machen und

* eine allfällige finanzielle Belastung für die Vereinigten Bühnen aus der Wohnungsvergabe zu untersuchen.

Grundsätzlich ist es nicht ungewöhnlich, daß Unternehmungen ihren Mitarbeitern Dienstwohnungen zur Verfügung stellen. Dem hat auch der Gesetzgeber Rechnung getragen, wenn Dienst-, Natural-, und Werkswohnungen vom Anwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes ausgenommen sind.

Es bleibt der wirtschaftlichen und verwaltungstechnischen Disposition der Unternehmung überlassen, **in welchem Ausmaß** derartige Dienstwohnungen bereitgehalten werden. Theoretisch könnte die Wohnversorgung aller Bediensteten das Ziel sein. Gerade für ein größeres Bühnenunternehmen könnte jedoch diese Zielsetzung auch darin liegen, die **Wohnversorgung als Überbrückung** anzubieten. Die erfahrungsgemäß hohe Fluktuation vor allem im künstlerischen Bereich führt dazu, daß immer wieder Dienstverhältnisse mit Personen begründet werden, die ihren Wohnsitz nicht in Graz haben und daher mit allen Problemen einer Suche nach kostengünstigem und qualitativ entsprechendem Wohnraum konfrontiert werden. Eine so eindeutige Zielsetzung ist bei den Vereinigten Bühnen nicht erkennbar. Die Wohnungen werden **auf die Dauer des Dienstverhältnisses** vergeben. Langjährige

Bedienstete der Vereinigten Bühnen bewohnen daher lange Jahre hindurch die Dienstwohnung und es würde zweifellos eine soziale Härte bedeuten, diese Bediensteten anläßlich ihres Übertrittes in den Ruhestand zu veranlassen, die Wohnung zu räumen. In der Praxis äußert sich diese Entwicklung darin, daß - wenn auch nur wenige - Wohneinheiten von Pensionisten oder Hinterbliebenen nach Pensionisten der Vereinigten Bühnen bewohnt werden. In einem Fall jedoch wurde die Vergabe von Dienstwohnungen nach Ansicht des Landesrechnungshofes zu weit gehandhabt. Der betreffende Bedienstete mußte aus familiären Gründen die ihm zugewiesene Dienstwohnung verlassen und erhielt eine weitere Dienstwohnung überlassen, sodaß er nun zwei Wohneinheiten in verschiedenen Objekten hält.

Die **finanzielle Belastung** aus der Vergabe von Dienstwohnungen ist differenziert zu betrachten. Die meisten der genannten Wohnobjekte werden in General- oder Einzelmiete gehalten, wobei den Benützern als Entgelt die von den Vereinigten Bühnen abzuführenden Mieten und die anteiligen Betriebskosten verrechnet werden.

Für Wohnungen, welche im Eigentum der Stadt Graz oder des Landes Steiermark stehen, sind von den Vereinigten Bühnen **nur vereinzelt Mieten zu bezahlen.** Die übrigen derartigen Wohnungen stellen faktisch zusätzliche Subventionen dar, weil die Bewohner Benützerentgelte zu entrichten haben, welche den Vereinigten Bühnen als zusätzliche Einnahmen zufließen. Ein - wenn auch geringer - Verwaltungsaufwand besteht für die Vereinigten Bühnen darin, daß sie für die Zahlung der Mieten

an die Wohnungseigentümer und die Einhebung der entsprechenden Benützerentgelte von den Benützern Sorge zu tragen haben. Weiters hat eine Bedienstete neben ihrer Aufgabe als Disponentin des Schauspielhauses die Vergabe von Wohnungen abzuwickeln.

Eine finanzielle Belastung der Vereinigten Bühnen ist jedoch durch das Objekt Gartengasse 1 gegeben. Wie schon erwähnt, stehen in diesem Haus 15 kleinere Wohneinheiten zur Verfügung. Es handelt sich dabei durchwegs um Zimmer samt Kochgelegenheit in einem niedrigen Ausstattungsstandard, wovon 11 dauernd an Bedienstete vergeben und 4 als Gästezimmer genutzt werden. Die Nutzfläche liegt je Einheit zwischen 22 und 35 m², die Gästezimmer sind zwischen 12 und 18 m² groß.

Für die ständig bewohnten Einheiten ist von den Benützern ein **Beitrag** zu entrichten, der **zwischen S 1.650,-- und S 2.500,-- monatlich** - entsprechend der Nutzfläche - liegt. Die Stromkosten sind ebenfalls von den Benützern zu bezahlen.

Auf Grund des Ausstattungsstandards ist die Möglichkeit, Gäste der Vereinigten Bühnen in den dafür vorgesehenen Zimmern unterzubringen, beschränkt. Dennoch zeigt die von den Vereinigten Bühnen geführte Aufzeichnung eine **nahezu vollständige Auslastung dieser Räume.** Dies ist darauf zurückzuführen, daß auch Gäste untergebracht werden, deren Aufenthaltsspesen nicht von den Vereinigten Bühnen zu tragen sind und die daher von dieser relativ günstigen Unterbringungsmöglichkeit Gebrauch machen. Für derartige Benützer ist ein **Tages-**

entgelt von S 130,-- zuzüglich S 20,-- Heizkostenpauschale festgesetzt. Diese Tagesentgelte schlagen neben den monatlichen Benützergebühren als Einnahmen zu Buche. Um nun einen Aufschluß über die Kostendeckung zu erhalten, wurden die gemachten Aufwendungen für Miete (samt Betriebskosten), Strom und Brennstoff den erzielten Einnahmen gegenübergestellt und folgende Werte ermittelt:

Gartengasse 1 WJ 1987/88		
	Einnahmen	Ausgaben
Mieteinnahmen	S 216.000,--	
Gästezimmer	S 111.827,--	
Mietausgaben		S 541.368,--
Strom (Gästezimmer)		S 24.178,--
Heizkosten		S 47.062,--
S u m m e	S 327.827,--	S 612.608,--
Abgang	S 284.781,--	
	S 612.608,--	S 612.608,--

Diese Aufstellung zeigt für das Wirtschaftsjahr 1987/88 einen **Abgang von rund S 285.000,--.**

Eine dem Landesrechnungshof zur Verfügung gestellte Aufstellung zeigt für das Wirtschaftsjahr 1985/86 Kosten von rund S 606.700,-- und Erträge von rund

S 226.000,--, also einen Abgang von rund S 380.000,--. In dieser Aufstellung sind aber die Einnahmen für die Gästezimmer, welche im letzten Wirtschaftsjahr rund S 112.000,-- ausmachten, nicht berücksichtigt. Rechnet man für das Vergleichsjahr derartige Einnahmen in ungefähr gleicher Höhe hinzu, so stellt sich der vergleichbare Abgang ebenfalls mit rund S 270.000,-- dar.

Es kann also davon ausgegangen werden, daß das Objekt Gartengasse 1 alljährlich einen Abgang in dieser Höhe verursacht. Die Vereinigten Bühnen selbst haben versucht, entsprechend der Nutzfläche der ständig vergebenen Wohneinheiten Benützerentgelte zu errechnen, mit denen eine annähernd kostendeckende Gebarung erreicht werden könnte. Danach müßte das monatliche Entgelt für eine 35 m² große Wohnung rund S 4.500,-- und für eine 22 m² große Einheit rund S 2.900,-- betragen. Wenngleich in Anbetracht der günstigen Lage des Objektes derartige Beträge am Wohnungsmarkt realisierbar wären, erscheinen sie für die Bediensteten doch nicht zumutbar.

Aus dieser Entwicklung ist daher der Schluß zu ziehen, daß als Alternative für einen beträchtlichen jährlichen Abgang nur die Überlegung in Frage kommt, dieses Objekt mittelfristig abzugeben.

Dabei ist allerdings in Betracht zu ziehen, daß der überwiegende Teil der Wohneinheiten in diesem Haus langjährigen Bediensteten der Vereinigten Bühnen zugewiesen wurde und diese die Wohnung **im Vertrauen auf die Zuweisung für die Zeit des Dienstverhältnisses** in Anspruch nehmen. Die Dispositionsmöglichkeiten

der Vereinigten Bühnen würden erhöht, wenn in Zukunft Wohnungen nicht für eine unbestimmte, sondern nur für eine bestimmte Zeit vergeben werden, innerhalb derer die Bediensteten die Möglichkeit hätten, eine entsprechende Wohnversorgung auf dem Wohnungsmarkt zu finden.

9. ZUSCHÜSSE

Subventionen für traditionell kulturelle Einrichtungen, wie Musik- und Sprechtheater, sind immer wieder Gegenstand der Diskussion.

Hiebei ist auch der Aspekt zu beachten, daß die Förderung kultureller Einrichtungen nicht nur zu einer Belebung und Entfaltung im Bereich der Kultur beiträgt, sondern auch wirtschaftliche Konsequenzen hat. Konkret wird ein beachtlicher Güter- und Leistungskreislauf in Gang gehalten. Gerade diese wirtschaftliche Dimension von Theaterbetrieben sollte ein besonderer Grund für deren wirtschaftliche Führung sein.

Theater sind seit jeher auf Zuschüsse von privater oder öffentlicher Seite angewiesen. Auch bei einem Theater, das nach rein privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt wird, ist nicht von vornherein garantiert, daß Überschüsse erwirtschaftet werden. Amerikanische Maßstäbe sind schwer auf europäische Verhältnisse übertragbar. Auch sind Beispiele bekannt, daß selbst täglich ausverkaufte Häuser nicht ohne Defizit arbeiten.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes geht es bei den Vereinigten Bühnen Stadt Graz - Land Steiermark nicht darum, eine kostendeckende Gebarung oder gar Überschüsse anzustreben, sondern mit konkret vorgegebenen Budgets das Auslangen zu finden wird. D.h., die künstlerischen Programme müssen mit den wirtschaftlichen Möglichkeiten abgestimmt werden.

Dies war letztlich auch das angestrebte Ziel nach dem Übereinkommen zur gemeinsamen Führung der Theaterbetriebe und des Grazer Philharmonischen Orchesters, das im Jahre 1985 abgeschlossen wurde.

Mit der Wiedereröffnung des Opernhauses im Jahre 1985 waren eine Reihe von Bestimmungen des zuletzt aus dem Jahre 1973 stammenden **Übereinkommens zur gemeinsamen Führung der Theaterbetriebe und des Grazer Philharmonischen Orchesters** neu zu fassen. Insbesondere sollte die während der Umbauphase eingetretene Stabilisierung des Theaterbudgets langfristig auf eine tragfähige Basis gestellt werden, um zu verhindern, daß die Gebietskörperschaften bei normalem Theaterbetrieb mit unerwarteten Abgängen konfrontiert werden.

Übereinkommen vom 16. April 1985

Die gesetzgebenden Gremien der Stadt Graz und des Landes Steiermark faßten mit **Wirksamkeit vom 1. Jänner 1985** gleichlautende Beschlüsse bezüglich eines neuen Übereinkommens zur gemeinsamen Führung der Theaterbetriebe und des Grazer Philharmonischen Orchesters. **Wesentliche Neuerungen bildeten:**

- Unbefristete Dauer des Übereinkommens gegenüber den früheren Fünf-Jahres-Perioden

- Klarstellung der Rechtsnatur der Wirtschaftskörper als Gesellschaft bürgerlichen Rechtes

- Zusammenfassung der bis dahin gesonderten Vertragsübereinkommen mit den Vereinigten Bühnen und dem Grazer Philharmonischen Orchester

- Neuer Kostentragungsschlüssel von **54 % zu 46 %** zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz gegenüber vorher 50 % zu 50 %

- Weitergaberegelung bezüglich des Bundeszuschusses

- Regelung der Kostentragung bei Neuerrichtung und Instandhaltung von Gebäuden

- Fixierung der Rechenmodalität bzw. Festlegung der Limits der Jahreszuschüsse

Die **wesentlichsten Neuerungen** dieses Übereinkommens waren dabei der **geänderte Kostentragungsschlüssel** und die **Festlegung der Höhe der Jahreszuschüsse.**

Hiebei wurde festgelegt, daß mit Wirksamkeit vom **1. Jänner 1985** (Beschluß des Steiermärkischen Landtages vom 16. April 1985, Beschluß Nr. 506) das Land Steiermark und die Stadt Graz den finanziellen **Abgang der Vereinigten Bühnen und des Grazer Philharmonischen Orchesters im Verhältnis 54 % zu 46 % tragen.** In dem bis zum Jahre 1984 gültigen Übereinkommen war zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz die Abgangsdeckung je zur Hälfte vereinbart.

9.1 Zuschuß Vereinigte Bühnen

Hinsichtlich des Zuschusses an die Vereinigten Bühnen wurde folgendes vereinbart:

* Ausgangsbasis für die Berechnung der jährlichen Zuschüsse bildet gemäß § 19 Abs. 1 des Übereinkommens der den Vereinigten Bühnen 1984 insgesamt vom Land Steiermark und der Stadt Graz als Jahreszuschuß zur Verfügung gestellte Betrag laut Vereinbarung über die Opernhaussanierung vom 21. Jänner 1981 bzw. 12. März 1981 von S 112,308.000,-- zuzüglich eines jährlich zweckgewidmeten Renovierungsbeitrages für die laufende Instandsetzung von S 2,200.000,--.

* Gemäß § 19 Abs. 3 des Übereinkommens wurde ab 1985 eine jährliche Erhöhung vereinbart, die der prozentuellen jährlichen Gehaltserhöhung eines Landesbeamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, zu entsprechen hat. Diese Valorisierung beträgt:

1985	1986	1987	1988
4,7 %	4,25 %	2,9 %	0 %

* Weiters ist gemäß § 3 Abs. 5 des Übereinkommens zu berücksichtigen, daß Bundeszuschüsse, soferne sie einen Betrag von 24 % des jährlichen Gesamtzuschusses der beiden Trägergebietskörperschaften

im Sinne des § 19 Abs. 1 und 3 überschreiten, dem Land Steiermark und der Stadt Graz zur Bedeckung der Jahreszuschüsse verbleiben.

* Darüber hinaus ist im § 19 Abs. 5 als Leistungsanreiz vereinbart, daß sich die Gebietskörperschaften zusätzlich zu den Jahreszuschüssen verpflichten, 10 % der von den Vereinigten Bühnen und dem Grazer Philharmonischen Orchester im jeweils letzten Spieljahr (1. September bis 30. August) aus Leistungsverpflichtungen erzielten Einnahmen (sogenannte Einspielergebnisse) jährlich als weiteren Zuschuß (Prämie) nach dem Aufteilungsschlüssel 54 % Land zu 46 % Stadt bereitzustellen. Dieser Zuschuß ist zu zwei Drittel für die Vereinigten Bühnen bestimmt.

Die den Vereinigten Bühnen insgesamt für die Jahre 1985 bis 1988 zugesicherten **öffentlichen Zuschüsse** ergeben sich daraus wie folgt:

ZUSCHÜSSE DER ÖFFENTLICHEN HAND:

Zuschußermittlung:	Ausgangsbasis 1984	Valorisierung 4,7% 1985	Valorisierung 4,25% 1986	Valorisierung 2,90% 1987	Valorisierung Ø % 1988
I. VEREINIGTE BÜHNEN:					
- Allgem. Zuschuß	112,308.000,--	117,586.470,--	122,583.895,--	126,138.828,--	126,138.828,--
- Renovierungsbeitrag	2,200.000,--	2,303.400,--	2,401.295,--	2,470.933,--	2,470.933,--
	(114,508.000,--)	(119,889.870,--)	(124,985.190,--)	(128,609.761,--)	(128,609.761,--)
- Bundeszuschuß 24 %		28,773.568,--	29,996.445,--	30,866.343,--	30,866.343,--
- 2/3 v.10% d.Einspielergebnisse *)		1,128.859,--	1,747.333,--	2,079.759,--	2,406.715,--
		149,792.297,--	**156,728.968,--**	**161,555.863,--**	**161,882.819,--**
II. PHILHARMONISCHES ORCHESTER:					
- Allgem. Zuschuß	34,486.000,--	36,106.842,--	37,641.383,--	38,732.983,--	38,732.983,--
- Pensionszuschuß	900.000,--	942.300,--	982.347,--	1,010.835,--	1,010.835,--
- 1/3 v. 10% d. Einspielergebnisse *)		564.430,--	873.666,--	1,039.879,--	1,203.358,--
		32,813,572,--	**39,497.396,--**	**40,783.697,--**	**40,947.176,--**
ZUSCHUSSUMME I. + II:		**187,405.869,--**	**196,226.364,--**	**202,339.560,--**	**202,829.995,--**
STEIGERUNG gegenüber Vorjahr			+ 8,820.495,-- (4,71%)	+ 6,113.196,-- (3,12%)	490.435,-- (0,24%)
*) Maßgebende Einspielergeb.		16,932.888,--	26,209.991,--	31,196.388,--	36,100.728,--
Hievon entfallen auf:					
- Vereinigte Bühnen		14,666.946,--	22,186.296,--	27,287.661,--	28,903.228,--
- Grazer Philh.Orchester		2,265.942,--	4,023.695,--	3,908.727,--	7,197.500,--

Der den beiden Trägergebietskörperschaften zugeflossene Bundeszuschuß hat laut den Rechnungsabschlüssen betragen:

Bundeszuschuß	1 9 8 5		1 9 8 6		1 9 8 7	
	S	%	S	%	S	%
Anteil des Landes Steiermark	18,393.503	50	19,864.983	54	19,864.983	54
Anteil der Stadt Graz	18,393.500	50	16,922.023	46	16,922.023	46
Insgesamter Zuschuß	36,787.003	100	36,787.006	100	36,787.006	100

Dadurch, daß das Übereinkommen zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz zur gemeinsamen Führung der Theaterbetriebe erst Ende Mai 1985 beschlossen worden ist, erfolgte die dem geänderten Aufteilungsschlüssel entsprechende Angleichung der Anweisungen erst ab 1986.

Zur Finanzierung und **Kostentragung** verblieben den beiden **Gebietskörperschaften Land Steiermark und Stadt Graz** die im folgenden dargestellten Beträge:

	1985	1986	1987	1988
	S	S	S	S
Gesamtzuschuß	149,792.297,-	156,728.968,-	161,555.863,-	161,882.819,-
- Bundeszuschuß	36,787.003,-	36,787.006,-	36,787.006,-	36,787.006,-
Verbl.Finanzierungsanteil	**113,005.294,-**	**119,941.962,-**	**124,768.857,-**	**125,095.813,-**
Hievon entfallen auf:				
Land Stmk. 54%	61,022.859,-	64,768.659,-	67,375.183,-	67,551.739,-
Stadt Graz 46%	51,982.435,-	55,173.303,-	57,393.674,-	57,544.074,-

9.2 Zuschuß Grazer Philharmonisches Orchester

Hinsichtlich des Zuschusses an das Grazer Philharmonische Orchester wurde folgendes vereinbart:

* Als Ausgangsbasis für die Berechnung der Zuschußleistung wird der dem Grazer Philharmonischen Orchester im Jahre 1984 laut Voranschlag der Vereinigten Bühnen als Jahreszuschuß der beiden Gebietskörperschaften zur Verfügung gestellte Betrag von S 34,486.000,-- zuzüglich des für die Pensionszuschußleistungen jährlich erforderlichen Betrages von S 900.000,-- herangezogen (§ 19 Abs. 2 des Übereinkommens).

* Darüber hinaus ist im § 19 Abs. 5 vereinbart, daß sich die Gebietskörperschaften zu den Jahreszuschüssen zusätzlich verpflichten, 10 % der von den Vereinigten Bühnen und dem Grazer Philharmonischen Orchester im letzten Spieljahr (1. September bis 30. August) aus Leistungsverpflichtungen erzielten Einnahmen (Einspielergebnisse) jährlich als weiteren Zuschuß (Prämie) nach dem Aufteilungsschlüssel 54 % Land zu 46 % Stadt bereitzustellen. Dieser Zuschuß ist zu einem Drittel für das Orchester bestimmt.

* Gemäß § 19 Abs. 3 wurde eine jährliche Erhöhung vereinbart, die der prozentuellen jährlichen Gehaltserhöhung eines Landesbeamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, zu entsprechen hat.

Die Prämienregelung ist grundsätzlich zu begrüßen, da sie leistungsmotivierend gedacht ist. Andererseits ist damit eine gewisse Problematik gegeben, auf die im nachfolgenden Aktenvermerk der Vereinigten Bühnen vom 27. Jänner 1988 Bezug genommen wird:

"Entwicklung der Stützung des Orchesterbudgets durch die Vereinigten Bühnen

Beim Philharmonischen Orchester übersteigen die fixen Ausgaben von Jahr zu Jahr mehr die Einnahmen. Hiezu sei erwähnt, daß nach Wegfall der Bundessubvention die Orchestereinnahmen lediglich aus den Subventionsleistungen der theatererhaltenden Gebietskörperschaften bestehen. Die Differenz des sich daraus ergebenden Abganges ist über Weisung des Theaterausschusses durch eine fiktive Vergütung der Vereinigten Bühnen aus dem Titel "Dienstleistung des Philharmonischen Orchesters für die Vereinigten Bühnen" abzugelten. Sonach ergibt sich zwar im Orchesterbudget eine ausgeglichene Gebarung, die allerdings von Jahr zu Jahr den Theaterbetrieb mehr belastet. Eine diesbezügliche Aufstellung zeigt folgende Entwicklung:

1985	1986	1987	1988
4,225 Mio.S	5,408 Mio.S	6,840 Mio.S	7,457 Mio.S

Für 1988 betragen die Zuschüsse der Gebietskörperschaften laut Voranschlag der Vereinigten Bühnen inklusive einer noch nicht genehmigten Erhöhung von 1,8 % rund 41,654 Mio. Schilling. Selbst unter dieser günstigen Voraussetzung können damit die Fixausgaben des Philharmonischen Orchesters keinesfalls gedeckt werden. An Einnahmen kommt lediglich noch die Zuschußleistung für Dienste des Musikvereines mit rund 0,445 Mio. Schilling hinzu, so daß die echten Gesamteinnahmen 42,099 Mio. Schilling betragen. Die Ausgabenseite des Orchesterbudgets betrifft zu 98 % fixe Kosten für das Personal, diese betragen 48,518 Mio. Schilling. Der Sachaufwand von 1,039 Mio. Schilling das sind 2 %, ist kaum gebarungswirksam. Sonach ergibt sich, daß nach Wegfall der Bundessubvention der Theaterbetrieb das Orchesterbudget zur Zeit bereits mit 7,457 Mio. Schilling stützen muß. Dieser jährliche Verrechnungsbetrag erhöht sich, wie aus vorstehender Tabelle ersichtlich ist, von Jahr zu Jahr gewaltig."

Da das Grazer Philharmonische Orchester auftragsgemäß ausgeglichen zu gebaren hat, wird jährlich exakt der rechnerische Fehlbetrag zwischen Einnahmen und Ausgaben als Einnahmenäquivalent für die den Vereinigten Bühnen gegenüber erbrachten Orchesterdienste angesehen. Diese fiktive Leistungsgröße (Innenumsatz) wird u.a. als Einspielergebnis für die Prämienberechnung im Sinne des § 19 Abs. 5 des Übereinkommens akzeptiert. Mit anderen Worten heißt das, daß die Zuschußprämie umso kräftiger ist, je höher sich der Abgang des Grazer Philharmonischen Orchesters darstellt.

Der Anteil des effektiv auf Leistungen (Orchesterdienste) beruhenden Innenumsatzes ist nicht feststellbar, da für Orchesterdienste des Grazer Philharmonischen Orchesters keine auf echten Kosten basierenden Kalkulationsgrundlagen bzw. Marktwerte bestehen. Der Landesrechnungshof kann in der dargestellten Vorgangsweise keinen Leistungsanreiz erblicken. Durch die Finanzierungsautomatik wird ein Gebarungsabgang des Grazer Philharmonischen Orchesters automatisch zum Abgang der Vereinigten Bühnen.

Wie bereits im Berichtsabschnitt 6.3 dargestellt, ist das Grazer Philharmonische Orchester nur im geringen Maß als Konzertorchester tätig. Es wäre zu untersuchen, ob mit einer verstärkten Konzertätigkeit nicht zusätzliche Einnahmen erschlossen werden können.

Auf Grund der dargestellten Ausgangslage berechnet sich der **Gesamtzuschuß** der beiden Trägergebietskörperschaften **für das Philharmonische Orchester** wie folgt:

	1 9 8 5	1 9 8 6	1 9 8 7
	S	S	S
Gesamtzuschuß	37,613.572	39,497.396	40,783.697
Hievon entfallen auf:			
- Land Steiermark	20,311.329	21,328.594	22,023.196
- Stadt Graz	17,302.243	18,168.802	18,760.501

Dem neuen Abkommen vom 16. April 1985 zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz zur gemeinsamen Führung der Theaterbetriebe und des Grazer Philharmonischen Orchesters lag u.a. der Gedanke zugrunde, für die nahe Zukunft auszuschließen, daß die Gebietskörperschaften bei normalem Theaterbetrieb immer wieder überraschend mit Abgängen konfrontiert werden. Allgemeine Kostenauftriebstendenzen sollten durch die eingebaute Valorisierungsautomatik abgefangen werden.

Auch in den Protokollen der Theaterausschußsitzungen wurde immer wieder festgehalten, daß keine zusätzlichen Mittel zur Abgangsdeckung zur Verfügung gestellt werden. Dies heißt, daß der Zuschußbetrag der Gebietskörperschaften grundsätzlich einen **Maximalbetrag** darstellte und Mehrausgaben über den jeweiligen Voranschlag hinaus nur zulässig waren, soferne sie durch Mehreinnahmen zur Gänze bedeckt werden.

In der Praxis wurden in den Spieljahren 1984/85 und 1986/87 die Voranschläge nicht eingehalten. Auch in der jüngst abgelaufenen Spielsaison 1987/88 ist laut dem vorliegenden Soll-Ist-Vergleich ein Abgang von weiteren 8 Mio. Schilling zu verzeichnen. Mit Ausnahme der Spielsaison 1985/86 haben alle Spieljahre mit einem Defizit abgeschlossen.

9.3 Modifizierung des Übereinkommens

Die durch die Abgänge der einzelnen Jahre aufs äußerste angespannten Finanzlage und auf Grund der nicht unberechtigten Forderung der künftigen Theaterleitung, nur eine von finanziellen Altlasten befreite finanzielle Basis im Herbst 1990 übernehmen zu wollen, ist im Sommer 1988 eine Modifizierung des bestehenden Übereinkommens aus dem Jahre 1985 in Diskussion gezogen worden. Das vom Ausschuß eingesetzte sogenannte Finanzierungsgremium hat verschiedene Berechnungen angestellt und diverse Vorschläge erstattet.

Mit **Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. Juli 1988** bzw. gleichlautendem Stadtsenatsbeschluß wurde das **Übereinkommen zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz** zur gemeinsamen Führung der Theaterbetriebe und des Grazer Philharmonischen Orchesters in einigen Passagen abgeändert, da insbesondere die Erfahrungen und Entwicklungen der letzten drei Jahre von den ursprünglichen Einschätzungen abweichende Erkenntnisse ergeben haben. Die mit 1. Jänner 1989 wirksamen Vertragsergänzungen (Beilage 13) betreffen folgende Sachbereiche:

- Biennalvorrückungen
- Pensionszuschüsse
- Abfertigungen für das künstlerische Personal
- Abgangsdeckung

Biennalvorrückungen

Die vom Finanzierungsgremium angestellten Vergleichsrechnungen zwischen den Jahren 1985 bis 1987 ergaben, daß die Steigerung der Zuschüsse an die Vereinigten Bühnen und das Grazer Philharmonische Orchester knapp über der Valorisierungsmarke der Bezüge des öffentlichen Dienstes gelegen waren. Des weiteren wurde rechnerisch dargelegt, daß die Gehälter auf Grund der Biennalvorrückungen weit stärker angestiegen sind als vergleichsweise die Zuschüsse der Gebietskörperschaften.

Nach den geltenden Kollektivverträgen gibt es bei der gesamten Verwaltung und Technik, beim gesamten Grazer Philharmonischen Orchester und auch bei Teilen des künstlerischen Personals (Ballett und Chor) automatische Gehaltsvorrückungen alle zwei Jahre (Biennien). Lediglich bei den eigentlichen Künstlerverträgen ist die Gage und deren Erhöhung frei verhandelbar.

Die durch diese automatischen Gehaltsvorrückungen verursachten Kostensteigerungen waren daher im Übereinkommen nicht im ausreichenden Maß berücksichtigt, da mit der Valorisierung auf Basis der Bezüge eines Landesbeamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V/2 in erster Linie die Realanpassung der Gehälter erfolgte. Nach der vom Finanzierungsgremium angestellten Rechnung (Beilage 14) müßte sich daher die Zuschußbasis ab 1989 um 7,3 Mio. Schilling erhöhen.

Hiezu ist auszuführen:

Der Vertrag der Gebietskörperschaften über die Opernhaussanierung hat vorgesehen, daß die Voranschläge der Vereinigten Bühnen und des Grazer Philharmonischen Orchesters jährlich zusätzlich um 1,5 % erhöht werden. Als Ersatz für diese Regelung wurde im § 19 Abs. 5 des Übereinkommens vom 16. April 1985 eine Prämie in Höhe von 10 % der Einspielergebnisse vorgesehen, die einen gewissen Leistungsanreiz für die Theaterbetriebe und das Orchester darstellen soll.

In absoluten Schillingbeträgen ausgedrückt belaufen sich die jährlichen Prämien auf Basis der maßgeblichen Haupteinnahmen, wie aus der Beilage 15 ersichtlich, auf:

J a h r	Prämienbetrag S
1985	1,693.288,--
1986	2,620.999,--
1987	3,119.638,--
	7,433.925,--

Vom Ergebnis her fällt auf, daß das Prämienergebnis ziemlich exakt dem Wert entspricht, der laut Berechnung des Finanzgremiums für die Biennalvorrückungen der Jahre 1985 bis 1987 gefehlt hat.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes kann daher nicht davon gesprochen werden, daß keinerlei Bedeckung für Vorrückungen und Beförderungen vorhanden war. Allerdings ist im Übereinkommen nicht berücksichtigt, daß die Entwicklung der Biennalvorrückungen auf einen längeren Zeitraum betrachtet, mit der festgelegten Prämienregelung nicht abgedeckt werden kann.

Neben der Verankerung der Erhöhung der Berechnungsbasis für die Zuschüsse um 7,3 Mio. Schilling im § 19 Abs. 1 des Übereinkommens, wurde korrespondierend eine Ergänzung der Bestimmung des § 19 Abs. 3 des Übereinkommens dahingehend vorgenommen, daß künftig der Valorisierungsprozentsatz jährlich zur Abgeltung der automatischen Gehaltsvorrückungen jeweils um 1,5 % zu erhöhen ist.

Somit verfügen die Vereinigten Bühnen über drei Arten der automatischen jährlichen Zuschußerhöhung, und zwar

* eine Valorisierung der Zuschüsse nach der prozentuellen jährlichen Gehaltserhöhung eines Landesbeamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2,

* einer gesamten Valorisierung der Zuschüsse um 1,5 % und

* einer 10 %igen Prämie aus den Einspielergebnissen.

Eine gewisse Problematik ergibt sich bei der Wertsicherung auf Basis der Landesbeamtenbezüge, da sich Faktoren der Gehaltsverhandlungen wie Budgetkonsolidierung (Null-Lohnrunde) auswirken können.

Die Gehaltsschemen des technischen Bühnenpersonals und der Verwaltung orientieren sich an den von der Fachgewerkschaft des öffentlichen Dienstes auf Bundesebene ausgehandelten Bezugsansätzen. Für diesen Personalbereich wurden daher mit Wirksamkeit 1. Juli 1988 die Bezüge um S 330,-- und die Nebengebühren um 1,2 % erhöht. Die Valorisierung hingegen orientiert sich nach dem Wortlaut des Übereinkommens ausdrücklich am Gehalt eines Landesbeamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2. Die Null-Lohnrunde des Jahres 1988 auf Landesebene hat Bezugserhöhungen im Theaterbereich nicht verhindern können, wohl aber ihren Wertausgleich, weil entsprechend dem geltenden Übereinkommen folgerichtig keine Erhöhung der Zuschüsse hätte stattfinden dürfen.

Diese Fragen bezüglich des Valorisierungsprozentsatzes - aus Aktualitätsgründen am Ausnahmefall "Null-Lohnrunde" aufgezeigt - können auch bei kürzer oder länger als 12 Monate gültigen Gehaltsabkommen auftreten.

Der Landesrechnungshof zeigt dies deswegen auf, da immer wieder neue Umstände auftreten können, die eine bestehende Regelung in Zweifel ziehen. Nunmehr sollte jedoch eine gute Finanzierungsbasis gegeben sein, die letztlich auch ein Finanzierungslimit darstellen sollte. Eine nicht vorhersehbare Kostensteigerung auf einen Gebiet muß eben zu Einsparungen in anderen Teilbereichen führen.

Im Zusammenhang mit der **Null-Lohnrunde** hat der Landesrechnungshof noch nachstehendes festgestellt:

Das Land Steiermark und die Stadt Graz sind u.a. Dienstgeber der Angehörigen des Grazer Philharmonischen Orchesters bzw. sind letztere Dienstnehmer beider Gebietskörperschaften (§ 1 Kollektivvertrag). § 33 des Kollektivvertrages regelt die Bezüge. Die Bezüge erhöhen sich automatisch in demselben Verhältnis und demselben Wirksamkeitsbeginn wie die Bezüge eines **Landesbeamten der Dienstklasse V, Verwendungsgruppe B.** Danach ist die Null-Lohnrunde des Jahres 1988 im steirischen Landesdienst auch auf die Orchesterangehörigen anzuwenden.

Aus dem Theaterausschußbericht für die Sitzung am 15. Juni 1988 geht hervor, daß die Theaterleitung wegen der Bezugsangleichung per 1. Juli 1988 des Verwaltungspersonals bzw. der Orchesterangehörigen um eine Entscheidung des Theaterausschusses ersucht hat, allerdings ohne die Materie entsprechend aufzubereiten. Laut dem Protokoll Nr. 144 über die Sitzung des Theaterausschusses der Vereinigten Bühnen (Beilage 16) am 15. Juni 1988 vertrat der Betriebsrat die Meinung, daß keine Beschlußfassung durch den Ausschuß erforderlich sei, weil es sich um eine Automatik handle. Der Theaterausschuß nahm dies zur Kenntnis und vertrat die Meinung, daß die geforderte Bezugssteigerung zu bezahlen ist und veranlaßte eine entsprechende Mitteilung an den Verwaltungsdirektor.

Somit wurde mit Wirksamkeit 1. Juli 1988 den Orchesterangehörigen, entgegen der auf Landesebene gültigen Null-Erhöhung, die auf Bundesebene gültige Erhöhung von S 330,-- p.m. ausbezahlt.

Allein auf die Bezüge (ohne Nebengebühren) der 96 Orchestermusiker bezogen, bedeutet dies eine entgegen den Bestimmungen des Kollektivvertrages erbrachte Leistung für das zweite Halbjahr 1988 in der Höhe von S 221.760,--.

Zusatzpensionen

Die Berechnungen des Finanzierungsgremiums ergaben, daß mit den seinerzeitigen Einschätzungen der Theaterleitung auf Grund des progressiven Verlaufes der Pensionszuschußleistungen nicht das Auslangen gefunden werden kann. Der Finanzbedarf von 1,6 Mio. Schilling im Jahre 1988 steigt unter Berücksichtigung der Altersstruktur und der durchschnittlichen Pensionistenerwartung auf 4,5 Mio. Schilling im Jahre 2000 an, ohne damit den absoluten Plafond erreicht zu haben. Rückblickend gesehen wurde die Kostenauswirkung der betrieblichen Altersversorgung der Angehörigen des Grazer Philharmonischen Orchesters und der Theaterleitung von allem Anfang an immer zu gering beurteilt. Die Kontrollinstanzen von Bund, Land und Gemeinde haben bereits frühzeitig auf die Kostenintensität der Pensionszuschußleistungen hingewiesen.

Die nunmehr vorgesehene Regelung, daß die Gebietskörperschaften die tatsächlichen Pensionszuschüsse des Grazer Philharmonischen Orchesters bzw. sonstiger Pensionszusagen übernehmen, stellt eine einschneidende zukunftswirksame Entlastung der beiden Wirtschaftskörper dar.

Abfertigungen für das darstellende Personal

Durch einen am 29. November 1984 vom Theatererhalterverband beschlossenen Zusatz zum Kollektivvertrag für das künstlerische Bühnenpersonal wurden auf Grund des Arbeiterabfertigungsgesetzes vom 23. Februar 1979, BGBl.Nr. 107, Abfertigungen im Sinne der §§ 23 und 23a des Angestelltengesetzes vom 11. Mai 1921, BGBl.Nr. 292, auch für das darstellende Personal obligatorisch.

Der Theaterausschuß vertrat bisher die Auffassung, daß die Abfertigungen für das künstlerische Personal langfristig durch betriebsinterne Einsparungen aufgebracht werden müssen. Diese Auffassung besteht grundsätzlich auch heute noch, obgleich für die nächsten drei Spieljahre (1. September 1989 bis 31. August 1992) die für das darstellende Personal anfallenden Abfertigungen bis zu einem Höchstbetrag von 7,8 Mio. Schilling zusätzlich von den Trägergebietskörperschaften zur Verfügung gestellt werden. Mit diesem Sonderzuschuß soll offenbar sichergestellt werden,

- daß die neue Führung bei ihrem Start frei von finanziellen Altlasten ist bzw.

- daß der neuen Führung der erforderliche zeitliche Spielraum für eine durchzuführende Organisations- und Personalbedarfsanalyse eingeräumt wird.

Der Theaterausschuß hat beschlossen, daß die mit 1. September 1990 neu bestellte Theaterleitung im

Jahre 1991 eine **Organisations- und Personalbedarfsstudie** erarbeiten soll, um durch Rationalisierungsmaßnahmen eine Reduktion der Zahl der Dienstposten zu ermöglichen. Ab dem Spieljahr 1992/93 müßten nach den bestehenden Intentionen des Theaterausschusses die Reorganisationsmaßnahmen greifen, sodaß die Abfertigungen sodann durch interne Dispositionen finanziert werden.

Abgangsdeckung

Anläßlich der Bestellung des künftigen Intendanten haben das Land Steiermark und die Stadt Graz zugesagt, den zum 31. August 1990 bestehenden Gesamtabgang **(negativer Stand der Kapitalkonten der Trägergebietskörperschaften)** im Sinne des § 3 Abs. 1 des Übereinkommens abzudecken. Diese Abdeckung soll in zwei Raten in den Jahren 1990 und 1991 erfolgen.

Die Anwendung des Aufteilungsschlüssels im Sinne des § 3 Abs. 3 erscheint dem Landesrechnungshof nicht praktikabel, da die Kapitalkontostände nicht der Relation 54 % Land Steiermark zu 46 % Stadt Graz entsprechen. In diesem Zusammenhang wird auf die entsprechenden Ausführungen auf Seite 22 verwiesen.

Über die Höhe der in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren 1988/89 und 1989/90 neu hinzutretenden Abgänge können keine genauen Aussagen getroffen werden. **Per 31. August 1988 ist der negative Kapitalkontostand jedenfalls bereits auf S 19,089.744,48 angewachsen,** sodaß die angenommene Erhöhung auf ca. 20 Mio. Schilling sicher nicht zu hoch gegriffen ist.

9.4 Finanzierungskonsequenz

Der Landesrechnungshof hat versucht, den zusätzlichen finanziellen Aufwand der Trägergebietskörperschaften für die Jahre 1989 bis 1992 aus den Vertragsergänzungen zu ermitteln. Dabei wurde von den für 1989 und 1990 bekannten Valorisierungsfaktoren von je 2,9 % ausgegangen und für die Jahre 1991 und 1992 solche von 2 % bzw. 1,5 % angenommen. Die Auswirkungen bei den Biennien wurden aus der Differenz der Geldströme nach der ursprünglich gültigen Fassung und der Neufassung des Übereinkommens ermittelt. Die Pensionszuschüsse wurden im Rahmen der von der Theaterleitung ermittelten Werte geschätzt. Bei der Abgangsabdeckung wurde angenommen, daß sich der zum 31. August 1988 bekannte Wert nur unwesentlich verändert.

	1989	1990	1991	1992	Summe
	MS	MS	MS	MS	MS
* Biennien	10,1	13,1	16,3	19,5	59
* Pensionszuschüsse	1	1,2	1,4	1,6	5,2
* Abfertigungen (darst.Person.)	———	———	7,8	———	7,8
* Verlustabdeck.		10	10		20
					92

Die finanziellen Konsequenzen aus der Modifizierung des Übereinkommens zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz zur gemeinsamen Führung der Theaterbetriebe und des Grazer Philharmonischen Orchesters

belaufen sich - auf die Jahre 1989 bis einschließlich 1992 projiziert - auf rund **92 Mio. Schilling.** Dieser Betrag ist von beiden Gebietskörperschaften neben dem schon bestehenden Leistungskatalog aufzubringen. Die im Jahre 1985 angestrebte Limitierung der Zuschüsse konnte damit nicht eingehalten werden.

Der Landesrechnungshof steht jedoch den in die Vertragsänderung eingeflossenen Intentionen, für die neue Theaterleitung eine von Altlasten effektiv bereinigte finanzielle Ausgangssituation zu schaffen, durchaus positiv gegenüber.

Damit wird eine neue Ausgangsbasis geschaffen, die es der neuen Theaterleitung im Einvernehmen mit der Aufsichtsinstanz ermöglichen sollte, die Vereinigten Bühnen mit den vorhandenen finanziellen Mitteln zu führen. Dabei gehört das zusätzliche Erschließen weiterer bzw. bestehender Einnahmequellen ebenso wie die Minimierung von Ausgaben zu den betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten. Auch bei den Vereinigten Bühnen bestehen durchaus Möglichkeiten, über die Hebung der Auslastung eine Verbesserung der Finanzsituation zu erreichen. Dazu gehört aber auch eine genaue Durchleuchtung der Ausgabenstruktur, wobei eine Organisation- und Personalbedarfsstudie die Grundlage bilden sollte.

Die derzeitige Situation ist dadurch charakterisiert, daß die steigenden Fixausgaben, insbesondere am Personalsektor, weitgehend zu Lasten des eigentlichen künstlerischen Auftrages gehen bzw. als Defizite auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf die liquiditäts-

mäßigen Konsequenzen wurde bereits in diesem Bericht ausführlich hingewiesen. Die Beweglichkeit im Bereich von Neuproduktionen und Neuinszenierungen wird daher immer kleiner, und es besteht die Gefahr, daß sie letztlich überhaupt verloren geht.

Um Änderungen herbeizuführen und damit die Kosten in den Griff zu bekommen, wird ein klar formulierter Auftrag an die Geschäftsführung, ein zukunftsweisendes Unternehmenskonzept und eine eingehende Überwachung durch die Eigentümerrepräsentanten notwendig sein.

10. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof hat stichprobenweise die Tätigkeit der Vereinigten Bühnen und des Grazer Philharmonischen Orchesters überprüft. Obwohl es sich dabei um zwei voneinander rechtlich getrennte Gesellschaften des bürgerlichen Rechts handelt, besteht eine so enge tatsächliche Verbindung, daß der Landesrechnungshof beide Einrichtungen in diese Kontrolle einbezogen hat.

Träger dieser Einrichtungen sind das **Land Steiermark** und die **Stadt Graz**, wobei diese Trägerschaft und die daraus erwachsenden Rechte und Pflichten, die Kostentragung und die wesentlichen organisatorischen Einrichtungen seit 1950 in mehreren Übereinkommen festgelegt worden sind. Das Übereinkommen wurde zuletzt 1985 neu gefaßt und 1988 in einigen wesentlichen Punkten, die die Finanzierung betreffen, abgeändert.

Grundsätzlich ist zu den **Organen** der Vereinigten Bühnen auszuführen, daß der **Theaterausschuß** über weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten verfügt. Dieser Theaterausschuß besteht aus fünf Mitgliedern des Landes und vier Mitgliedern, welche von der Stadt Graz entsendet werden. Er bestellt die leitenden Organe von Vereinigten Bühnen und Philharmonischem Orchester, beschließt deren Budget und Stellenplan, genehmigt die Grundzüge des Spielplanes und beschließt über alle Erhaltungs-, Verbesserungs- und Baumaßnahmen, um nur die wichtigsten Kompetenzen zu nennen.

Als **leitendes Organ** ist neben dem **Verwaltungsdirektor**, der die Verantwortung für die gesamte Organisation und Administration der Vereinigten Bühnen trägt, der **Intendant** als künstlerischer Verantwortungsträger zu nennen. Dem Verwaltungsdirektor sind - insbesondere für die Belange des kaufmännischen Rechnungswesens - dessen Stellvertreter und zur Wahrnehmung der technischen Angelegenheiten der **technische Direktor**, dem Intendanten der **Schauspieldirektor** untergeordnet.

Die **Beitragsleistungen** von Stadt und Land errechnen sich nach dem vereinbarten Schlüssel von 46 % (Stadt Graz) zu 54 % (Land Steiermark). Dieser Schlüssel betrifft sowohl die **Bedeckung** des jährlich valorisierten **Zuschusses**, als auch die **Bedeckung** eines jährlichen **Abganges**. Neben den Beitragsleistungen durch Stadt und Land können die Vereinigten Bühnen jährlich über einen **Bundeszuschuß** verfügen. Weiters ist vertraglich vereinbart, daß den Vereinigten Bühnen **10 % des Einspielergebnisses** des letzten Spieljahres als **leistungsbezogene Prämie** zufließen.

Die Vereinigten Bühnen verfügen über **mehrere Spielstätten**. Neben Opernhaus und Schauspielhaus bestehen mit der Probebühne, der Studiobühne und dem Theater im Malersaal weitere Spielstätten für entsprechende kleinere Produktionen.

Die bühnentechnischen Werkstätten der Vereinigten Bühnen befinden sich in Messendorf, die Schneidereien, die Schusterei und der Fundus sind im ehemaligen Dorotheum untergebracht.

Auf Grundlage des Übereinkommens zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz ergibt sich nachstehender **Zuschuß der öffentlichen Hand:**

Zuschuß	**1 9 8 5**	**1 9 8 6**	**1 9 8 7**	**1 9 8 8**
	MS	MS	MS	MS
Vereinigte Bühnen	149,8	156,7	161,5	161,9
Phil.Orchester	37,6	39,5	40,8	40,9
Gesamtzuschuß	187,4	196,2	202,3	202,8

Bei Abschluß des Übereinkommens im Jahre 1985 wurde seitens der Gebietskörperschaften kein Zweifel daran gelassen, daß es sich bei den Zuschußbeträgen um Maximalbeträge handelt und Mehrausgaben nur zulässig sind, wenn und insoweit sie durch Mehreinnahmen bedeckt werden können. Hiezu ist festzustellen,

* daß mit Ausnahme der Spielsaison 1985/86 alle anderen Spieljahre ab 1984/85 mit einem Abgang (1987/88 allein rund 8 Mio. Schilling) abgeschlossen wurden und dies dazu geführt hat,

* daß im Sommer 1988 der Leistungskatalog (Biennalvorrückungen, Pensionszuschüsse, Abfertigungen für das künstlerische Personal) des Übereinkommens so modifiziert wurde, sodaß die Zuschußmittel künftig ganz wesentlich aufgestockt werden.

Die finanziellen Konsequenzen aus der Modifizierung des Übereinkommens belaufen sich - wie in der folgenden Übersicht auf die Jahre 1989 bis 1992 projiziert - auf rund **92 Mio. Schilling.** Dieser Betrag ist von den beiden Gebietskörperschaften zusätzlich zum bestehenden Leistungskatalog aufzubringen.

	1989	**1990**	**1991**	**1992**	**Summe**
	MS	MS	MS	MS	MS
* Biennien	10,1	13,1	16,3	19,5	59
* Pensionszuschüsse	1	1,2	1,4	1,6	5,2
* Abfertigungen (darst.Pers.)	———	7,8	———		7,8
* Verlustabdeck.		10	10		20
					92

Betriebliches Rechenwesen

Die Vereinigten Bühnen und das Grazer Philharmonische Orchester stellen nach herkömmlicher Ansicht eine bürgerlich-rechtliche Gesellschaft im Sinne des § 1175 ABGB dar, an der das Land Steiermark und die Stadt Graz zur Koordinierung gemeinsamer Interessen beteiligt sind. Ertragssteuerlich liegt Mitunternehmerschaft vor, wobei die Beteiligungen nach der Bilanzbündeltheorie jeweils für sich als "Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechtes" anzusehen sind.

Die Verpflichtung zur Buchführung ergibt sich aus den relevanten abgabenrechtlichen Normen und inkludiert die Verpflichtung, auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen (Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich) regelmäßig Abschlüsse zu machen. Die Tatsache, daß keine Gewinne erwirtschaftet werden, entbindet die Vereinigten Bühnen und das Grazer Philharmonische Orchester nicht von der Verpflichtung, steuerliche Normen zu berücksichtigen.

Die **Buchhaltung** der Vereinigten Bühnen entspricht in ihren Wesensmerkmalen einer **Doppik,** wenngleich insbesondere bezüglich des Jahresabschlusses auch **kamerale Wesenselemente** enthalten sind.

Es ist positiv anzumerken, daß sich das Rechnungswesen in seiner Gestaltung gegenüber früheren Prüfungen vorteilhaft verändert hat und sich als brauchbares Instrument erweist. Es ist jedoch auch festzustellen,

daß dem Grundsatz der Ordnungsmäßigkeit - die Prinzipien der Vollständigkeit, Bewertung und Periodenabgrenzung werden nicht ausreichend beachtet - nicht voll entsprochen wird.

Da sich die Bilanzen der einzelnen Jahre in ihrer formalen und materiellen Darstellung unterscheiden, war es zu Vergleichszwecken daher notwendig, für die einzelnen Stichtage den Bilanzzusammenhang herzustellen. Nach Herstellung des Bilanzzusammenhanges wurde die Entwicklung der Kapitalkonten für die Zeit vom 1. September 1985 bis 31. August 1988 aufgestellt. Daraus ist zu den einzelnen Bilanzterminen

- die Überschuldung der Vereinigten Bühnen und des Grazer Philharmonischen Orchesters und

- die auf die beiden Gesellschafter Land Steiermark und Stadt Graz entfallenden Anteile

zu ersehen.

Dabei wurde festgestellt, daß die Kapitalzuordnung, wie im Bericht auf Seite 22 dargestellt, nicht dem Beteiligungsstand der Gesellschafter entsprechend erfolgt ist. Im Zuge der Bilanzbereinigungsmaßnahmen wurden Buchansätze abweichend von den tatsächlichen Verpflichtungen je zur Hälfte den beiden Gesellschaftern zugeordnet. Dies führte zu einer stillschweigenden Kapitalumschichtung zum Nachteil des Landes Steiermark.

Durch diese Umverteilung der Verlustvorträge aus den Jahren vor 1982 ist das Land Steiermark insgesamt mit einem **Überschuldungsanteil von S 3,804.119,59**

belastet und umgekehrt die Stadt Graz im selben Ausmaß entlastet worden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, entweder die Beschlußgrundlagen für diese Kapitalumschichtung nachträglich zu erwirken oder aber den entsprechenden Buchstand wiederherzustellen, da ansonsten für das Land Steiermark finanzielle Nachteile eintreten.

Der pauschale **Betriebsvermögensvergleich** für die Wirtschaftsjahre 1985/86, 1986/87 und 1987/88 zeigt folgendes Bild:

Betriebsvermögen per 31.8.1988	-	S 19,089.744,48
- Korrektiv 1985/86/87		S 216.194,96
	-	S 19,305.939,44
- Betriebsvermögen per 1.9.1985		S 7,402.163,95
Periodenverlust 1985/86/87/88 (= Nomineller Substanzverlust)	-	S 11,903.775,49

Die zusammengefaßte Bilanz der Vereinigten Bühnen und des Grazer Philharmonischen Orchesters geben kein vollständiges Bild des Periodenerfolges, da gewisse Grundsätze der Periodisierung nicht berücksichtigt sind, so beispielsweise:

- Die buchmäßige Behandlung des Anlagenvermögens erfolgt nach kameralen Grundsätzen

- Keine Inventuraufnahme

- Das Sozialkapital wird nicht ausgewiesen

- Die Abgrenzungsposten und Rückstellungen werden teilweise nur außerbücherlich erfaßt

Positiv ist hervorzuheben, daß seitens der Verwaltungsdirektion im April 1987 als erster Schritt eine Neuregelung betreffend die Erfassung der Anlagen, des Inventars und von Materialien erlassen wurde. Auch erfolgte in der Bilanz per 31. August 1988 insoferne eine erste Berücksichtigung als zumindest ein Erinnerungswert von jeweils S 1,-- eingestellt wurde.

Auf Grund der Pensionszuschußordnung für die Angehörigen des Grazer Philharmonischen Orchesters und der Dienstverträge mit dem Intendanten sowie dem Verwaltungsdirektor bestehen rechtsverbindliche Pensionszusagen. Die künftigen **Pensionsleistungen** sind demnach anteilig, genauso wie die sofort zur Auszahlung gelangenden Löhne und Gehälter, den einzelnen Aktivitätsjahren anzulasten, damit bei der Ermittlung des Periodenerfolges jeweils die gesamten Arbeitsentgelte Berücksichtigung finden. Da die wirtschaftlich den einzelnen Tätigkeitsperioden zuzuordnenden Beträge aber erst zu einem späteren Zeitpunkt zahlungswirksam werden und ihr tatsächlicher Anfall sowie ihre Höhe von einer Reihe unsicherer Faktoren (wie Lebensdauer der begünstigten Personen) abhängen, ist in der Bilanzierungspraxis für die künftigen Pensionslasten in Form der Bildung entsprechender Rückstellungen vorzusorgen.

Nach dem vorliegenden versicherungsmathematischen Gutachten von ORR Dr. Franz Kröll vom 28. Februar

1988 wären zum **Bilanzstichtag 31. August 1987** Rückstellungen für **Pensionsverpflichtungen** in Höhe **von S 73,948.778,07** auszuweisen gewesen. Hievon stellen allein 17,8 Mio. Schilling das Deckungskapital (Rentenbarwert) für bereits in Pension befindliche Personen dar, während die restlichen 56,1 Mio. Schilling die angesammelte Vorsorge für die heute noch aktiven Anspruchsberechtigten bilden.

Für gesetzliche, kollektivvertragliche und darüber hinausgehende vertragliche Abfertigungsverpflichtungen wären ebenfalls in den Jahresabschlüssen angemessene Rückstellungen (Vorsorgen) zu bilden.

Der Wert der Abfertigungsrücklage wurde von den Vereinigten Bühnen analog dem einkommensteuerlich zulässigen Ausmaß - 50 % der stichtagsrelevanten **Abfertigungsansprüche** - für den Termin **31. August 1987** mit **S 25,223.894,55** ermittelt. Erstmalig in der Bilanz per 31. August 1988 wurde diesbezüglich ein Erinnerungswert von S 1,-- ausgewiesen.

Für beide Komponenten des Sozialkapitales, nämlich die Pensionsrückstellung und die Abfertigungsvorsorge, wurde bislang keine finanzielle Vorsorge getroffen. Hier wird die kamerale Disposition augenscheinlich. In kameralistischer Betrachtung ist nämlich nicht schon der periodenbezogene Aufwand, sondern erst die tatsächliche Ausgabe zu bedecken.

Nach kaufmännischen Grundsätzen fehlt per 31. August 1987 ein Sozialkapital in der Größenordnung von **rund 100 Mio. Schilling**. Darüber hinaus ist festzustellen,

daß sich bei Berücksichtigung der erforderlichen Periodenabgrenzungen der kumulierte Periodenerfolg und die Kapitalkontobestände der Gesellschafter wesentlich negativer darstellen. So bewirkt die periodengerechte Aufwandsverteilung der Investitionen, Aufwandsgüter, sozialer Vorsorgen und Vorauszahlungen beispielweise per 31. August 1987 ein Ansteigen der Überschuldung um ebenfalls knapp 100 Mio. Schilling:

Betriebsvermögen per 31.8.1987	-	S	8,949.173,89
+ Vorräte		S	2,683.345,--
+ Investitionen		S	1,821.497,91
- Abschreibungen	-	S	699.838,09
- Pensionsrückstellung	-	S	73,948.778,--
- Abfertigungsrücklage	-	S	25,223.894,--
+ Versicherungsabgrenzungen		S	83.879,14
- Überstundenrückstellung	-	S	2,947.000,--
ergibt korrigiertes Betriebsvermögen = Überschuldung per 31.8.1987	-	S	107,179.951,93

Eine Ergebnisanalyse, die zwischen dem ordentlichen Betriebsergebnis und den außerordentlichen Ergebnisfaktoren differenziert, zeigte für die letzten drei Spieljahre nachstehenden Erfolg aus der eigenen Betriebstätigkeit:

* Im **Spieljahr 1985/86** wurde der wirtschaftliche Verlust von S 154,916.928,83 durch Gesellschaftereinlagen in Höhe von S 156,465.925,64 leicht überdeckt, sodaß im Ausmaß von S 1,548.996,81 ein Abbau der Überschuldung erfolgen konnte.

* Im **Spieljahr 1986/87** konnte der wirtschaftliche Verlust von S 166,817.960,71 durch die Gesellschaftereinlagen in Höhe von S 163,505.759,-- nicht abgedeckt werden, sodaß die Überschuldung wieder um S 3,312.201,71 angewachsen und zu Lasten des neuen Spieljahres vorgetragen wurde.

* Im **Spieljahr 1987/88** wurde der wirtschaftliche Verlust von S 176,332.718,-- durch Gesellschaftereinlagen in Höhe von S 168,226.547,-- nicht ausgeglichen, sodaß die Überschuldung um weitere S 8,106.170,78 angewachsen ist.

Der Gesamtaufwand wurde im Spieljahr 1985/86 lediglich zu 16,7 %, im Spieljahr 1986/87 zu 17,1 % und im Spieljahr 1987/88 zu 15,9 % aus selbst erwirtschafteten Mitteln (ordentlicher Ertrag) bedeckt. Dieses "Einspielergebnis" liegt doch wesentlich unter dem von den Vereinigten Bühnen genannten Richtwert von 22 % im Vergleich zu anderen Häusern.

Beschaffung

Der Einkauf ist grundsätzlich zentralisiert und wird im Regelfall über den Einkäufer abgewickelt. Ausnahmen betreffen kleinere Handeinkäufe, Notsituationen, Vergaben im Rahmen von Produktionen und bei Gebäudeinvestitionen.

Beschaffungen im Rahmen von Produktionen (Kostüm- und Bühnenbild) bedürfen keines Antragscheines, da die Bedarfsermittlung bzw. die Bedarfskontrolle im genehmig-

ten Kostenvoranschlag der jeweilgen Produktion gesehen wird. Die Verwendung von Bestellscheinen ist auch für diese Beschaffungsvorgänge erforderlich.

Für den Einkauf bestehen keine Vorgaben und Richtlinien. Es werden daher auch kaum schriftliche Vergleichsanbote eingeholt. Gerade bei den theaterspezifischen Materialien gibt es so gut wie keine Marktkonkurrenz. Das gilt auch am Leistungssektor, wenn beispielsweise Bühnenbilder außer Haus gefertigt werden. Vergleichsanbote (beschränkte Ausschreibungen) erfolgen regelmäßig nur am Sektor der Gebäudeinvestitionen. Ein Nachweis über die Einholung von schriftlichen Vergleichsanboten, Bestbieterauswahl und insgesamt eine sparsame Einkaufspolitik konnte nicht geführt werden. Die Vereinigten Bühnen sind durchaus um einen kostengünstigen Einkauf bemüht, wobei sie sich jedoch ihrer Einkaufsmacht offensichtlich nicht immer voll bewußt sind.

Auch unter Berücksichtigung der spezifischen Theateraspekte besteht nach Auffassung des Landesrechnungshofes zumindest bei diversen Werkstoffen, wie z.B. Formrohren, diversen Platten und bei den wiederkehrend zu beschaffenden Verbrauchsartikeln (z.B. Reinigungs- und Bürorartikel) im Hinblick auf den Jahresbedarf ein Einkaufpotential, das die Einholung von Anboten unter Konkurrenzdruck zweckdienlich erscheinen läßt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt die **Ausarbeitung von Richtlinien**, woraus hervorgeht, welche Leistungen bzw. Leistungen ab welcher Größe ausschreibungspflichtig sind, wie Ausschreibungsunterlagen zu erstellen sind und welche Mindestanzahl von Angeboten eingeholt werden müssen.

Auslastung

Die Auslastung im Opernhaus bzw. im Schauspielhaus hat in den Spieljahren 1986/87 und 1987/88 insgesamt bzw. auf zahlendes Publikum eingeschränkt betragen:

	B E S U C H E R		
	gesamt	**zahlend**	**Freikarten**
Opernhaus	76,59 %	67,82 %	8,77 %
Schauspielhaus	86,14 %	74,33 %	11,81 %

Nachteil dieser Vergleichsmethode ist jedoch, daß die Besucher losgelöst von der Preiskategorie nur mit ihrer Kopfzahl berücksichtigt werden. Der Landesrechnungshof hat daher, um zusätzliche Einblicke in die Auslastung zu gewinnen, die Wertigkeit der Sitzplätze berücksichtigt. Auf diese Art und Weise wird transparent, wie sich das Preisgefälle der Kategorien bzw. diverser Ermäßigungen für Abonnements, Gruppen und sonstige Arrangements auswirken.

Die Auslastung, gemessen an den maximalen Einspielergebnissen (sogenannter Hauswert), läßt pro aufgeführtem Werk in den beiden Häusern folgende Bandbreite bzw. Mittelwerte ersehen:

	EINNAHMENREALISAT	
	Bandbreite	Mittelwert
Opernhaus	24,04 % - 65,03 %	46,30 %
Schauspielhaus	36,42 % - 82,26 %	54,31 %

Bei Gegenüberstellung der Durchschnittswerte aus den erzielten Einnahmen und der durchschnittlichen Frequenz an zahlenden Besuchern in der Saison 1987/88 zeigt sich folgendes Prozentgefälle:

	Zahlendes Publikum	Einnahmenrealisat
Opernhaus	68,99 %	46,30 %
Schauspielhaus	75,40 %	54,31 %

Der Unterschied macht deutlich, daß die Realisierung der regulären Preise laut Preisliste eher die Ausnahme darstellt und die Ermäßigungen ganz wesentlich zum Tragen kommen.

Es wäre daher zweckmäßig, die Ermäßigungspraxis auf ihre Zeitgemäßheit zu hinterfragen, weil die Divergenz von zahlenden Besuchern und dem Einnahmenrealisat sich einnahmenseitig ganz erheblich auswirkt.

Die Nachlässe bei den Publikumsorganisationen liegen im Schnitt bei rund 35 % der Tagespreise. Der offizielle Nachlaß beläuft sich auf 20 % der A- bis B-Preise. Auf ein Wochentagsabonnement im Opernhaus bezogen bedeutet das, daß von den acht Vorstellungen 2,8 gratis sind. Auf das ganze Spieljahr umgelegt, machen die Nachlässe im Bereich der beiden Publikumsorganisationen rund 6 Mio. Schilling bei einem Gesamteinnahmenergebnis von rund 11 Mio. Schilling aus. Der Landesrechnungshof regt an, dies zu überdenken.

Lediglich die Premieren- und Zweitvorstellungsabonnements werden von den Vereinigten Bühnen selbst vertrieben. Alle übrigen Theaterabonnements können nur im Wege der beiden Publikumsorganisationen, nämlich der Theatergemeinschaft und der Theaterringgemeinde, bezogen werden. Aus heutiger Sicht erhebt sich die Frage, ob nicht ein Selbstvertrieb seitens der Vereinigten Bühnen im Wege der Tageskasse kostengünstiger abgewickelt werden könnte, zumal die Publikumsorganisationen eine steirische Sonderheit darstellen und pro Jahr 1,35 Mio. Schilling an Verkaufsprovisionen kosten. Eine Konzentration des ABO-Vertriebes würde zu wesentlichen Einsparungen und zwar ohne Nachteilsfolgen für die Abonnenten führen.

Personal

Wie der Übersicht auf Seite 70 zu entnehmen ist, sind im **Stellenplan** für das Jahr 1988 **590 Dienstposten** ausgewiesen. Die im Jahr 1987 für das Personal anfallenden **Ausgaben** von rund 172,3 Mio. Schilling bedeuten im Verhältnis zum Gesamtausgabenrahmen von rund 211,4 Mio. Schilling einen **Anteil von 81,5 %.**

In Anbetracht der Vielzahl der Personalbereiche konnte sich die Prüfung nur an einer **Betrachtung des Personalaufwandes in ausgewählten Bereichen** orientieren. Als Orientierungshilfe diente dabei die hauseigene Kostenstellenrechnung, die Aufschluß über die Größenordnung der Kosten in den einzelnen Personalbereichen

(also etwa Bühnentechnik, Hauspersonal, Künstler etc.) gibt. Die verminderte Aussagekraft dieser Rechnung ist darauf zurückzuführen, daß etwa Statisten, Aushilfen und vor allem der Großteil der Ausgaben für Gäste nicht in die Kostenrechnung einfließen, da hier keine Verrechnung mittels EDV erfolgt.

Die Zusammenfassung der Kostenstellengruppen auf Seite 75 gibt Aufschluß über die Kostenrelationen. Zum **künstlerischen Personal** ist auszuführen, daß die arbeitsrechtlichen Belange weitgehend kollektivvertraglich geregelt sind. An für die Finanzgebarung relevanten Details ist folgendes anzuführen:

* Der Kollektivvertrag sieht **Mindestgagen** vor, die sich 1989 zwischen S 10.900,-- (Chor und Ballett) und S 12.420,-- (Solisten) bewegen.

* Den Bühnenmitgliedern gebührt eine in ihrer Höhe nach jeweils 5jähriger Zugehörigkeit zum Haus gestaffelte **Treuezulage**.

* Für in der monatlichen Auftrittszahl limitierte Dienstverträge ist ein **Überspielhonorar** bei Überschreitung des Limits vorgesehen.

In Anbetracht der erforderlichen Freiheit der künstlerischen Konzeption kann keine gleichmäßige Auslastung der Solisten gefordert werden. Wohl aber liegt nach Ansicht des Landesrechnungshofes eine Unterbeschäftigung dann vor, wenn die Zahl der Auftritte eines Solisten

ständig und deutlich von der der übrigen Ensemblemitglieder abweicht. So wurde - wie auf Seite 77 näher erläutert - festgestellt, daß ein Solist in den letzten beiden Spieljahren nur insgesamt 26 Auftritte absolviert hat. Ein anderer Solist, der nur gegen eine geringe monatliche Gage verpflichtet wurde, da er bereits pensoniert ist, hatte während der letzten vier Spieljahre nur insgesamt 11 Auftritte; ein weiteres so verpflichtetes Ensemblemitglied erreichte im gleichen Zeitraum 26 Auftritte. Wenn es sich dabei auch um Einzelfälle handelt, so sollten doch Überlegungen dahingehend angestellt werden, ob eine Aufrechterhaltung derartiger Engagements sinnvoll und zweckmäßig ist.

Zu den **Ausgaben für das künstlerische Personal** ist festzustellen, daß die Vereinigten Bühnen die budgetierten **Werte für das Engagement von Gästen weit überzogen** haben. Im Rechnungsjahr 1987 standen budgetierten Ausgaben von 6,5 Mio. Schilling **tatsächliche Ausgaben von 13,4 Mio. Schilling** gegenüber, was gemessen an den Gesamtkosten für die Ensembles - einen **Anteil von 28 %** bedeutete. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes müßten die voraussichtlichen Ausgaben bei rechtzeitiger und genauerer Planung und Kalkulation des Einsatzes von Gästen zumindest in einem entsprechenden Rahmen vorhersehbar und budgetierbar sein.

Die **Nebengebühren** für das künstlerische Personal werden, soweit sie nicht gesetzlich oder kollektivvertraglich festgelegt sind, von den Vereinigten Bühnen restriktiv gehandhabt. In einem Fall wird einem Musiker jedoch seit 1977 eine monatliche **Pauschalzulage von S 2.000,-- ausbezahlt, womit vereinbarungsgemäß alle Solisten-**

leistungen abgegolten sind, welche laut Kollektivvertrag ansonsten einzeln zu honorieren wären. Für eine besonders schwierige Leistung in der Oper "Siegfried" wird diesem Musiker pro Auftritt **ein weiteres Honorar von S 3.000,-- ausbezahlt.** Nach Ansicht des Landesrechnungshofes erscheint es grundsätzlich problematisch, mit einzelnen Künstlern pauschalierte monatliche Zulagen zu vereinbaren, mit welchen besondere Leistungen honoriert werden und derartige besondere Leistungen durch Sondervereinbarungen nochmals zu honorieren.

Ein Vergleich des Gagenniveaus mit dem des Linzer Landestheaters (Seite 83) hat ergeben, daß die Gagen bei den Vereinigten Bühnen ein geringfügig niedrigeres Niveau aufweisen und daher als nicht überhöht gelten können.

Das **technische Personal** umfaßt - wie der Übersicht auf Seite 70 entnommen werden kann - laut Stellenplan für das Jahr 1988 insgesamt 285 Mitarbeiter. Dieser hohe Personalstand - vor allem im Bereich der Bühnentechnik - ist letztlich auf den **steigenden technischen Aufwand der Produktionen** zurückzuführen. Nach Angaben der Vereinigten Bühnen stellt vor allem die im modernen Theater feststellbare Tendenz zu immer aufwendigeren Bühnenbildern eine hohe Anforderung an den Stand an technischem Personal.

Was den **finanziellen Aufwand** anbelangt, so lag dieser - ohne Berücksichtigung der Kosten für Aushilfen - 1987 bei **46,7 Mio. Schilling.** Einschließlich der Kosten

für Aushilfen von rund 1,9 Mio. Schilling für das Jahr 1987 bedeutet dieser Wert insgesamt einen **Anteil von rund 43 %** an den Personalgesamtkosten der Vereinigten Bühnen. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch, daß im Bereich des technischen Personals die **Nebengebühren einen Anteil von durchschnittlich 21 %** der Grundbezüge erreichen. Insbesondere im Bereich der Bühnentechnik erweisen sich die Nebenbezüge als deutlich hoch.

Für das bühnentechnische Personal des Opernhauses (also Vorstellungspersonal, Beleuchtung, Tontechnik, Ankleider und Friseure) wurden für das Jahr 1987 **Gesamtkosten von rund 19,3 Mio. Schilling** errechnet. Im Bereich des Schauspielhauses beliefen sich die Gesamtkosten für die gleiche Personalgruppe auf rund 12,2 Mio. Schilling. Für das Opernhaus ergaben sich **Nebenbezüge von rund 5,1 Mio. Schilling**, was **einen Anteil von rund 26 %** bedeutet. Im Schauspielhaus werden für diese Personalgruppe Nebenbezüge von rund 1,9 Mio. Schilling oder **rund 16 %** der Gesamtkosten aufgewendet.

Grundsätzlich stellen die Nebenbezüge eine Konsequenz aus den Regelungen des einschlägigen Kollektivvertrages dar. Der Landesrechnungshof hat im Bericht einzelne finanziell relevante Regelungen dieses Kollektivvertrages näher erläutert (siehe Seite 89ff). Nach Ansicht des Landesrechnungshofes liegt eine wesentliche finanzielle Problematik darin, daß durch die zeitintensiven Erfordernisse des Spiel- und Probenbetriebes die kollektivvertraglich an sich als Ausnahmen konzipierten Vereinbarungen immer häufiger beansprucht und so zur Regel bzw. für viele technische Bedienstete zu einem

wesentlichen Lohnfaktor werden. Neben den eingehenden Regelungen betreffend die Leistung von Überstunden bzw. den Anspruch von Prämien für bestimmte Sonderleistungen führt die Notwendigkeit des Spielbetriebes dazu, daß der Arbeitstag für viele Bedienstete des technischen Personals bis 22.00 Uhr oder länger dauert. Damit kann die im Arbeitszeitgesetz festgelegte **Ruhezeit von 11 Stunden** zwischen einzelnen Arbeitstagen nicht eingehalten werden. Kollektivvertraglich wurde daher ein **Zusatzurlaub von 11 Arbeitstagen** gewährt. Da laut Kollektivvertrag dem Vorstellungspersonal im Hinblick auf die Besonderheit seines Arbeitseinsatzes ein **weiterer Zusatzurlaub im Ausmaß von fünf Werktagen** zusteht, ergibt sich für diese Bedienstetengruppe daher ein Anspruch auf Erholungsurlaub im Ausmaß zwischen 41 und 46 Arbeitstagen.

All diese Komponenten führen zu Nebenbezügen in teilweise beträchtlicher Höhe. Vor allem die Betriebshandwerker verzeichneten zumindest im Rechnungsjahr 1987 Nebengebühren in einer Höhe zwischen 68 und 101 % des Jahresbruttoverdienstes.

Wie im Bericht auf Seite 94 ausführlicher dargestellt, haben in den Jahren 1987 und 1988 während der spielfreien Zeit - in den Monaten Juli und August - einige Bedienstete der Vereinigten Bühnen Arbeiten für das Haus durchgeführt. Hiefür haben sie eine gesondert vereinbarte Entlohnung erhalten, wobei der vereinbarte Stundensatz deutlich höher lag, als der den Bediensteten auf Grund ihrer Einstufung üblicherweise zustehende Normalstundensatz. Festgestellt wurde eine vergleichs-

weise **sehr hohe Anzahl von Arbeitsstunden,** wobei darüber lückenlose Arbeitsberichte geführt wurden. Es handelte sich dabei um die Installationen der elektronischen Steuerung des Schnürbodens im Opernhaus. Die Lieferfirma für diese Anlage war in Konkurs gegangen, sodaß für diese Installation Ersatzkräfte gefunden werden mußten. Ein eingeholtes Anbot eines deutschen Unternehmens ergab pro Arbeitsstunde einen Normalstundensatz von 98 DM, also knapp S 700,--. Die den fachlich qualifizierten Mitarbeitern der Vereinigten Bühnen ausbezahlte Arbeitsstunde belief sich auf S 315,-- brutto, wobei allerdings die Dienstgeberbeiträge hinzuzurechnen sind, da die Verpflichtung im Rahmen des regulären Dienstverhältnisses und nicht im Rahmen eines Werkvertrages erfolgte.

Der Landesrechnungshof vertritt die Auffassung, daß in diesen Fällen den Grundsätzen der Sparsamkeit Rechnung getragen wurde, da es sich um Arbeiten gehandelt hat, welche nicht oder nur unter hohem Kostenaufwand substituierbar gewesen wären. Es sollten jedoch grundsätzlich **strenge Maßstäbe** angelegt werden, da es problematisch erscheint, einerseits auf Grund der Besonderheit der Dienstleistung - wie oben erwähnt - einen erheblich über der Norm liegenden Jahreserholungsurlaub vorzusehen, andererseits während der notwendigen Erholungsphase der Bediensteten Zusatzarbeiten mit doch deutlich höherer Dotierung durchführen zu lassen.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes verursachen die **zeitlichen Erfordernisse** des Spielplanes und der Probe weniger vom Arbeits- als vom Zeitaufwand her

die beträchtlichen Mehrleistungen. Dieser erhöhte Zeitaufwand und die damit anfallenden Nebenbezüge werden naturgemäß durch den hohen Personalstand vervielfacht. Eine **Besonderheit der Vereinigten Bühnen** liegt nämlich darin, daß zwei getrennte Häuser gleichzeitig bespielt werden. Dies ist bei keinem anderen Bundesländertheater der Fall. Das Linzer Landestheater mit seiner vergleichbaren Größenordnung beschäftigte etwa im Jahr 1986 rund 130 technische Mitarbeiter, während gleichzeitig der Personalstand der Vereinigten Bühnen in diesem Bereich bei 250 lag.

Eine **Senkung der Nebenbezüge** könnte allenfalls bei einer Erhöhung des Personalstandes - etwa in Folge der Einführung eines Schichtbetriebes - erfolgen. Die erhöhten Personalfixkosten würden jedoch die Kostenersparnis an Nebenbezügen wohl bei weitem übertreffen.

Im Rahmen einer Betriebsanalyse sollte jedoch auch untersucht werden, ob nicht in Einzelbereichen durch zusätzliches Personal Überstunden abgebaut und dadurch insgesamt die Kosten gesenkt werden können.

Der Landesrechnungshof empfiehlt überhaupt im Zusammenhang mit den hohen Kosten des bühnentechnischen Personals, eine umfassende Betriebsanalyse durchzuführen. Nur eine genaue Kosten-Nutzenanalyse, in der die Effizienz des Personaleinsatzes einer Prüfung unterzogen wird, kann letztlich die Grundlage für allfällige Personaleinsparungen sein.

Zum **Grazer Philharmonischem Orchester** ist auszuführen, daß dieser Klangkörper **96 Planstellen** ausweist, wobei diese Zahl im Kollektivvertrag als Mindeststand genannt wird. Zum Zeitpunkt der Prüfung wurden zwischen dem Theaterausschuß bzw. der Leitung der Vereinigten Bühnen und dem Betriebsrat Verhandlungen über eine Planstellenreduzierung aufgenommen, deren Ergebnis abzuwarten bleibt. Das Grazer Philharmonische Orchester hat nur eine **geringe Anzahl von Auftritten** außerhalb des Opernhauses, wobei vornehmlich in Kooperation mit dem Musikverein für Steiermark Konzerte veranstaltet werden. Möglichkeiten der Einnahmenerschließung liegen in der Förderung zusätzlicher Auftritte außerhalb des Opernhauses.

In diesem Zusammenhang hat der Landesrechnungshof versucht, anhand der Daten für das abgelaufene Spieljahr 1987/88 ein **Auslastungsprofil** für das Philharmonische Orchester zu erstellen, um Ansatzpunkte für eine Beurteilung zu haben, ob dieses Orchester noch über freie Kapazitäten verfügt.

Die **Normalarbeitszeit** ist kollektivvertraglich nach Gruppen gegliedert und beträgt zwischen 32 Diensten (Gruppe I) und 35 Diensten (Gruppe IV). Diese kollektivvertragliche Regelung wurde durch einen Beschluß des Theaterausschusses vom 15. Dezember 1986 dahingehend **abgeändert**, daß die **Limits um generell zwei Dienste gesenkt** wurden. Ein Vergleich des Beschäftigungsprofils verschiedener Jahre ist daher unter dem Gesichtspunkt zu betrachten, daß es faktisch zu einer Senkung der Arbeitszeit gekommen ist. Die auf den Seiten 103 bzw.

105 dargestellten Auslastungen in den einzelnen Instrumentengruppen zeigen, daß es zwar zu einer **Verbesserung der Auslastung** gekommen ist, dennoch jedoch eine Auslastung von knapp über 80 % in nur wenigen Instrumentengruppen erreicht wurde. Da die kollektivvertraglichen Limits als **normale dienstliche Tätigkeit** bezeichnet werden, liegt die Dienstleistung der vergleichsweise meistbeschäftigten Gruppe "Streichinstrumente" durchschnittlich noch 15 bis 20 % unter diesen Limits, woraus zu schließen ist, daß das Philharmonische Orchester noch über Reserven verfügt, die entweder über höhere Dienstleistungen oder gezielte Reduktionen von Planstellen zu aktivieren wären.

In besoldungsrechtlicher Hinsicht hat der Landesrechnungshof festgestellt, daß es in der Vergangenheit - noch nicht in der Kompetenz der derzeitigen Theaterleitung - in Einzelfällen zu relativ großzügigen **Anrechnungen von Vordienstzeiten** gekommen ist. Der Kollektivvertrag sieht dazu vor, daß Dienstleistungen als Substitut (also als nicht ständiger verpflichteter Musiker) beim Philharmonischem Orchester sowie Dienstzeiten in einem künstlerisch gleichwertigen Orchester in vollem Ausmaße, Dienstzeiten bei einem künstlerisch minderwertigeren Klangkörper zu einem Drittel anrechenbar sind. Einige Orchesterangehörige haben Vordienstzeiten bei diversen Militärorchestern oder Kurorchestern absolviert, wobei diese Vordienstzeiten zur Gänze angerechnet wurden. Es bleibt dahingestellt, ob die künstlerische Qualität derartiger Orchester dies rechtfertigte. Eine restriktive Haltung in diesem Bereich scheint erforderlich, da mit der Anrechnung von Vor-

dienstzeiten nicht nur besoldungsrechtliche Konsequenzen verbunden sind, sondern die Höhe von **Zusatzpensionszahlungen** von den absolvierten Dienstjahren abhängig ist. Die **Pensionszuschußordnung** sieht nämlich vor, daß Orchesterangehörigen ein Zuschuß zur gesetzlichen Pension in der Höhe von 10 % (bei einer ununterbrochenen Dienstzeit von 15 Jahren) bis 30 % (bei einer ununterbrochenen Dienstzeit von 35 Jahren) des zuletzt gebührenden festen Monatsbezuges ausgezahlt wird. Unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Höchstbemessungsgrundlagen für gesetzliche Pensionen bedeut dies einen theoretischen **Zuschuß bis 100 % des letztgültigen Aktivbezuges.** In Anbetracht der finanziellen Situation der Vereinigten Bühnen, aber auch in Anbetracht der derzeit laufenden Diskussion um die Reform des gesetzlichen Pensionssystems ist es fraglich, ob eine Zuschußleistung bis zu einer Höhe von 100 % des Aktivbezuges gerechtfertigt ist. Eine beiderseitige Verhandlungsbereitschaft dahingehend, die Zuschußleistung zur gesetzlichen Pension einzuschränken, dürfte jedoch gegeben sein, wobei als eine Zielvorstellung eine Zuschußleistung bis 80 % des Durchschnittsbezuges der letzten 15 Jahre genannt wird.

Reisekosten

Bei Durchsicht der Reiserechnungen wurden keine spektakulären Reisebewegungen festgestellt. Beim leitenden Personal werden jedoch gegenüber den verbindlichen Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift spezielle Ausnahmen gehandhabt:

- Abweichend von den im § 13 Reisegebührenvorschrift fixierten Nächtigungsgeldern werden die tatsächlich anfallenden Hotelkosten bezahlt.

- Für das in den Zimmerkosten üblicherweise inkludierte Frühstück wird kein Abzug von den Tagesdiäten vorgenommen.

- Beim Fahrtkostenersatz auf Basis des Kilometergeldes werden zusätzlich Kosten für Garagierung bezahlt.

- Die Grundsätze der Einreihung der Bediensteten in die diversen Gebührenstufen ist unklar.

- Im Falle von Essenseinladungen im Zuge von Dienstreisen ist aus den Belegen zumeist nicht ersichtlich, ob eine Kürzung um die Eigenkonsumation des Einladers erfolgt ist.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes bedarf es zur Abrechnung von Dienstreisen klarer **Regelungen und praktikabler Dienstanweisungen.** Die gegenwärtige Handhabung stellt eine freie Auswahl aus den höheren

Tagesgebühren nach der Reisegebührenvorschrift und den günstigeren Regelungen bezüglich von Nächtigungen gemäß dem Einkommensteuergesetz (Verrechnung der tatsächlichen Nächtigungskosten) dar.

Der Landesrechnungshof hat auch eine Einschau im Bereich der **Dienstwohnungen** durchgeführt. Die Vereinigten Bühnen halten derzeit **87 Wohneinheiten**, welche als Dienstwohnungen vergeben werden. Diese Wohnungen befinden sich in verschiedenen Objekten, wobei das Haus Richard Wagner-Gasse 33 generalgemietet wurde. Das Haus Gartengasse wurde größtenteils angemietet, wobei in diesem Objekt 15 kleine Wohneinheiten zur Verfügung stehen. Insgesamt 39 weitere Wohneinheiten befinden sich in Häusern, die entweder im Eigentum der Stadt Graz oder des Landes Steiermark stehen, oder von Privatpersonen angemietet wurden.

Zur **finanziellen Belastung** aus der Vergabe von Dienstwohnungen ist festzuhalten, daß die meisten der genannten Wohnobjekte in General- oder Einzelmiete gehalten werden, wobei den Benützern als Entgelt die von den Vereinigten Bühnen selbst abzuführenden Mieten und die anteiligen Betriebskosten verrechnet werden. Bei einigen Wohneinheiten, welche im Eigentum von Stadt Graz oder Land Steiermark stehen, haben die Vereinigten Bühnen selbst keine Miete zu entrichten, heben jedoch von den Bewohnern Benützergebühren ein. In diesen Fällen handelt es sich also faktisch um zusätzliche Subventionen durch die Theatererhalter.

Für das Haus Gartengasse 1 ist jedoch eine für die Vereinigten Bühnen nachteilige finanzielle Situation dadurch entstanden, daß die von den Vereinigten Bühnen an die Vermieterin zu leistenden Mieten **erheblich höher** sind, als die von den Bewohnern geleisteten Rückersätze. Zudem halten die Vereinigten Bühnen in diesem Haus nicht nur ständig vergebene Wohneinheiten, sondern auch **vier Gästezimmer**, wobei jedoch auf Grund des niederen Ausstattungsstandards deren Funktion als Gästezimmer eingeschränkt ist. Wie der Landesrechnungshof anhand der Aufzeichnungen feststellen konnte, sind diese Gästezimmer jedoch nahezu vollständig ausgelastet, da im Bedarfsfall auch Gäste untergebracht werden, deren Aufenthaltsspesen nicht von den Vereinigten Bühnen zu tragen sind und von denen ein tägliches Entgelt von S 130,-- zuzüglich S 20,-- Heizkostenpauschale eingehoben wird.

Eine Gegenüberstellung der für dieses Gesamtobjekt anfallenden Ausgaben (einschließlich aller von den Vereinigten Bühnen zu tragenden Betriebskosten) mit den daraus erfließenden Einnahmen ergab für das Wirtschaftsjahr 1987/88 einen **Abgang von rund S 285.000,--.** Eine von den Vereinigten Bühnen für das Wirtschaftsjahr 1985/86 angestellte Gegenüberstellung ergab einen Abgang von S 270.000,--, sodaß davon auszugehen ist, daß das Objekt Gartengasse 1 **alljährlich** einen Abgang in dieser ungefähren Höhe verursacht. Eine Anhebung der einzelnen Benützergebühren bis zur Kostendeckung würde unangemessen hohe monatliche Entgelte ergeben, wie im Bericht auf Seite 118 näher dargestellt wird.

Als Alternative für einen beträchtlichen jährlichen Abgang ist nach Ansicht des Landesrechnungshofes nur die Überlegung relevant, dieses Objekt mittelfristig abzugeben.

Grundsätzlich ist zur Frage der Vergabe von Dienstwohnungen anzumerken, daß die Vereinigten Bühnen diese Wohnungen **für die Dauer des Dienstverhältnisses** vergeben. Die Vergabe erfolgt nicht nur an künstlerisches Personal, bei dem erfahrungsgemäß eine höhere Fluktuation vorherrscht, sondern auch an Mitarbeiter aus anderen Bereichen, welche bis zu ihrem Übertritt in den Ruhestand Angehörige der Vereinigten Bühnen bleiben. In Einzelfällen bewohnen daher auch Pensionisten bzw. Hinterbliebene nach verstorbenen Pensionisten Dienstwohnungen, sodaß derartige Wohneinheiten für die Vereinigten Bühnen nicht mehr verfügbar bleiben. Wie im Bericht näher ausgeführt, bleibt es der unternehmerischen Disposition überlassen, inwieweit und für welche Zeit Dienstwohnungen überlassen werden. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes sollte jedoch eine eindeutige **Zielformulierung** stattfinden, durch welche geklärt wird, ob Dienstwohnungen für die dauernde Wohnversorgung einzelner Bediensteter oder - was eine flexiblere Disposition ermöglichen würde - als **Überbrückungshilfe** für einzelne Bedienstete vergeben werden, bis diese auf dem freien Wohnungsmarkt eine entsprechende Wohnversorgung finden.

Am 10. April 1989 fand im Büro des Landeshauptmannstellvertreters Prof. Kurt Jungwirth eine Schlußbesprechung statt, an der

der zuständige politische Referent	Landeshauptmannstellvertreter Prof. Kurt Jungwirth
vom Büro Landesrat Dr. Christoph Klauser	LRR Dr. Peter Nebel
von der Rechtsabteilung 10	Wirkl. Hofrat Dr. Tito Kriegseisen
	ORR Dr. Franz Kröll
	AS Karl Soritz
von der Direktion der Vereinigten Bühnen Stadt Graz - Land Steiermark	Intendant hon. Prof. Dr. Carl Nemeth
	Verwaltungsdirektor Dr. Thomas Tarjan
vom Landesrechnungshof	Landesrechnungshofdirektor Wirkl. Hofrat Dr. Herbert Lieb
	Landesrechnungshofdirektorstellvertreter Wirkl. Hofrat Dr. Hans Leikauf
	Hofrat Dipl.-Ing. Werner Schwarzl
	RR Dr. Helmut Mayer
	OAR Harald Kronegger

teilgenommen haben.

Bei dieser Schlußbesprechung wurden die wesentlichen Prüfungsergebnisse in ausführlicher Form behandelt.

Zu der im Bericht aufgeworfenen Frage hinsichtlich der Änderung der Pensionsordnung für die Angehörigen des Grazer Philharmonischen Orchesters wurde vom

zuständigen politischen Referenten erklärt, daß diesbezüglich eine Vereinbarung zwischen dem Theaterausschuß und dem Philharmonischen Orchester getroffen wurde.

Demnach erfolgt ab 1. Jänner 1989 eine Reduzierung der Planstellen von 96 auf 95 und eine Herabsetzung der in der Pensionszuschußordnung festgelegten Höchstgrenze von 100 % des letzten monatlichen Aktivbezuges auf 80 %.

Graz, am 14. April 1989
Der Landesrechnungshofdirektor: